Der Wahrheitsbeweis bei Injurien und seine Beschränkungen.

Unter Berücksichtigung der ausländischen Gesetzgebung der Gegenwart.

Inaugural-Dissertation

welche

nebst den beigefügten Thesen

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde

mit Genehmigung der

Hohen Juristischen Fakultät der Königlichen Universität Breslau

Donnerstag, den 9. Januar 1902, Mittags 12¼ Uhr

in der Aula Leopoldina

öffentlich verteidigen wird

Franz Hertel

Referendar am Kgl. Landgericht Breslau.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Opponenten:

Referendar **Dr. Arthur Krug.**
Referendar **Georg Wilhelm Schultze.**
cand. iur. **Joseph Goerlich.**

BRESLAU.
Schlesische Volkszeitungs-Buchdruckerei.
1902.

Meinen lieben Eltern.

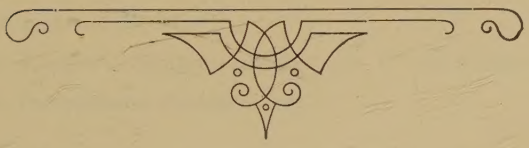

Inhaltsübersicht.

Seite

§ 1. Einleitung 11

Erster Teil.

Der Wahrheitsbeweis in Gesetzgebung und Doktrin bis zum Reichsstrafgesetzbuch.

§ 2. I. Das gemeine Recht 13

§ 3. II. Die deutschen Strafgesetzbücher des 19. Jahrhunderts. . . 18

§ 4. III. Die französische Gesetzgebung. 22

Zweiter Teil.

Die Stellung des Reichsstrafgesetzbuches zum Wahrheitsbeweise.

§ 5. I. Die preussischen Vorläufer des R. St. G. B. 27

§ 6. II. Der Wahrheitsbeweis im R. St. G. B. 30

III. Die Beschränkungen desselben im R. St. G. B.

§ 7. 1. mit Rücksicht auf den Inhalt. 32

§ 8. 2. hinsichtlich der strafbefreienden Wirkung 47

Dritter Teil.

Der Wahrheitsbeweis bei Injurien in dogmatischer Erörterung . 50

§ 9. I. Begründung der Zulässigkeit des Wahrheitsbeweises und seiner strafbefreienden Wirkung. 51

§ 10. II. Die natürlichen Grenzen des Wahrheitsbeweises 68

§ 11. Die nominatio auctoris 79

Seite

III. Die Beschränkungen des Wahrheitsbeweises 82

1. hinsichtlich des Inhalts:

§ 12. a) weibliche Geschlechtsehre 82

§ 13. b) Familien- und Eheleben 90

§ 14. c) Antragsdelikte 95

§ 15. d) Beleidigungen von Monarchen, diplomatischen Vertretern etc. 99

§ 16. e) öffentliche Beleidigungen 104

§ 17. f) verbüsste und erlassene Strafen, verjährte Straf-thaten 106

§ 18. 2. hinsichtlich der Beweismittel 109

§ 19. 3. bei Widerspruch des Beleidigten 115

§ 20. IV. Bestrafung trotz Erbringung des Wahrheitsbeweises 118

§ 21. V. Berücksichtigung des guten Glaubens 121

§ 22. Resultat de lege ferenda 127

Litteratur.

Abkürzungen.

E. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
Golt. = Goltdammers Archiv für Strafrecht und Strafprozess.
G. S. = Gerichtssaal.
O. = Oppenhoff, Rechtsprechung des Pr. Obertribunals.
R. = Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen.
Z. = Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.

Abegg. Lehrbuch der Strafrechtswissenschaft. 1836.

Beling. Grundzüge des Strafrechts. 1899.

Binding. Lehrbuch des gemeinen Strafrechts. Leipzig 1896. Besonderer Teil.

— Die Ehre und ihre Verletzbarkeit. Leipzig 1892.

Bourguignon. Kommentar zum Code pénal, übersetzt von Karl zum Bach. 1811.

Dochow in v. Holtzendorff's Handbuch des deutschen Strafrechts III. S. 361f.

Feuerbach. Lehrbuch des gemeinen Rechts. 1818.

Frank. Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. 1897.

— Die Absicht zu beleidigen und § 193 R.-St.-G.-B. bei Golt. 35 (1887) S. 36ff.

Friedmann. Das Recht der Wahrheit und der Schutz des guten Namens. Leipzig 1901.

Gabler. Das Vergehen der sog. üblen Nachrede.

Garraud. Traité théorique et pratique du droit pénal français. 1888—1894.

Gertschen. Majestätsbeleidigung und Wahrheitsbeweis bei Golt. 32 (1884) S. 53 ff.
Gretener. Entwurf eines russischen Strafgesetzbuchs.
Grolmann. Grundzüge der Kriminalrechtswissenschaft. 1818.
Hälschner. Das gemeine deutsche Strafrecht.
Henke. Handbuch des Kriminalrechts. 1826.
Höinghaus. Das neue Strafgesetzbuch des norddeutschen Bundes mit vollständigen amtlichen Motiven. 1870.
Koch. Allgemeines Landrecht. 1857.
Kohler. Ehre und Beleidigung bei Golt. 47 (1900) S. 98 ff.
Köstlin. Abhandlungen aus dem Strafrecht, herausgegeben von Gessler.
— Die Einrede der Wahrheit in Golt. Arch. f. preuss. Strafr. III. 306 ff.
Lammasch. Diebstahl und Beleidigung. Wien 1893.
Leyser. Meditationum ad Pand. vol. VIII. p. 241 ff.
v. Lilienthal in v. Holtzendorff's Rechtslexikon (1881) sub „Wahrheitsbeweis".
v. Liszt. Lehrbuch. 1899.
— Die Strafgesetzgebung der Gegenwart.
Löning. Grundriss des deutschen Strafrechts. 1885.
Martin. Lehrbuch des deutschen gemeinen Kriminalrechts. 1829.
Mittermaier in Weiske's Rechtslexikon V sub „Injurien". 1844.
— Ueber Zulässigkeit des Beweises der Einrede etc. im Arch. d. Kriminalr. 1839 S. 1 ff.
Müller. Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch nach den Beschlüssen der Expertenkommission. Bern 1896.
Olshausen. Kommentar zum Strafgesetzbuch. 1899.
Oppenhoff. Kommentar. 1888.
Pfenninger. Das Strafrecht der Schweiz. 1891.
Puchelt. Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich.
Rüdorff-Stenglein. Strafgesetzbuch. 1892.
Salchow. Lehrbuch des gemeinen peinlichen Rechts. 1823.
Schwarze. Zur Lehre von der Einrede der Wahrheit in G. S. 32 S. 561.
— Kommentar. 1873.
Stenglein. Sammlung der deutschen Strafgesetzbücher. München 1858.

Stooss. Schweizerisches Strafgesetzbuch, Vorentwurf mit Motiven. 1894.

— Die Schweizerischen Strafgesetzbücher zur Vergleichung zusammengestellt. 1890.

— Grundzüge des Schweizer Strafrechts. 1892.

Stranz. Die Oeffentlichkeit und der Wahrheitsbeweis im französischen Beleidigungsrecht in Z. 19 S. 212.

Tittmann. Handbuch.

Verhandlungen der Expertenkommission über den Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch. Bern 1896.

Weber. Ueber Injurien und Schmähschriften. 1803.

Wilhelm. Das Moment der Rechtswidrigkeit bei der Beleidigung. Strassburg 1890.

Einleitung.

§ 1.

Von jeher ist in der Gesetzgebung aller civilisierten Völker die Ehre als ein besonderes Rechtsgut anerkannt und gegen widerrechtliche Angriffe, sei es civilrechtlich[1]), sei es strafrechtlich, geschützt worden. Da es sich bei der Ehre um ein ideales Gut handelt, so ist es naturgemäss, dass die rechtlichen Ansichten über den Begriff der Ehre und insbesondere darüber, was sich als rechtswidriger Angriff auf dieselbe, als Ehrenkränkung darstellt, von den jeweiligen sittlichen Volksanschauungen beeinflusst werden und sich denselben anzupassen suchen. Es kann daher, da die sittlichen Anschauungen einem steten Wandel unterliegen, nicht Wunder nehmen, wenn auch die gesetzlichen Bestimmungen über Injurien nicht nur bei verschiedenen Völkern verschiedene sind, sondern auch bei demselben Volke zu verschiedenen Zeiten und auf verschiedener Kulturstufe nicht dieselben bleiben, vielmehr mannigfaltige Veränderungen durchmachen.

An diesen Wandlungen ist die Regelung des Wahrheitsbeweises bei Injurien in der lebhaftesten Weise beteiligt gewesen. Es handelt sich dabei um die Frage, ob es demjenigen, der von einem anderen etwas Ehrenrühriges behauptet und daraufhin wegen Beleidigung angeklagt wird, gestattet sein soll, sich auf die Wahrheit seiner Aeusserung zu berufen, und welche Wirkung dem Gelingen des Wahrheitsbeweises beizumessen ist. An sich erscheint

[1]) z. B. bei den Römern durch die dem Civilrecht angehörige actio iniuriarum, cf. Cod. IX, 35 l. 7; in England gegenüber der mündlichen Injurie (slander) cf. Liszt: Strafgesetzgebung 1. S. 653 Anm.; ferner in Schwyz, cf. Stooss, die schweizerischen St. G. B. S. 510.

die Wahrheit als etwas so Hohes und Erhabenes, dass es unerträglich wäre, wenn die Erzählung einer der Ehre des anderen nachteiligen Wahrheit schlechthin bestraft werden könnte; auch will es dem gesunden Menschenverstand befremdlich erscheinen, dass die blosse Erzählung der Wahrheit für jemanden eine Beleidigung enthalten könne. Allein der Satz „Wahrheiten sind nie Injurien“[1]) und die daraus zu ziehende Consequenz der unbedingten Zulässigkeit des Wahrheitsbeweises bei Injurien ist aufs lebhafteste bestritten und hat sich im Kampfe mit den gegenteiligen Ansichten, welche ein Recht die Wahrheit zu sagen nicht schlechthin anerkennen wollen, die mannigfachsten Einschränkungen gefallen lassen müssen.

Die Behandlung dieser Frage in Gesetzgebung und Doktrin ist offenbar ebenso alt wie die Beschäftigung des Rechtes mit dem Delikt der Injurien überhaupt, da ihre Entscheidung von fundamentaler Bedeutung für die Gestaltung des der Ehre zu gewährenden Schutzes ist. In neuerer Zeit hat die Frage nach der Zulässigkeit des Wahrheitsbeweises ein erhöhtes Interesse gewonnen durch die vertiefte Behandlung, die ihr bei Beratung einiger moderner Gesetzentwürfe zu teil geworden ist. Es sind dabei verschiedene Punkte zur Sprache gekommen, die zu einer eingehenden Behandlung und allseitigen Beleuchtung der in Betracht kommenden Umstände anregen. Dieser Anregung will die folgende Abhandlung nachkommen, indem sie die Zulässigkeit des Wahrheitsbeweises bei Injurien, seine Wirkungen und seine Beschränkungen zum Gegenstand ihrer Erörterungen macht. In einem ersten Teile wollen wir zunächst einen kurzen geschichtlichen Ueberblick geben über die Behandlung dieser Fragen in Theorie und Gesetzgebung vom Ausgang des Mittelalters an bis auf unser R. St. G. B. Der zweite Teil soll sich mit der Stellung des R. St. G. B. zum Wahrheitsbeweise beschäftigen. Im letzten Abschnitt wollen wir die Zulässigkeit des Wahrheitsbeweises begründen, seinen Umfang abgrenzen und sodann versuchen, auf Grund kritischer Erörterungen darzulegen, welche Lösung der betreffenden Fragen nach unserem Dafürhalten am

[1]) Weber: Ueber Injurien etc. I. S. 119.

meisten der Billigkeit entspricht, indem einerseits dem berechtigten Verlangen, ungestraft die Wahrheit sagen und im Falle einer Anklage auch beweisen zu dürfen, Rechnung getragen, andererseits aber den Unzuträglichkeiten begegnet wird, die eine ausnahmslose Erhebung des Wahrheitsbeweises mit sich bringen könnte. Die dabei gewonnenen Resultate wollen wir zum Schlusse zusammenfassen und unsere Vorschläge de lege ferenda in eine für den Gesetzgeber brauchbare Form bringen.

Erster Teil.

Der Wahrheitsbeweis in Gesetzgebung und Doktrin bis zum R. St. G. B.

I. Das gemeine Recht.

§ 2.

So verlockend es auch für den Rechtshistoriker sein mag, die hier zu erörternden Fragen bis in die ältesten Zeiten zurückzuverfolgen und insbesondere auch zu untersuchen, welche Behandlung dem Wahrheitsbeweise im römischen und älteren deutschen Recht zu teil geworden ist, so müssen wir uns doch ein Eingehen auf diese ältere Rechtsgeschichte mit Rücksicht darauf versagen, dass vorliegende Abhandlung in erster Linie dem Recht der Gegenwart und Zukunft zu dienen bestimmt ist. Wir wenden uns daher sogleich der Litteratur des gemeinen Strafrechts zu, in welcher die Frage nach der Zulässigkeit des Wahrheitsbeweises und den Wirkungen desselben eine sehr eingehende Erörterung gefunden hat.

Durch Art. 110 P. G. O.[1]) war gesetzlich festgelegt worden, dass bei anonymen oder pseudonymen Schmähschriften die Erbringung des Wahrheitsbeweises die Strafbarkeit nicht aufhebe. Es bezog sich diese Bestimmung allerdings nur auf den Vorwurf solcher „laster und übel, wo die mit warheyt erfunden würden, der geschmecht an seinem leib,

[1]) Aehnlich auch Cod. iur. Bar. crim. von 1751 I. Thl. cap 8, § 11, welcher bei Erbringung des Wahrheitsbeweises peinliche Strafe, jedoch nur nach richterlicher Ermässigung androht.

leben oder ehren peinlich gestrafft werden möcht", und sollte auch in solchen Fällen, wenn „die aufgelegt schmach der zugemessen that sich inn der warheyt erfünde", eine Milderung der Strafe insoweit eintreten, als der „ausruffer solcher schmach" nicht mit Talion, sondern nur „nach vermög der recht und ermessung des richters gestrafft werden" sollte.[1]) Durch diese gesetzliche Fixierung war wenigstens jeder Streit über den Wahrheitsbeweis bei Schmähschriften abgeschnitten.

Im übrigen war es für die Behandluug unserer Frage von wesentlicher Bedeutung, dass die späteren Kommentatoren des corpus iuris, aus dem die Schriftsteller des gemeinen Strafrechts noch bis in das 19. Jahrhundert hinein ihre Theorien zum grössten Teil zu begründen suchten, der unbeschränkten Zulassung des Wahrheitsbeweises wenig günstig waren. Ebenso war es von erheblichem Einfluss, dass auch die kanonistische Doktrin es als den Geboten der christlichen Liebe und Moral für widersprechend erachtete, die Sünden und Schwächen anderer zu offenbaren und darüber vor Gericht den Beweis zuzulassen.[2])

Bei Hugo Donellus finden wir die Ansichten der verschiedenen Kommentatoren verzeichnet.[3]) Darnach wollten einige, z. B. Clarus,[4]) Gomez, Thomas, bei Injurien den Wahrheitsbeweis nur zulassen, soweit der Staat ein Interesse daran hat, dass die vorgeworfene Schandthat bekannt werde,[5]) also z. B. bei den Vorwürfen des Diebstahls, Raubes und Mordes, dagegen nicht in den Fällen, wo ein öffentliches

[1]) Diese letzte Bestimmung über niedrigere Bestrafung im Falle der Wahrheit der Schmähung fehlt in den sonst mit Art. 110 P. G. O. gleichlautenden Art. 134 der Bambergischen und Brandenburgischen Halsgerichtsordnungen von 1507 bezw. 1516 (Ausgabe von Heinrich Zoepfl in Leipzig 1883).

[2]) Stranz in Z. 19 S. 234, Mittermaier im Arch. d. Cr. R. S. 5. Kohler bei Golt. S. 123.

[3]) Hugonis Donelli opera omnia. Commentariorum de jure civili tomus quartus cum notis Osualdi Hilligeri 1842 S. 224 N. 8.

[4]) Clarus sent IV § iniuria q. 120.

[5]) Dieser Standpunkt hat, soweit öffentliche Bezichtigungen in Frage kommen, im Stadtrecht von Pesaro (1530) Aufnahme gefunden; ferner in der Litteratur, z. B. Petrus de Bellapertica in seiner Repetitio aurea, de injur. (Ed. 1515) fol 170., Bartolus zu fr. 18 de injur. Vergl. hierzu Kohler in Golt Arch. 47 S. 123 ff.

Interesse an dem Kundwerden der Wahrheit nicht vorliegt, namentlich beim Vorwurfe solcher Mängel, hinsichtlich derer den anderen Teil kein Verschulden trifft, z. B. bei körperlichen Gebrechen, Armut[1]). Nach anderen sollte sogar, selbst wenn der Staat an der Aufdeckung der behaupteten Thatsachen ein Interesse hat, die Wahrheit der Aeusserung den Thäter nicht vor Strafe schützen, wenn die Vorwürfe nicht um des öffentlichen Wohles willen, sondern aus Schmähsucht erfolgten; eine solche böse Absicht sollte dann angenommen werden, wenn die Erhebung des Vorwurfes ohne gerechtfertigten Grund und Anlass geschah. Denn von diesem Falle müsse der Satz gelten: pravus animus revelantis rem iniquam efficit.[2]) Jedoch sollte nach Leyser[3]) auch hier die Wahrheit des Vorwurfes, wenn sie offenbar war oder sofort dargethan werden konnte, die Strafe mildern, und durfte dem Angeklagten dann jedenfalls nicht die Verpflichtung zum Widerruf auferlegt werden (Freber, Everhard, Moller).

Nach anderen wiederum machte es einen Unterschied hinsichtlich der Wirkung des Wahrheitsbeweises, ob die Schmähungen in iudicio oder extra iudicium ausgestossen wurden. Ferner konnte nach Leyser in den Fällen, in denen das Gelingen des Wahrheitsbeweises nicht völlige Straflosigkeit zur Folge haben würde, dieser Beweis nur durch Eideszuschiebung geführt werden.

Es ergaben sich demnach eine Fülle von Ausnahmen von der strafbefreienden Wirkung des Wahrheitsbeweises, so dass Leyser nicht Unrecht hatte, wenn er es für gleich richtig erklärte, ob man den Satz „veritas convicii excusat“ oder den gegenteiligen „veritas convicii non excusat“ als die von zahlreichen Ausnahmen durchbrochene Regel hinstellt. Bemerkenswert ist schliesslich noch, dass Leyser bereits die Zahl der straflosen Injurien nach einer anderen

[1]) Henke hat in seinem Handbuch des Cr. R. II S. 314 ausgeführt, dass diese Beschränkung sich nicht auf Dig. 47,10 l. 18 pr. stützen lasse, die vielfach zu ihrer Begründung angeführt wird.

[2]) Covarruvias Variae resol. Ic. 2, Mynsinger, sing. observ. cent. IV obs. 4, Gaill, Observ II obs. 99, Carpzov, Praxis rer. crim. II qu. 96 nr. 74 (cf. Kohler a. a. O. S. 126.)

[3]) Leyser. Meditationum ad Pand. ad libr. 47 tit. X.

Richtung hin erweiterte; denn nach ihm soll, selbst wenn die Wahrheit des Vorwurfes nicht erwiesen wird, Straflosigkeit dann eintreten, wenn der Angeklagte zureichenden Grund hatte, die behaupteten Thatsachen für wahr zu halten — verisimilibus coniecturis inductus —, wozu das blosse Vorhandensein eines öffentlichen Gerüchts allerdings von ihm nicht für ausreichend angesehen wurde.

Erst zu Ende des 18. Jahrhunderts wurde die gemeinrechtliche Doktrin dem Wahrheitsbeweise bei Injurien wieder günstiger, und es wurde nunmehr die prinzipielle Zulässigkeit und strafbefreiende Wirkung desselben fast allseitig anerkannt. Namentlich war seit Webers Abhandlung „Ueber Injurien und Schmähschriften" diese Frage endgültig zu Gunsten des Wahrheitsbeweises entschieden[1]). Man war sich andererseits aber auch klar darüber, dass die strafbefreiende Wirkung des Wahrheitsbeweises sich nur auf den Inhalt der gemachten Aeusserungen beziehe, dass dagegen nicht diejenigen besonderen Umstände dadurch gedeckt würden, die ganz unabhängig von der Wahrheit des Vorwurfes das Verhalten des Aeussernden, als beleidigend erscheinen lassen. Darüber, was im einzelnen zu diesen besonderen, Strafbarkeit begründenden Umständen zu rechnen sei, waren zwar die Ansichten geteilt; jedoch herrschte in den wesentlichsten Punkten Uebereinstimmung. So war man allgemein der Ansicht, dass eine an sich wahre Aeusserung wegen ihrer Form strafbar sein konnte, und wurde namentlich der Gebrauch von Schimpfwörtern und die Verunglimpfung durch Schandgemälde hierher gerechnet[2]). Ebenso war man einig darüber, dass die Art der Bekanntmachung nach Ort und Zeit Strafbarkeit des Thäters zu begründen imstande sei[3]), und sollte unter diesem Gesichtspunkt z. B. Strafe eintreten, wenn ein Geistlicher von der Kanzel herab wahre, der Ehre eines anderen nach-

[1]) Vergl. Abegg, Lehrbuch S. 409 ff., Henke, Handbuch S. 314 ff., Wächter, II, S. 84 f., Martin, Lehrbuch § 167, Feuerbach, Lehrbuch § 288, Tittmann, Handbuch II S. 218, Grolmann, Grundsätze S. 245, Salchow, Lehrbuch S. 235, Mittermaier bei Weiske, S. 896. Die übrige Litteratur siehe bei Weber I S. 175 ff.

[2]) cf. z. B. Weber I, 174, Martin § 167 N. 14.

[3]) Vergl. Salchow a. a. O.

teilige Thatsachen verkündet. Man erklärte derartige Schmähungen vielfach als einen unerlaubten Eingriff in das obrigkeitliche Strafamt und als eine unbefugte Selbstrache[1]). Mit dieser Begründung wollten einige sogar nur den zum Wahrheitsbeweise zulassen, der unerlaubte Handlungen anderer gerichtlich anzeigt, jedoch fand diese Meinung wenig Anhänger[2]).

Von der Mehrzahl der Kriminalisten wurde auch anerkannt, dass das blosse Vorhandensein eines animus iniuriandi nicht genüge, um den Vorwurf einer wahren ehrenrührigen Thatsache strafbar zu machen, sondern dass dazu noch erforderlich sei, dass dieser animus sich in einem der oben erwähnten, Strafe begründenden Umstände objektiviert habe[3]).

Streit herrscht dagegen darüber, ob die Strafe der Beleidigung einzutreten habe, wenn der Betreffende durch die Aeusserung einer ihm obliegenden Verpflichtung zum Schweigen zuwidergehandelt oder ein Recht des anderen auf Geheimhaltung verletzt hat. Es wird dies von Weber, Henke und Martin für den Fall bejaht, dass auch die übrigen Merkmale einer Injurie vorliegen; dagegen wird verneint, dass schon die Verletzung einer Zwangspflicht zum Schweigen an sich eine Beleidigung enthalte[4]).

Ganz ausgeschlossen sollte der Wahrheitsbeweis sein, wenn es sich um den Vorwurf solcher Strafthaten handelt, von denen der Betreffende durch Urteil freigesprochen ist, weil derselbe in diesem Falle förmliche Wahrheit seiner Unschuld für sich habe. Ebenso sollte der Wahrheitsbeweis unzulässig sein, wenn der Beleidigende vor der Strafklage durch die Provocatio ex lege Diffamari aufgefordert worden war, die Wahrheit seiner Verdächtigungen zu beweisen, der Beweis aber nicht erbracht worden war.[5]) Nach einigen

---

[1]) Vergl. hierüber Weber I, 174.

[2]) Vergl. Henke, S. 317, Weber I, 177, Leyser a. a. O.

[3]) Siehe Wächter S. 392, Köstlin, Abhandlungen S. 64, Weber S. 181; a. M. Salchow S. 235, Henke 316: Jede auch wahre Aeusserung muss als Beleidigung angesehen werden, wenn ihr die Absicht zu beleidigen zu Grunde liegt.

[4]) Weber I, 172, Henke 319, Martin § 167.

[5]) Weber I, S. 183.

sollte die exceptio veritatis auch dann versagt werden, wenn der Vorwurf schon verbüsste oder durch die Gnade des Regenten erlassene Strafen betraf oder sich auf bereits verjährte Strafthaten bezog, und zwar mit Rücksicht auf die Lieblosigkeit eines derartigen Benehmens und die Härte, die es für den anderen Teil enthalten würde, dauernd solchen Angriffen schutzlos preisgegeben zu sein. Jedoch wurde diese Ansicht von anderer Seite, namentlich von Weber[1]) und Henke[2]) bekämpft, weil sie im geltenden Recht nicht begründet und vom kriminalpolitischen Standpunkte aus unzweckmässig sei.

Zum Schluss sei bemerkt, dass noch zu Anfang des 19. Jahrhunderts verschiedene Autoren den Standpunkt vertraten, der Angeklagte könne sich durch Berufung auf einen Gewährsmann vor Strafe schützen, wenn er schimpfliche Thatsachen nicht als wirklich geschehen, sondern nur als Gerücht oder als Mitteilungen eines anderen weiter erzählt hat.[3])

II. Die deutschen Strafgesetzbücher des 19. Jahrhunderts.

§ 3.

Die im vorigen Paragraphen dargelegten Ansichten der späteren gemeinrechtlichen Doktrin haben in den partikulären deutschen Strafgesetzbüchern des 19. Jahrhunderts ihren Ausdruck gefunden. Es wird in denselben allgemein und zum Teil sogar ausdrücklich anerkannt, dass die Aussage einer wahren, wenn auch der Ehre eines anderen nachteiligen Thatsache straflos sei, ebenso allgemein aber auch, dass die Straflosigkeit nur den Inhalt der Beschuldigung decke. Im einzelnen ist die Regelung des Wahrheitsbeweises eine recht mannigfaltige und zum Teil sehr detaillierte. Im folgenden soll nur ein Ueberblick darüber gegeben werden, in wieweit die deutschen Strafgesetzbücher den Wahrheitsbeweis einschränken bezw. trotz Erbringung desselben Strafe eintreten lassen.

[1]) Weber I, S. 179.

[2]) Henke S. 314 ff

[3]) Siehe Weber und Köstlin a. a. O.

Im bayrischen St. G. B. vom 6. Mai 1813,[1]) das die Ehrverletzungen unter dem Gesichtspunkt des Betruges am guten Namen behandelt, ist des Wahrheitsbeweises überhaupt keine Erwähnung gethan. Es hing dies damit zusammen, dass dieses Gesetzbuch nur die Verleumdung, und zwar teils als Verbrechen (Art. 286), teils als Vergehen (Art. 393) bestrafte, und dass dieselbe nach Art. 284 die wissentlich falsche Andichtung eines Verbrechens oder eines Vergehens erforderte, so dass demnach Strafe immer nur im Falle bewusster Unwahrheit des erhobenen Vorwurfes eintreten konnte. Erst in den nicht zum Gesetz erhobenen bayrischen Entwürfen von 1822, 1827 und 1831[2]) war die Einrede des Wahrheitsbeweises näher geregelt, und zwar in dem Entwurf von 1822 dahin (Art. 277), dass die Einrede nur dann zulässig sei, wenn der Beweis schon vorher aus einem rechtskräftigen Urteil oder aus Entscheidungen anderer öffentlicher Behörden erbracht sei, dass dagegen das Erbieten zur Beweisführung sowie die Berufung auf Offenkundigkeit oder Zeitungen für unstatthaft zu gelten habe.[3])

Das St. G. B. für die Herzoglich Oldenburgischen Lande vom 10. September 1814 lässt den Wahrheitsbeweis nur zu, wenn der Inhalt der Beschuldigung allein ehrenkränkend ist, nicht dagegen, wenn der Beschuldigte nach persönlichen Verhältnissen zu der Aeusserung überhaupt nicht oder nicht an dem Orte und zu der Zeit, oder nicht nach Art des Ausdruckes und der Bekanntmachung, deren er sich bediente, berechtigt war, oder wenn sonst die Ehrverletzung schon in der Form liegt.[4]) (Art. 412.)

Das Königlich-Sächsische Kriminalgesetzbuch vom 30. März 1838[5]) droht Strafe für den Fall an, dass die Art

[1]) Siehe die deutschen Strafgesetzbücher in Stengleins Sammlung derselben 1858.

[2]) cf. Mittermaier im Archiv S. 1 ff.

[3]) Diese Bestimmungen sind auf den Einfluss des Code pénal von 1810 (Art. 368) zurückzuführen.

[4]) Ebenso die bayrischen Entwürfe von 1827 und 1831, welche jedoch im Falle der Wahrheit mildere Strafe eintreten lassen.

[5]) Ganz ebenso die St. G. B. von Weimar vom 5. April 1839, von Sachsen-Altenburg vom 3. Mai 1841 (Art. 196), Sachsen-Meiningen vom 1. August 1844, Schwarzburg-Sondershausen vom 10. Mai 1845, Braunschweig vom 10. Juli 1840 (§ 201) und Lippe-Detmold vom 18. Juli 1843.

der Erzählung der wahren Thatsache an sich eine Ehrenkränkung für den anderen enthält. Ganz ähnlich ist die Regelung dieser Frage in dem sogenannten thüringischen St. G. B.[1]) und in dem St. G. B. für das Königreich Sachsen vom 13. August 1855.[2])

Das würtembergische St. G. B. vom 1. März 1839 lässt, wenn das Vorbringen wahrer ehrenrühriger Thatsachen nach Art des Ausdrucks oder der Bekanntmachung nach Zeit oder Ortsverhältnissen ehrenkränkend ist, die Strafe der einfachen Ehrenkränkung eintreten, jedoch in verringertem Maase.[3]) (Art. 290).

Nach dem Kriminalgesetzbuch von Hannover vom 8. August 1840 wird, abgesehen von der durch die Form begangenen Beleidigung, durch den Beweis der Wahrheit die Strafe der Injurie auch dann nicht aufgehoben, „wenn der Beleidiger die beleidigende Aeusserung unbefugter Weise, und um dem anderen dadurch zu schaden, sich erlaubte." (Art 267).

Die Strafgesetzbücher für die Herzogtümer Hessen vom 17. Sept. 1841 (Art 308 Z. 2 und 315), Nassau vom 14. April 1849 (Art 301 Z. 2 und 308) und der freien Stadt Frankfurt vom 16. Sept. 1856 strafen als Ehrenkränkungen auch wahre Beschuldigungen, wenn sie in einer Form oder unter Umständen vorgebracht werden, welche die Absicht, den Beschuldigten zugleich zu beleidigen, erkennen lassen,[4]) oder „wenn sie in einer bildlichen Darstellung verbreitet werden." Im übrigen wird der Wahrheitsbeweis selbst dann zugelassen, wenn dem Beleidigten verächtliche Eigenschaften oder Gesinnungen beigelegt werden, und zwar ist in diesem Falle der Beweis auf solche Handlungen zu richten, aus denen das Dasein der erwähnten Eigenschaften hervorgeht. (Art 316 bez. 309).[5])

[1]) Art. 187: „Wenn die Erzählnng in einer Weise geschehen, die an sich eine Ehrenkränkung enthält".

[2]) Art. 237: Straflos „wenn die Aeusserung nicht in beleidigender Form geschieht".

[3]) Ebenso Schaffhausen (1859) § 202; ähnlich, jedoch ohne Strafermässigung das St. G. B. von Thurgau $\frac{1841}{1868}$ § 224.

[4]) Aehnlich Luzern, Polizeistrafgesetz (1861) § 92, Obwalden, Polizeistrafgesetz (1870) Art 77.

[5]) So auch Baden § 306, Oesterreich § 491.

Eine sehr eingehende Regelung ist dem Wahrheitsbeweis im badischen St. G. B. vom 6. März 1845 zu teil geworden. Nach demselben wird das Dasein einer Ehrenkränkung durch den Beweis der Wahrheit der gemachten Aussage nicht aufgehoben, wenn die Aeusserung in einer solchen Form oder an einem Orte oder unter Umständen von der Art geschah, dass eben darin eine verächtliche Behandlung oder Beschimpfung für den anderen enthalten ist (§§ 307 308), und ist der Beweis der Wahrheit überhaupt ausgeschlossen, wenn eine ehrenrührige Thatsache in einer Druckschrift (§ 309) oder durch Bildwerke verbreitet worden ist (§ 311). Die Bestimmungen erleiden jedoch eine Ausnahme da, wo die ausgesagte Thatsache ein mit peinlicher Strafe, Arbeitshaus oder Dienstentlassung bedrohtes, noch unbestraftes Verbrechen ausmacht und der Urheber der Aussage (als Privatmann oder als Staatsbürger) ein bestimmtes rechtliches Interesse daran hatte, die Aussage grade an gedachtem Ort oder unter gedachten Umständen zu machen. (§ 308).

Die Regelung des Wahrheitsbeweises im preussischen St. G. B. von 1851 werden wir an einer späteren Stelle wiedergeben.

Das österreichische St. G. B. vom 27. Mai 1852 lässt den Wahrheitsbeweis überhaupt nicht zu, wenn es sich um Bekanntmachung ehrenrühriger Thatsachen des Privatlebens oder Familienlebens handelt, oder wenn der Vorwurf sich auf solche Handlungen bezieht, die nur auf Antrag eines Dritten strafrechtlich verfolgt werden können. (§ 489, 490). Im österreichischen St. G. B. finden wir somit zum erstenmal in der deutschen Strafgesetzgebung eine Beschränkung des Wahrheitsbeweises und damit der Befugnis die Wahrheit zu sagen, welche sich auf den Inhalt der ehrenrührigen Aeusserung bezieht.

Gar keine Erwähnung hat der Wahrheitsbeweis im Strafgesetzbuch von Waldeck vom 15. Mai 1855 gefunden, indem dasselbe die auf den Wahrheisbeweis bezüglichen Bestimmungen des preussischen St. G. B., das im übrigen von ihm wörtlich übernommen worden ist, gestrichen hat. Da das preussische St. G. B. ausser der ausdrücklichen, für diese Zeit aber wohl selbstverständlichen Anerkennung des

Wahrheitsbeweises auch Beschränkungen desselben enthielt, so ist anzunehmen, dass Waldeck bloss diese Beschränkungen aus dem preussischen Recht nicht übernehmen wollte.

An Mannigfaltigkeit lässt, wie wohl jeder zugeben wird, diese Musterkarte deutscher Strafgesetzgebung aus dem 19. Jahrhundert nichts zu wünschen übrig.

III. Die französische Gesetzgebnng.

§ 4.

Da die Volksanschauung in Frankreich von jeher dem Wahrheitsbeweise bei Injurien weniger günstig gewesen ist als in Deutschland, so hat die rechtsgeschichtliche Entwicklung desselben in Frankreich auch ganz andere Bahnen eingeschlagen als bei uns[1]). Die französischen Juristen des 18. Jahrhunderts, vor allem Argentré, hatten bezüglich der Gestattung des Wahrheitsbeweises und seiner Wirkungen so viele Unterscheidungen und Einschränkungen gemacht, dass die noch als Prinzip anerkannte Zulässigkeit desselben in der Praxis beinahe zur Ausnahme wurde[2]). Der Code pénal von 1810 giebt ein getreues Spiegelbild der französischen Jurisprudenz in dieser Hinsicht. Der Code stellt zwar bezüglich der calomnie den Grundsatz auf, dass, wenn die Wahrheit der behaupteten Thatsache durch „preuve légale" erwiesen wird, der Urheber von jeder Strafe verschont bleiben soll (Art. 370). Allein dieser Beweis muss auf der Stelle erbracht werden, und als preuve légale gilt nur der Beweis aus einem Urteil oder einer anderen authentischen Urkunde — qui résultera d'un jugement ou de tout autre acte authentique —. Es wird sogar ausdrücklich hervorgehoben, der Beschuldigte sei mit der Bitte, den Beweis liefern zu dürfen, nicht zu hören und könne sich auch nicht darauf berufen, dass die Beweisstücke oder die Thatsachen offenkundig seien, oder dass die Behauptungen, die den Anlass zur Verfolgung gegeben hätten, fremden Papieren oder anderen Druckschriften entnommen seien (Art. 368). Wenn der Angeklagte aber den

[1]) Vergl. Kohler a. a. O. S. 132.

[2]) Vergl. Jousse: Traité de la justice criminelle en France vol. III p, 620.

Beweis der Wahrheit nicht in der vom Gesetz zugelassenen Weise auf der Stelle zu erbringen vermag, dann wird er als Verleumder (calomniateur) bestraft (Art. 371). Die Bestimmung, dass der Beweis sofort erbracht werden muss, wird nur dadurch gemildert, dass, wenn der Vorwurf strafbarer Handlungen in Frage steht — und nur bei diesem wird ja meistens überhaupt der Beweis durch ein Urteil erbracht werden können — und der Betreffende dieselben bei der Obrigkeit zur Anzeige gebracht hat, während der Dauer der Untersuchung hierüber die Verfolgung und Entscheidung in der Beleidigungssache ausgesetzt werden soll (Art. 372). Es konnte also in diesen Fällen die Entscheidung erst erfolgen, nachdem sich herausgestellt hatte, ob der Angeklagte imstande sei, durch ein jugement die Wahrheit seiner Behauptungen zu beweisen. In diesem Sinne sprach sich auch bei den Beratungen des Code pénal der Vertreter der Regierung aus und bemerkte, man könnte, falls der Beleidigte verurteilt würde, den Denuncianten vernünftigerweise nicht verdammen[1]). Hervorzuheben ist noch, dass der Code pénal unter dem Titel der Ehrenkränkung Aerzte und gewisse andere Personen bestrafte, wenn sie Geheimnisse, die sie kraft ihres Amtes oder Standes besitzen, ausser in den Fällen, wo das Gesetz sie dazu verpflichtet, entdecken (Art. 378)[2]).

Diese geringen Conzessionen, die der Code pénal dem Wahrheitsbeweise machte, waren den französischen Juristen noch zu weitgehend, da bei der Zulassung der Beweisführung kein Unterschied gemacht worden war, ob der Vorwurf gegen einen Privatmann oder einen öffentlichen Beamten gerichtet war, und letzterenfalls, ob er das Privatleben oder das öffentliche Auftreten des Angegriffenen betraf. Nun bestand aber bei den Franzosen gradezu eine gewisse Scheu davor, das Leben des Privatmannes und sogar das Privatleben des Beamten an die Oeffentlichkeit zerren und so zum Gegenstande öffentlicher Erörterungen machen zu lassen. Man meinte,

[1]) Vergl. Bourguignon, Kommentar. Anm. zu § 368.

[2]) Das österreichische St. G. B. von 1803 § 243 drohte in diesen Fällen mit Untersagung der Praxis, und zwar das 1. Mal auf 3 Monate, das 2. Mal auf 1 Jahr und bei der 3. Zuwiderhandlung auf immer. cf. Henke S. 319.

die Oeffentlichkeit könne an der Kenntnis ehrenrühriger Thatsachen überhaupt nur ein Interesse haben, soweit es sich um das Verhalten eines öffentlichen Beamten in Ausübung seiner amtlichen Funktionen handle. Die französische Anschauungsweise gipfelte in dem Satze: „la vie privée doit être murée," und führte schliesslich sogar dazu, dass den periodischen Druckschriften überhaupt jede auf Thatsachen des Privatlebens bezügliche Veröffentlichung bei Strafe von 500 frcs. verboten wurde[1]). Wenn man so niemandem gestatten wollte, sich in das Privatleben des anderen einzumischen und Thatsachen desselben zu verbreiten, so war man natürlich auch nicht gewillt, wenn es sich um den öffentlichen Vorwurf diffamierender Thatsachen handelte — un fait, qui porte atteinte à l'honneur ou à la considération de la personne[2]) — und Beleidigungsklage erhoben wurde, den Beschuldigten mit der exceptio veritatis zu hören. Denn das nach französischer Anschauung dem anderen durch die Bekanntmachung der Thatsache zugefügte Unrecht würde natürlich noch empfindlich verschärft worden sein, wenn man über diese Thatsachen vor Gericht Beweis erhoben und eventuell deren Wahrheit vor aller Welt kundgethan hätte. So wurden denn bereits durch das Gesetz vom 17. Mai 1819 Art. 26 die auf den Wahrheitsbeweis bezüglichen Bestimmungen des Code pénal aufgehoben, und durch ein weiteres Gesetz vom 26. Mai 1819 wurde seine Zulässigkeit eingeschränkt auf den Fall der Diffamation gegen einen Beamten in Bezug auf die Ausübung seines Amtes. Art. 20 bestimmte nämlich:

> Nul ne sera admis à prouver la vérité des faits diffamatoires, si ce n'est dans le cas d'imputation contre des dépositaires ou agents de l'autorité ou contre toutes personnes ayant agi dans un caractère public, de faits relatifs à leurs fonctions. Dans ce cas les faits pourront être prouvés par devant la cour d'assises par toutes les voies ordinaires sauf la preuve

[1]) Durch Gesetz vom 11. Mai 1868 art. 19, auch „le mur de la vie privée" genannt. cf. Garraud IV, S. 146 und Z. 19, S. 230 ff.

[2]) Art. 13 de la loi du 17. mai 1819 sur la répression des crimes et délits commis par la voie de la presse ou par tout autre moyen de publication.

contraire par les mêmes voies. La preuve des faits imputés met l'auteur de l'imputation à l'abri de toute peine sans préjudice des peines prononcées contre toute injure qui ne serait pas nécessairement dépendante des mêmes faits.

Demnach war also der Wahrheitsbeweis bei Beleidigungen von Privatpersonen gänzlich ausgeschlossen, ganz gleichgültig, ob sich der Vorwurf als diffamation oder injure darstellte, dagegen bei Aeusserungen über öffentliche Beamte, wenn sie sich auf die Amtsthätigkeit derselben bezogen und an sich den Thatbestand der diffamation bildeten, in vollem Umfange zugelassen und nicht mehr auf die im Code pénal für den preuve légale erforderten Beweismittel beschränkt. Der Grund für diese Erweiterung ist darin zu erblicken, dass das amtliche Auftreten solcher Personen ohnehin der Oeffentlichkeit angehört[1]) und sie daher auch der Oeffentlichkeit Rechenschaft für ihr Verhalten schuldig sind. — Die Führung des Wahrheitsbeweises lag dem Angeklagten ob und war an gewisse Förmlichkeiten gebunden; z. B. musste nach Art. 21 der Angeklagte bei Verlust des Beweisrechtes binnen bestimmter Frist nach Zustellung der Vorladung seine Beweismittel und die Thatsachen aus der Vorladung, deren Wahrheit er beweisen wollte, namhaft machen. Erwähnung verdient noch, dass durch Art. 10 des Pressgesetzes vom 9. September 1832 den Zeitungen verboten wurde, über Beleidigungsprozesse, für die der Wahrheitsbeweis nicht gesetzlich zugelassen ist, Berichte zu bringen.

Auch in dem noch jetzt geltenden Gesetze vom 29. Juli 1881 Art. 35 wurde die durch das Gesetz vom 26. Mai 1819 vorgenommene Regelung im wesentlichen beibehalten, nachdem das Amendement des Abgeordneten Ballue, welches lautete: „la vérité du fait diffamatoire pourra toujours être établie" abgelehnt worden war. Nur sind im Gesetze von 1881 die einzelnen Personenkategorien, bezüglich derer der Wahrheitsbeweis zugelassen wird, besonders aufgezählt (Art. 30, 31), und ist, um das Volksvermögen möglichst gegen Ausbeutung zu schützen, die Zulässigkeit der Beweisführung auf gewisse Privatpersonen ausgedehnt, nämlich auf die Direktoren

[1]) Vergl. Mittermaier Arch. 1839, S. 11 ff.

oder Verwalter von Industrie-, Handels- oder Finanzunternehmungen, welche die Mittel oder den Credit des Publikums in Anspruch nehmen — faisant publiquement appel à l'épargne on au crédit — (Art. 35, Abs. 2). Gegenüber den Beamten blieb der Wahrheitsbeweis nach wie vor auf die Fälle der „diffamation" beschränkt, während gegenüber den erwähnten Privatpersonen der Beweis der Wahrheit sowohl hinsichtlich einer imputation diffamatoire als einer imputation injurieuse geführt werden konnte[1]).

Bei der Beurteilung der dem Wahrheitsbeweis im französischen Recht zu teil gewordenen Regelung muss man sich vergegenwärtigen, dass nach dem Code pénal wie nach den späteren Gesetzen die Oeffentlichkeit der Verübung ein begriffsmässiges Erfordernis der calomnie bez. diffamation und injure bildete, dass dagegen alle noch so schweren Beschimpfungen, sofern sie nicht öffentlich verübt waren, nur mit einfacher Polizeistrafe belegt wurden (Art. 376 Code pénal). Deshalb wird auch, wenigstens soweit es sich um nicht öffentliche Beleidigungen handelt, der Ausschluss des Wahrheitsbeweises bei der Geringfügigkeit der Strafen nicht besonders schwer empfunden werden.

Die französische Regelung des Wahrheitsbeweises hat vielfach Nachahmung gefunden; besonders tragen einzelne Strafgesetzbücher der romanischen Cantone der Schweiz die Spuren des französischen Einflusses in dieser Hinsicht an sich[1]).

[1]) cf. Garraud IV, 149 und Kohler, S. 132.

[1]) z. B. Bern (1866) Art. 184, Wallis (1858) Art. 284, Genf (1874), Art. 308.

Zweiter Teil.

Die Stellung des Reichsstrafgesetzbuches zum Wahrheitsbeweise.

I. Die preussischen Vorläufer des R. St. G. B.

§ 5.

Ehe wir uns der Gestaltung des Wahrheitsbeweises im R. St. G. B. zuwenden, werden wir, da dieses Gesetzbuch zum grössten Teil aus der preussischen Strafgesetzgebung hervorgegangen ist, die dem Wahrheitsbeweis im A. L. R. und im preussischen St. G. B. zu teil gewordene Regelung darlegen.

Nach dem A. L. R. bildet die auf eine Ehrenkränkung gerichtete Absicht des Beleidigers ein wesentliches Erfordernis der Beleidigung. Das Vorhandensein dieser Absicht soll präsumiert werden, wenn jemand einem anderen eine solche Handlung zur Last legt, die diesem, wenn der Vorwurf begründet wäre, die Ahndung der Gesetze zuziehen oder ihn der Verachtung seiner Mitbürger überhaupt oder derjenigen Klasse derselben, der er angehört, aussetzen würde.[1]) (Teil II, Tit. 20 §§ 543, 544). Die Wahrheit des Vorwurfes hebt diese Gesetzespräsumtion nicht nur nicht auf, sondern es wird sogar, wenn jemand einem anderen ein verbüsstes oder sonst gesetzmässig aufgehobenes Verbrechen vorwirft und somit wenigstens im ersten Falle formelle Wahrheit für sich hat, ein Gegenbeweis überhaupt nicht zugelassen. (§ 549, 550). Auch in den übrigen Fällen tritt demgemäss Straflosigkeit erst dann ein, wenn der Angeklagte nicht nur die Wahrheit des vorgeworfenen Verbrechens soweit, als es zur Veranlassung einer förmlichen Untersuchung darüber erforderlich ist, bescheinigt, sondern ausserdem die Abwesenheit des Vorsatzes zu beleidigen nachweist. Dem Angeklagten ist damit ein von ihm schwer zu führender Beweis auferlegt, und in dieser Erschwerung der Verteidigung des Angeklagten spricht sich eine grosse Abneigung der Verfasser des A. L. R. gegen den Wahrheitsbeweis bei Injurien aus.

[1]) Vergl. die Definition der calomnie in Art. 367 des Code pénal von 1810.

Das preusische Strafgesetzbuch von 1851 war wenigstens dem Wortlaut nach dem Wahrheitsbeweis viel günstiger als das A. L. R. Es unterschied nämlich zwischen einfachen Beleidigungen und Verleumdungen (§§ 152, 156) und erforderte zum Thatbestand der letzteren die Behauptung oder Verbreitung unwahrer Thatsachen. Man sollte darnach annehmen, dass, um eine Bestrafung wegen Verleumdung eintreten zu lassen, die ausdrückliche Feststellung der Unwahrheit der behaupteten Thatsache erforderlich gewesen wäre. Allein die Praxis stellte sich auf einen anderen Standpunkt und verlangte von dem Angeklagten, der von der Anklage der Verleumdung freigesprochen werden wollte, die Erbringung des Beweises der Wahrheit der von ihm gemachten Vorwürfe.[1]) So heisst es in einem Erkenntniss des Ober-Tribunals vom 28. Mai 1851[2]): „Der Verleumdung ist nicht bloss derjenige schuldig, der unwahre ehrenrührige Thatsachen wider besseres Wissen behauptet oder verbreitet, sondern auch derjenige, welcher solche Thatsachen genau zu wissen glaubt und für wahr hält, jedoch ausser stande ist, gerichtlichen Beweis über die Wahrheit seiner Behauptungen zu geben". Es macht nun zweifellos aber einen gewaltigen Unterschied aus, ob der Angeklagte die Wahrheit seiner Aeusserung nachweisen muss, um seine Freisprechung zu erzielen, oder ob er nur dann verurteilt werden darf, wenn seitens der Anklagebehörde die Unwahrheit der verbreiteten Thatsachen erwiesen wird; denn zwischen den Fällen bewiesener Wahrheit und denen bewiesener Unwahrheit liegen die bei weitem am häufigsten, bei denen weder die Wahrheit noch die Unwahrheit der Behauptung erwiesen werden kann, und je nach der Regelung der Beweislast muss in diesen Fällen die Entscheidung zu Gunsten bezw. zu Ungunsten des Angeklagten ausfallen. Es ist nun grundsätzlich zu missbilligen, wenn im Strafprozess dem Angeklagten eine Beweislast aufgebürdet wird; denn es muss als ein Postulat einer humanen Strafrechtspflege gelten, dass nur der verurteilt wird, dessen

[1]) Vergl. auch Koch: Allgemeines Landrecht 1857. Anm. 80 zu § 156 des preussischen St. G. B.

[2]) Entscheidungen Bd. XXII. S. 72.

Schuld erwiesen ist, nicht aber schon derjenige, welcher lediglich seine Unschuld nicht darzuthun vermag.

Die Führung des Wahrheitsbeweises, die nach der eben geschilderten Praxis des Obertribunals von ganz besonderer Bedeutung war, ist in § 157 dahin geregelt, dass grundsätzlich der Beweis durch alle im Strafverfahren überhaupt zulässigen Beweismittel geführt werden kann. Zeugenbeweis soll jedoch nur dann zulässig sein, wenn der Angeschuldigte sich zum Beweise bestimmter Thatsachen erboten und das Gericht durch besonderen vorgängigen Beschluss befunden hat, der Beweis dieser Thatsachen würde die Strafbarkeit des Angeschuldigten ausschliessen oder mildern.[1]) (§ 157 Abs. 2). Für ausgeschlossen wird der Wahrheitsbeweis erklärt, wenn die Behauptung eine mit Strafe bedrohte Handlung betrifft und der Beschuldigte dieserhalb durch rechtskräftiges Erkenntnis freigesprochen worden ist (§ 157 Abs. 3). Auch durch die Erbringung des Wahrheitsbeweises wird aber die Bestrafung wegen einfacher Beleidigung nicht ausgeschlossen, wenn die Absicht zu beleidigen aus der Form der Behauptung oder Verbreitung oder aus anderen Umständen, unter denen sie geschah, hervorgeht (§ 158).

Diese Bestimmungen des Pr. St. G. B. über den Wahrheitsbeweis waren mit Ausnahme derjenigen des § 157 Abs. 3 mehr überflüssig als die Billigkeit verletzend. Denn Beweis kann immer nur über bestimmte Thatsachen erhoben werden, und wenn der Nachweis der von dem Angeklagten geltend gemachten Thatsachen nicht geeignet ist, die Freisprechung oder wenigstens eine mildere Bestrafung herbeizuführen, dann ist es selbstverständlich, dass eine solche Beweiserhebung vom Gericht als unerheblich für die Beurteilung des Falles abgelehnt werden wird. Es ist daher überflüssig, die Erhebung des Wahrheitsbeweises durch Zeugenvernehmungen erst von einem besonderen Gerichtsbeschlusse abhängig zu machen, der die Erheblichkeit des angetretenen Beweises feststellt. Dagegen enthielt die durch die Praxis erfolgte Verteilung der Beweislast, für die der Gesetzestext

---

[1]) Diese Bestimmung ist im Art. 412 alin. 4 des Code pénal von Fribourg (1868) nachgeahmt.

nicht den geringsten Anhalt bietet, eine schwere Unbilligkeit gegen den Angeklagten.

II. Der Wahrheitsbeweis im Reichsstrafgesetzbuch.

§ 6.

Unser R. St. G. B. hat den Satz, dass der Beweis der Wahrheit der ehrenrührigen Behauptungen Straflosigkeit begründet und dass dieser Beweis durch alle im Strafprozess überhaupt zulässigen Beweismittel geführt werden kann, zwar nicht ausdrücklich ausgesprochen, da es dies offenbar für selbstverständlich hielt; es hat aber den Satz dadurch mittelbar anerkannt, dass es in den §§ 190, 192 je eine Ausnahme von dieser Regel statuiert. Ehe wir diese Ausnahmen untersuchen, erscheint es mit Rücksicht auf spätere Ausführungen geboten, darzulegen, welche Arten von Ehrenkränkungen das St. G. B. kennt, und wie es dieselben von einander abgrenzt.

Das R. St. G. B. unterscheidet:

1) Die einfache Beleidigung (§ 185), wobei es der Wissenschaft überlassen wird, den Begriff der Beleidigung näher zu normieren.

2) Beleidigungen, begangen durch Behauptung oder Verbreitung von Thatsachen in Bezug auf einen anderen (also gegenüber dritten Personen[1]), welche geeignet sind, denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, und zwar macht es hier wieder einen Unterschied, je nachdem

   a) diese Thatsachen nur nicht erweislich wahr sind, wobei es aber gleichgültig ist, ob der Angeschuldigte seine Behauptungen für wahr oder gar für erweislich wahr gehalten hat)[2]) (üble Nachrede), oder

[1]) Olshausen 1900 Anm. 3b zu § 186, Frank I, 4 zu § 186, Rüdorff-Stenglein N. 5 zu § 186, Oppenhoff 1888 An. 4 zu § 186, Lisst, Lehrbuch S. 359, Urteile des R. G. vom 29. 6 81, E. IV 401, 30. 11. 82, E. VII 285, 7. 7, 96 E. XIX 40, 24. 10. 79, R. I 14, 29. 10. 88, R. VII 626. A. M. Binding Lehrbuch I S. 68.

[2]) Olshausen 1900 Anm. 8 zu 186, von Lilienthal in v. Holtz Rechtsl. III S. 360 ff., Hälschner II S. 195, Motive zu § 184 des 2. Entwurfs, Schwarze in G. S. 32, S. 561 ff., Wilhelm S. 18, Urteile des R. G. vom 30. 10. 82, E. VIII 171, 23. 9. 89, E. IX 386, 1. 12. 79,

b) diese Thatsachen als unwahr erwiesen werden und der Betreffende sie wider besseres Wissen, d. h. trotz Kenntnis ihrer Unwahrheit behauptet oder verbreitet hat (Verleumdung § 187).

Bei der Verleumdung werden den ehrenrührigen Thatsachen solche Fakta gleichgestellt, die geeignet sind, den Credit des anderen zu gefährden[1]).

Im Gegensatz nun zu der Auslegung, die das Pr. St. G. B. in der Praxis erfahren hat, wird bezüglich des R. St. G. B. in Praxis und Wissenschaft übereinstimmend anerkannt, dass überall, wo die Wahrheit einer vorgeworfenen Thatsache für die Strafbarkeit von Bedeutung ist, also auch im Falle des § 186, von einer dem Angeklagten in dieser Beziehung obliegenden Beweislast nicht die Rede sein kann[2]), wenn es auch natürlich in seinem Interesse liegt, die Ermittelung der Wahrheit durch Stellung von Anträgen und Angaben thatsächlicher Natur möglichst zu unterstützen. Es ist vielmehr in allen diesen Fällen Pflicht des Gerichts, sich davon zu überzeugen, dass die betreffende Thatsache unwahr bezw. nicht erweislich wahr ist, und z. B. im Falle des § 186 Beweis selbst dann zu erheben, wenn der die Unwahrheit seiner Aeusserung bestreitende Angeklagte derartige Anträge nicht gestellt hat, dem Gericht aber durch die Verhandlung Beweismittel, durch welche die Wahrheit der Thatsachen möglicherweise bewiesen werden könnte, bekannt geworden sind[3]). Denn das Gericht hat die ihm erforderlich scheinenden Beweise von Amtswegen zu erheben.

E. 1. 110; a. M. Binding Normen II 611 und Lehrbuch I 68 mit der Behauptung, die Ueberzeugung von der Beweisbarkeit einer Thatsache schliesse den Beleidigungsvorsatz aus, und Löning, Grundriss, der bezüglich der Unerweislichkeit zum mindesten culpa erfordert; gegen beide jedoch der Wortlaut des § 186.

[1]) § 189, der Beschimpfung des Andenkens Verstorbener unter gewissen Voraussetzungen bestraft, soll hier nicht mit in Betracht gezogen werden, da dieses Delikt nicht eine wirkliche Beleidigung (des Verstorbenen oder seiner Angehörigen) enthält, sondern einen Verstoss gegen die Pietät. cfr. Beling: Grundzüge, § 76. Olshausen 1900 An. 1 zu 189.

[2]) Vergl. Gabler S. 67 ff., Lilienthal a. a. O., Oppenhoff § 186 N. 9, Olshausen § 186 An. 10.

[3]) Vergl. Hälschner II S. 201 und die dort Anm. 3 angeführte Litteratur.

Wie schon erwähnt, wird der Wahrheitsbeweis im R. St. G. B. aber zwei Beschränkungen unterworfen, nämlich 1) hinsichtlich seiner Zulässigkeit und 2) hinsichtlich seiner Wirkung.

§ 190 bestimmt nämlich, dass, falls die behauptete oder verbreitete Thatsache eine strafbare Handlung ist, der Beweis der Wahrheit als erbracht gilt, wenn der Beleidigte wegen dieser Handlung rechtskräftig verurteilt ist, dass der Beweis der Wahrheit dagegen ausgeschlossen ist, wenn der Beleidigte wegen dieses Deliktes vor der Behauptung oder Verbreitung bereits rechtskräftig freigesprochen worden ist.

Die zweite Ausnahme enthält § 192, welcher lautet: „Der Beweis der Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten Thatsache schliesst die Bestrafung nach Vorschrift des § 185 nicht aus, wenn das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Behauptung oder Verbreitung oder aus den Umständen, unter denen sie geschah, hervorgeht.“ Mit diesen beiden Ausnahmen wollen wir uns in den folgenden Paragraphen näher beschäftigen.

III. Die Beschränkungen des Wahrheitsbeweises im Reichsstrafgesetzbuch.

I. Mit Rücksicht auf den Inhalt. (§ 190.)

§ 7.

Bezüglich des Geltungsgebietes des § 190 herrscht in der Wissenschaft lebhafter Streit. Man ist zwar einig darüber, dass dieser Paragraph, da er eine Ausnahmebestimmung enthält, nicht extensiv, sondern strikte auszulegen ist; gleichwohl ist man hinsichtlich seines Anwendungsgebietes zu ganz verschiedenen Resultaten gelangt. Die einen wollen die Regel des § 190 lediglich in den Fällen des § 186 angewendet wissen und machen höchstens noch ein Zugeständnis für die einfachen Beleidigungen des § 185; andere unterstellen alle Arten der Beleidigung den Bestimmungen des § 190, und wieder andere wollen wenigstens die Fälle des § 185 von dem Herrschaftsbereiche der genannten Regeln ausschliessen.

Es dürfte zunächst von Wert sein, festzustellen, ob etwa die Anwendbarkeit des § 190 von vornherein auf bestimmte Fälle beschränkt ist. Es lässt sich nun in der

That nicht leugnen, dass die Fassung des § 190 auf die Fälle des § 186 zugeschnitten zu sein scheint. Denn bei dem Delikt der üblen Nachrede hängt alles von der Erweislichkeit der behaupteten ehrenrührigen Thatsachen ab, und diesem Moment trägt § 190 Rechnung, indem er in Satz 1 den Richter anweist, unter Umständen den Beweis der Wahrheit als erbracht anzusehen, und in Satz 2 für einen Fall den Wahrheitsbeweis ausschliesst, die betreffenden Thatsachen also zu solchen macht, deren Wahrheit nicht erwiesen werden kann. Es wird daher, wenn das Delikt des § 186 in Frage steht, in den von § 190 betroffenen Fällen die Entscheidung nie zweifelhaft sein können. Ebenso gewinnt man, wie die folgenden Ausführungen zeigen werden, aus der Entstehungsgeschichte die Ueberzeugung, dass die Regeln des § 190 anscheinend ihre Fassung nur mit Rücksicht auf § 186 erhalten haben. Die Regierungsvorlage des Reichsstrafgesetzbuchs, in welcher der Wahrheitsbeweis bis auf die Worte „vor der Behauptung oder Verbreitung“ schon ganz ebenso wie in § 190 des Gesetzes geregelt war, hatte nämlich nur zwei Arten der Beleidigung gekannt, die einfache Beleidigung und die Verleumdung, und zwar war die letztere identisch gewesen mit der sog. üblen Nachrede des schliesslich zustande gekommenen Strafgesetzbuchs (§ 186). Ein dem § 187 entsprechendes Delikt hatte in dem Entwurfe gefehlt. Erst der Reichstag bewirkte, dass diese dritte Art der Beleidigung, bei der es nicht auf Erweislichkeit der Wahrheit, sondern auf die Feststellung der Unwahrheit der behaupteten Thatsache und der Kenntnis des Angeklagten von ihrer Unwahrheit ankommen sollte, in das Gesetz aufgenommen wurde. Nur diese Art der Beleidigung wurde nunmehr als Verleumdung bezeichnet, die verleumderische Beleidigung des Entwurfs dagegen lediglich als Beleidigung. Trotz der durch Einführung einer neuen Deliktsart bedingten Veränderung des Systems der Beleidigungen und der Beweisfrage bei der Verleumdung gingen die Bestimmungen des Entwurfes über den Wahrheitsbeweis beim Vorwurfe strafbarer Handlungen in ihrer auf den § 186 zugeschnittenen Fassung mit einem kleinen, hier nicht in Betracht kommenden Zusatze unverändert in das Gesetz über. Es ist daher erklärlich, dass die Fassung

der für den Wahrheitsbeweis aufgestellten Regeln dem Delikt angepasst ist, bei dem der Wahrheitsbeweis nach der Gestaltung des Entwurfes vorzugsweise in Frage kam.

Der Wortlaut des § 190 und seine Entstehungsgeschichte lassen aber noch keineswegs den Schluss zu, dass die Regeln des § 190 in allen anderen Fällen als denen des § 186 keine Anwendung finden dürften. Denn der Umstand, dass der Gesetzgeber eine Regel den Anforderungen eines bestimmten Falles anpasst, berechtigt allein noch nicht zu der Annahme, dass er die Anwendung der Regel auf diesen Fall beschränkt wissen wollte. Eine einmal ins Gesetz aufgenommene Regel muss vielmehr in allen Fällen, in denen die Voraussetzungen für ihre Geltung vorliegen, Anwendung finden, auch wenn der Gesetzgeber an diese Fälle bei Aufstellung der Regel garnicht gedacht hat, es sei denn, dass die Entstehungsgeschichte oder der Wortlaut den Willen des Gesetzgebers, die Anwendung der Regel auf einen bestimmten Fall zu beschränken, klar erkennen lässt. Dies ist aber bei § 190 durchaus nicht der Fall; denn eine derartige Absicht des Gesetzgebers kommt weder im Texte noch in der Entstehungsgeschichte des Paragraphen irgendwie zum Ausdruck. Bezüglich des § 187 kommt noch hinzu, dass dieser Paragraph überhaupt erst später Aufnahme in den Gesetzentwurf gefunden hat, der Gesetzgeber ihn ursprünglich also gar nicht berücksichtigen konnte. Wenn dann nach Einführung dieser dritten Beleidigungsart die Bestimmungen über den Wahrheitsbeweis keine Aenderung erfuhren, so folgt daraus nicht, dass der Gesetzgeber sie bei dieser neuen Art der Ehrenkränkung nicht angewendet wissen wollte, sondern die natürliche Folge wird nur die sein, dass die Regeln für diese neu eingefügten Fälle, auf die sie nicht zugeschnitten sind, eine geringere praktische Bedeutung haben, und dies zeigt sich namentlich hinsichtlich des 2. Satzes von § 190.

Da demnach von vornherein keine Art der Beleidigungen von dem Geltungsgebiete des § 190 ausgeschlossen ist, so kann es sich nur fragen, ob etwa eine dieser Deliktsarten ihrer Natur nach die Unanwendbarkeit jener Regeln bedingt, oder ob infolge ihrer besonderen Gestaltung jene Regeln für sie bedeutungslos sind.

So wird gegen die Anwendbarkeit des § 190 auf die Verleumdungen geltend gemacht, dass es in § 187 auf materielle Wahrheit ankomme, und einem solchen Erfordernisse gegenüber die sogenannte formelle oder juristische Wahrheit und deren Mittel, das rechtskräftige Erkenntnis, ohne Einfluss sei[1]). Allein das Erfordernis der materiellen Wahrheit ist keine Eigentümlichkeit des § 187, sondern ein allgemeines Strafrechtsprinzip, das bei allen Delikten, auch bei dem des § 186, Anwendung findet; denn auch bei § 186 hat die Prüfung der Erweislichkeit der Wahrheit in der Regel eine materielle zu sein. Wenn aber das Gesetz eine unwiderlegliche Präsumtion für die Wahrheit oder Unwahrheit einer Thatsache aufstellt, dann wird eben insoweit das allgemeine Prinzip durchbrochen, und es kommt nur auf den Nachweis der gesetzlichen Voraussetzungen für das Eingreifen der Präsumtion an.

Ebenso ist der von Rüdorff angeführte Umstand, dass § 190 nur von dem Beweis der Wahrheit spricht, es in § 187 aber gar nicht auf den Beweis der Wahrheit, sondern auf den der Unwahrheit ankomme, kein Argument dafür, die Regeln des § 190 für die Fälle der Verleumdung als bedeutungslos anzusehen. Denn Wahrheit und Unwahrheit sind sich ausschliessende Gegensätze, so dass mit dem Beweis der Wahrheit einer Behauptung zugleich der Beweis ihrer Unwahrheit hinfällig wird. Somit ist der Beweis der Wahrheit einer Thatsache und die vom Gesetzgeber dafür aufgestellte Präsumtion auch beim Delikt der Verleumdung von Bedeutung, da eben der Beweis der Unwahrheit gegenüber dem erbrachten Wahrheitsbeweise oder der gesetzlichen Präsumtion für die Wahrheit dieser Thatsache notwendigerweise als ausgeschlossen betrachtet werden muss. Dagegen wird natürlich durch die blosse Nichterweislichkeit der Wahrheit noch nicht der Beweis ihrer Unwahrheit erbracht, und aus diesem Grunde erklärt es sich, dass Satz 2 von § 190 für die Fälle der Verleumdung nur geringe praktische Bedeutung hat.

---

[1]) Rüdorff § 190 Anm. 2, Dochow in v. Holtzendorff's Handbuch III 361 gegen die Anwendung des § 190 auf § 187 auch F. Meyer § 190 Anm. 1.

Auch die Einwendungen, die gegen die Anwendung des § 190 auf die Beleidigungen des § 185 gemacht werden, erweisen sich nicht als stichhaltig[1]). Zunächst kann es keinem Zweifel unterliegen, dass auch gewöhnliche Beleidigungen durch die Erzählung strafbarer Handlungen begangen werden können. Denn es bedarf wohl keiner näheren Begründung, das es strafbare Handlungen giebt, deren Vorwurf zwar noch nicht geeignet erscheint, den Beschuldigten verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, der aber als Behauptung einer strafbaren Handlung immerhin für den Betreffenden beleidigend und daher nach § 185 strafbar ist[2]), z. B. der Vorwurf der Begehung einer kleinen Körperverletzung, einer Beleidigung oder gar einer Uebertretung. Fallen doch ferner unter § 185 auch solche ehrenrührige Behauptungen, die inhaltlich allen Erfordernissen der üblen Nachrede genügen, wenn sie nämlich nur dem Beschuldigten gegenüber geäussert werden, ohne dass Dritte unmittelbar Kunde davon erhalten.[3]) Es ist nun nicht einzusehen, weshalb in den Fällen des § 185, in denen die Beleidigung durch Behauptung oder Verbreitung einer bestimmten Thatsache verübt wird und diese Thatsache eine strafbare Handlung betrifft, die Regeln des § 190 nicht Platz greifen sollen, sondern nur in den schwereren Fällen der §§ 186 und 187. Denn sieht man als Grund für die Aufnahme der in § 190 enthaltenen Beweisregeln die Autorität der res iudicata[4]) und die durch dieselben geschaffene Beweiserleichterung an, so besteht dieser Grund doch ebenso für § 185 wie für die folgenden Paragraphen. Aus dem Umstande aber, dass § 190 mit den Worten beginnt: „Ist die behauptete oder verbreitete Thatsache eine strafbare Handlung“ und dass nur in den §§ 186 und 187, nicht dagegen auch in § 185 von der Behauptung oder Verbreitung bestimmter Thatsachen die Rede ist, kann nicht, wie Olshausen es thut,[3]) die Unzulässigkeit der Anwendung der genannten Regeln auf die gewöhnlichen Beleidigungen abgeleitet werden. Denn dass in § 185 die

[1]) Hälschner II S. 203.
[2]) Vergl. Puchelt § 190—192 Anm. 1.
[3]) Olshausen § 190 Anm. 4.
[4]) Vergl. Lilienthal a. a. O.

Behauptung oder Verbreitung bestimmter Thatsachen als Mittel der Beleidigung nicht erwähnt ist, liegt daran, dass die gewöhnliche Beleidigung eben ausser durch Erzählung bestimmter Thatsachen auch auf andere Weise begangen werden kann, und dass, da ihre Begehungsarten unzählige sind, auf eine besondere Aufzählung derselben verzichtet werden muss. Zum Vergehen der §§ 186, 187 dagegen gehört immer der Vorwurf bestimmter Handlungen.

Zu Unrecht wird auch von Olshausen und Lilienthal[1]) behauptet, die Unanwendbarkeit des § 190 auf die unter § 185 fallenden Beleidigungen ergebe sich daraus, dass § 190 als eine Ausnahmeregel strikte zu interpretieren sei, denn es handelt sich hier gar nicht um eine extensive Auslegung des § 190, sondern um eine ausnahmslose Anwendung der klaren Worte desselben auf Fälle, in denen die Voraussetzungen für das Eingreifen der gesetzlichen Bestimmungen gegeben sind. Denn was es für einen Unterschied in der Anwendung des § 190 ausmachen soll, je nachdem die Behauptung oder Verbreitung einer strafbaren Handlung unter § 185 oder unter §§ 186, 187 fällt, ist nicht ersichtlich.[2])

Nachdem wir nunmehr das Anwendungsgebiet des § 190 klar gestellt haben, können wir zu der Darlegung der Bedeutung übergehen, die den Bestimmungen dieses Paragraphen in den Injurienprozessen zukommt.

Es ist dabei davon auszugehen, dass die beiden Sätze des § 190 einander durchaus nicht entsprechen. Nur der erste Satz stellt nämlich eine gesetzliche Vermutung auf, indem er verpflichtet, die Wahrheit der vorgeworfenen strafbaren Handlung als erwiesen anzusehen, wenn der Beleidigte wegen derselben rechtskräftig verurteilt ist. Das Entsprechende wäre nun gewesen, wenn Satz 2 bestimmt hätte, dass im Falle einer rechtskräftigen Freisprechung des Beleidigten wegen der ihm vorgeworfenen Handlung der Beweis ihrer Unwahrheit als erbracht anzusehen sei.[3]) § 190

[1]) Olshausen § 190 Anm. 4, v. Lilienthal a. a. O.

[2]) Uebereinstimmend mit der im Text vertretenen Ansicht auch Frank das St. G. B. § 190 II, Wilhelm S. 21.

[3]) Eine solche Präsumtion stellt z. B. das niederländische Strafgesetzbuch vom 3. März 1881 auf (cf. Z. 1 Anhang), § 265 S. 2 lautet:

hat sich aber damit begnügt auszusprechen, und zwar auch nur für den Fall, dass schon zur Zeit der Verbreitung oder Behauptung ein rechtskräftiges freisprechendes Erkenntnis vorlag, dass der Beweis der Wahrheit ausgeschlossen ist, ohne irgendwie für die Wahrheit oder Unwahrheit der betreffenden Thatsache eine Präsumtion aufzustellen. Dieser Unterschied zwischen den beiden Sätzen des § 190 ist zu beachten, wenn man zu richtigen Ergebnissen gelangen will. Wir wollen deshalb die Anwendung der beiden Sätze auf die verschiedenen Arten der Beleidigung gesondert betrachten.

a) Ist der Beleidigte rechtskräftig verurteilt, so ist natürlich eine Anklage aus § 186 hinfällig, da die Wahrheit der vorgeworfenen Thatsache kraft gesetzlicher Präsumtion erwiesen ist. Ebensowenig kann aber in diesem Falle etwa eine Verurteilung aus § 187 erfolgen, indem dem Angeklagten nachgewiesen würde, trotz der Verurteilung des Beleidigten sei seine Behauptung unwahr, und er habe ihre Unwahrheit zur Zeit seiner Aeusserung bereits gekannt. Denn was bei Anwendung des § 186 als wahr gilt, muss auch, wenn man den Fall unter dem Gesichtspunkt des § 187 betrachtet, als wahr erachtet werden, und wir haben oben bereits ausgeführt, dass, wenn der Beweis der Wahrheit als erbracht gilt, nicht mehr Beweis für die Unwahrheit erhoben werden kann. Es wäre widersinnig, wenn etwas gleichzeitig als wahr und unwahr gelten könnte, und es liegt daher in der Aufstellung einer unwiderleglichen Präsumtion für die Wahrheit einer Thatsache zugleich der Ausschluss der Beweisführung für ihre Unwahrheit.

Eine Konsequenz der Ansicht Rüdorffs und der anderen oben Genannten, welche die Anwendung des § 190 bei der Verleumdung für ausgeschlossen halten, wäre die Möglichkeit, dass unter Umständen ein Angeklagter zwar wegen Vergehens gegen § 186 nicht bestraft werden könnte, da hier die Vermutung des § 190 Platz griffe, dass dagegen seine Verurteilung wegen des schwereren Delikts des § 187 erfolgen könnte, da bei diesem die Vermutung nicht gelten soll und

Ist der Beleidigte von der zur Last gelegten Handlung durch richterliches Urteil rechtskräftig freigesprochen, so gilt dieses Urteil als voller Beweis der Unwahrheit der Handlung.

ihm daher die Unwahrheit seiner Behauptung trotz erfolgter Verurteilung des Beleidigten nachgewiesen werden könnte. Derartige Fälle aber, in denen jemand trotz rechtskräftiger Verurteilung unschuldig ist, ein anderer dies genau weiss und später die Unschuld des Verurteilten z. B. durch Auffindung neuer Zeugen erwiesen werden kann, dürften keineswegs bloss in das Bereich der Phantasie gehören.

b) Ist der Beleidigte zur Zeit der ehrenrührigen Behauptung von der ihm vorgeworfenen Handlung rechtskräftig freigesprochen, so ist eine Verurteilung aus § 186 unausbleiblich, da ein Wahrheitsbeweis unter diesen Umständen nicht geführt werden darf. Vielfach wird nun aber auch angenommen, dass, wenn ein Vergehen gegen § 187 in Frage steht, durch ein freisprechendes Urteil der Beweis der Unwahrheit als erbracht anzusehen ist und nur das Moment der Behauptung „wider besseres Wissen" noch eines Nachweises bedarf. Schwarze ist sogar der Meinung, dass wenn jemand in Kenntnis von der bereits erfolgten Freisprechung einem anderen die betreffende Handlung vorwirft, dann durch das freisprechende Urteil auch dieses Moment unwiderleglich festgestellt sei.[1]) Alle diese Ansichten sind aber nicht richtig. Denn § 190 enthält in Satz 2 gar keine Präsumtion der Unwahrheit, sondern schliesst lediglich den Beweis der Wahrheit aus, und zwischen Nichterweislichkeit der Wahrheit und Beweis der Unwahrheit liegt ein weiter Zwischenraum.[2]) Es kann deshalb die Vorlegung eines rechtskräftigen auf Freisprechung lautenden Erkenntnisses das Gericht nicht verpflichten, die Unwahrheit der behaupteten strafbaren Handlung für erwiesen anzusehen. Der Richter muss vielmehr wie in allen anderen Fällen pflichtgemäss prüfen, ob er auf Grund dieses Urteils zur Ueberzeugung von der Unwahrheit der behaupteten strafbaren Handlung gelangt, oder ob ihm das Urteil zur Gewinnung dieser Ueberzeugung nicht ausreicht. Ja eine Feststellung der Unwahrheit der behaupteten Thatsache, die lediglich damit begründet wäre, dass eine rechtskräftige Freisprechung des Beleidigten erfolgt sei, würde auf einem Rechtsirrtum über die Bedeutung

[1]) Schwarze Kommentar § 190 Z. 7 und G. S. 32 S. 572.
[2]) Olshausen § 187 Z. 2.

des § 190 Satz 2 beruhen und daher sogar mittels Revision anfechtbar sein. Hätte aber bei Kenntnis des Angeklagten von der Freisprechung des Beleidigten gar das Moment des „wider besseres Wissen“ präsumiert werden sollen, dann hätte dies im Gesetzestexte zum Ausdruck kommen müssen. Denn ein solcher Schluss versteht sich durchaus nicht von selbst, da ein Freispruch, namentlich wenn er bloss wegen nicht ausreichender Schuldbeweise erfolgt, keineswegs jedermann von der Unschuld des Freigesprochenen überzeugen wird.[1]) Begründet doch zudem auch, wie Schwarze zugiebt,[2]) nicht jedes freisprechende Erkenntnis das Eingreifen der Regel des § 190 Satz 2, z. B. dann nicht, wenn die Freisprechung wegen eines Strafaufhebungsgrundes erfolgt ist. Sollte sich da der Angeklagte nicht wenigstens darauf berufen können, er habe geglaubt, die Freisprechung sei lediglich aus einem derartigen Grunde erfolgt? Der Satz 2 wird aber auch im Falle des § 187 seine Wirksamkeit darin äussern, dass bei Vorliegen einer rechtskräftigen Freisprechung Anträgen, die darauf ausgehen, den Beweis der Wahrheit zu erbringen, nur insoweit stattgegeben werden darf, als nötig ist, um die Feststellung der Unwahrheit dieser Behauptungen zu vereiteln.

c) Handelt es sich um das Delikt des § 185, dann wird die Entscheidung ganz ebenso lauten wie in den Fällen des § 186. Ist also der Beweis der Wahrheit auf Grund eines Urteils als erbracht anzusehen, dann wird in der Regel auch eine Bestrafung nach § 185 nicht eintreten können. Denn die Aussage der Wahrheit an sich ist nach dem R. St. G. B. grundsätzlich straflos. Die Motive stehen allerdings auf einem anderen Standpunkt.[3]) Sie wollen zwar den Wahrheitsbeweis bei der einfachen Beleidigung nicht ausschliessen, schreiben ihm aber nur Bedeutung für die Strafzumessung zu, indem sie meinen, dass durch eine derartige Beweisführung nur ein geringerer Grad der Verschuldung nachgewiesen werden könne. Glücklicherweise sind diese Gedanken der Motive im Gesetze in keiner Weise zum

[1]) v. Lilienthal a. a. O.

[2]) Schwarze im G. S. 32 S. 573.

[3]) Höinghaus S. 145, ebenso v. Lilienthal a. a. O.; richtig Olshausen Anm. 4 zu § 190.

Ausdruck gekommen. Denn es wäre widersinnig, wenn die Erzählung wahrer schwerer Verfehlungen, die unter § 186 fiele, straflos bleiben würde, bei Vorwürfen geringerer Vergehen oder bei Vorwürfen gegenüber dem Beschuldigten allein, für die nur § 185 in Betracht käme, trotz Wahrheit der Behauptungen Strafe eintreten müsste. Der Gesetzestext enthält nicht das geringste, was eine derartige Auslegung begründen könnte.

Beim Vorliegen einer rechtskräftigen Freisprechung des Beleidigten kann nach dem oben Gesagten ein Wahrheitsbeweis, der das Vorhandensein einer Beleidigung ausschliessen würde, nicht stattfinden, es muss also eine Verurteilung aus § 185 eintreten.

Bei allen diesen Deliktsarten aber wird dem Angeklagten, dem durch die Regel des § 190 Satz 2 der Beweis der Wahrheit abgeschnitten ist, gestattet werden müssen, Beweis dafür anzutreten, dass er seine Behauptungen für wahr gehalten habe, durch Angabe der Umstände, die ihn zu dieser Annahme veranlassten. Denn von dem Ergebnis dieser Beweisführung wird die Grösse seiner Schuld und damit auch die Höhe der Strafe abhängen, und dieser Beweis wird durch Satz 2 von § 190 nicht ausgeschlossen.[1])

Massgebend für das Bestehen der Präsumtion aus § 190 Satz 1 ist das Vorliegen einer rechtskräftigen Verurteilung des Angeklagten zur Zeit der Entscheidung im Beleidigungsprozesse. Um dem Angeklagten die Möglichkeit zu gewähren, sich die Vorteile der Präsumtion aus § 190 auch dann zu verschaffen, wenn zur Zeit des Beginns des Verfahrens wegen der Beleidigung eine Verurteilung des Beleidigten noch nicht erfolgt ist, bestimmt § 191 — ähnlich dem Art. 372 des Code pénal von 1810 — dass, wenn wegen der strafbaren Handlung zum Zwecke der Herbeiführung eines Strafverfahrens Anzeige gemacht ist, bis zu dem Beschluss, dass die Eröffnung der Untersuchung nicht stattfinde, oder bis zur Beendigung der eingeleiteten Untersuchung mit dem

[1]) Anders verhält es sich z. B. nach dem St. G. B. für Baden vom 6. März 1845 § 310, nach welchem der Angeklagte in den Fällen des § 309, in denen der Wahrheitsbeweis ausgeschlossen ist, sich auch nicht auf seinen guten Glauben berufen kann.

Verfahren und der Entscheidung über die Beleidigung inne zu halten sei.

Die Präsumtion besteht natürlich dann nicht mehr, wenn die Verurteilung im Wiederaufnahmeverfahren endgültig aufgehoben ist[1]). Denn die Präsumtion kann nicht noch fortwirken, nachdem der Faktor, auf dem sie beruht, in Wegfall gekommen ist.

Damit die Regel des 2. Satzes von § 190 zur Anwendung kommt, ist es, wie schon oben hervorgehoben, nicht genügend, dass zur Zeit der Entscheidung im Beleidigungsprozess der Beleidigte von der ihm vorgeworfenen strafbaren Handlung rechtskräftig freigesprochen ist, sondern ein solches rechtskräftiges Urteil muss schon zur Zeit der Verbreitung oder Behauptung der betreffenden Thatsachen vorliegen. Darnach muss der Wahrheitsbeweis für zulässig erachtet werden, wenn die Behauptung zwar nach der Freisprechung des Beleidigten, aber noch vor Eintritt der Rechtskraft dieser Entscheidung erfolgt. Wenn somit das Schwergewicht vom Gesetze darauf gelegt ist, dass eine rechtskräftige Freisprechung schon zur Zeit der dem Angeklagten zur Last gelegten Aeusserung erfolgt war, so ist doch andererseits auch erforderlich, dass dieses Erkenntnis noch zur Zeit der Entscheidung im Beleidigungsprozesse Bestand hat. Denn wenn vor dieser Entscheidung das freisprechende Urteil rechtskräftig aufgehoben und der Beleidigte nunmehr vielleicht sogar verurteilt worden ist, so kann selbstverständlich der Umstand, dass zur Zeit der Beleidigung ein rechtskräftiges, auf Freisprechung lautendes Erkenntnis vorlag, nicht zum Ausschluss des Wahrheitsbeweises und damit zur Verurteilung des Angeklagten führen.

Die Wirkungen des § 190 kann nur ein Urteil haben, das den Angeklagten für nicht schuldig erklärt, nicht dagegen ein Urteil, das nur auf Einstellung lautet, weil der erforderliche Strafantrag fehlt, oder weil die That verjährt ist, oder welches bei gegenseitigen Beleidigungen oder Körperverletzungen Straffreiheit ausspricht[2]).

---

[1]) So auch **Binding**, Lehrbuch I, 62.

[2]) v. Lilienthal a. a. O., Schwarze in G. S. 32, S. 572, Olshausen § 190 Anm. 3.

An den Bestimmungen des § 190 ist in der Litteratur lebhaft Kritik geübt worden, und zwar hat sich dieselbe vielfach gegen diesen Paragraphen ausgesprochen. Wenn man sich nicht prinzipiell auf einen ablehnenden Standpunkt gegenüber gesetzlicher Präsumtionen im Strafrecht stellt, sondern ihnen insoweit Berechtigung zuerkennt, als die dadurch geschaffenen Vorteile gross, die Nachteile aber im Verhältnis dazu nur gering sind und die Verteidigung des Angeklagten nicht erschweren, wird man die Präsumtion des § 190 Satz 1 zu billigen vermögen. Denn dieselbe ist lediglich in favorem defensionis aufgestellt und beeinträchtigt auch den Beleidigten nicht in unbilliger Weise. Wer rechtskräftig verurteilt ist, muss es sich auch gefallen lassen, dass andere ihn für schuldig halten und dies aussprechen[1]). Geben doch zudem die Bestimmungen des 4. Buches der St. Pr. O., welche eine Wiederaufnahme zu Gunsten eines Verurteilten im weitesten Umfange zulassen, dem Verurteilten, der hinterher seine Unschuld nachzuweisen imstande ist, in den meisten Fällen die Möglichkeit, eine Wiederaufnahme des Verfahrens und Aufhebung des früheren Urteils herbeizuführen und damit jene Präsumtion in Wegfall zu bringen. In den Fällen, in denen eine Wiederaufnahme nicht stattfindet oder keinen Erfolg gehabt hat, würde die Beweiserhebung im Injurienprozesse daher meist nur zu demselben Ergebnisse führen, das durch die gesetzliche Präsumtion in einfacher Weise bewirkt wird. Der Vorteil aber, den diese Präsumtion gewährt, besteht darin, dass sich oft infolge derselben bei nur unbedeutenden Beleidigungsprozessen die Wiederholung einer mit ganz unverhältnismässigen Kosten und Zeitaufwand verbundenen Beweisaufnahme erübrigt, und dieser Vorteil überwiegt weit die vereinzelt dem Beleidigten daraus entstehenden Nachteile. Die auf Grund dieser Präsumtion eintretende Freisprechung des Angeklagten erscheint auch schon deswegen als der Billigkeit entsprechend, weil der Angeklagte im Falle der Verurteilung des Beleidigten sich fast stets in gutem Glauben bei seiner Aeusserung befunden haben wird.

[1]) Vergl. Kohler, S. 137.

Weit weniger wird man sich mit den Bestimmungen des 2. Satzes von § 190 zu befreunden vermögen, da dieselben in sehr vielen Fällen eine nicht zu billigende Härte gegenüber dem Angeklagten enthalten. Es ist hierbei zu berücksichtigen, dass eine Freisprechung doch oft nicht deswegen erfolgt, weil das Gericht von der Unschuld des Angeklagten überzeugt ist, sondern weil es trotz schwerer Verdachtsmomente die Schuld nicht für voll erwiesen erachtet. Die Motive meinen zwar, dass durch die Möglichkeit einer Wiederaufnahme des Verfahrens dieser Thatsache die Spitze abgebrochen werde;[1]) allein dies würde doch nur für den Fall richtig sein, dass eine Wiederaufnahme schon dann möglich wäre, wenn die Schuld des vordem Freigesprochenen nunmehr nachgewiesen werden kann. Dies trifft jedoch nicht zu. Nach § 402 St. P. O. ist vielmehr eine Wiederaufnahme zu Ungunsten eines Freigesprochenen nur in den seltensten Fällen möglich, und genügt namentlich das Vorbringen von „nova, die im Widerspruch mit den Grundlagen des Urteils stehen und die Anschuldigung erheblich unterstützen," nicht, wie die Motive anscheinend meinen, zur Herbeiführung einer Wiederaufnahme. Selbst wenn daher unmittelbar nach rechtskräftiger Freisprechung die Schuld des Freigesprochenen durch Ermittelung neuer Zeugen vor aller Welt offenbar wird, darf doch nach geltendem Recht niemand die Schuld desselben behaupten, ohne sich der Möglichkeit einer Bestrafung aus § 186 auszusetzen. Zu welch unbefriedigenden Resultaten diese Regelung zu führen geeignet ist, dürfte folgendes Beispiel zeigen. Ein Angeklagter ist freigesprochen worden, weil der einzige Zeuge der That ein naher Verwandter ist, der zwar im Vorverfahren die Schuld des Angeklagten überzeugend dargethan hat, in der Hauptverhandlung aber aus Mitleid von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch macht, obwohl er selbst der durch die strafbare Handlung, z. B. eine rohe Gewaltthätigkeit, Verletzte ist. Macht er dann später dem Angeklagten, der ihm seine Freisprechung verdankt, vor dritten Personen Vorhaltungen wegen seines früheren Benehmens und hat der Betreffende die Dreistigkeit, deswegen Beleidigungsklage gegen ihn zu erheben, so ist seine Bestrafung aus § 186 unausbleiblich.

[1]) cf. Höinghaus S. 145.

Keiner der Gründe, die für die Regel des § 190 Satz 2 angeführt werden, vermag eine derartige Einschränkung des Wahrheitsbeweises zu rechtfertigen.

In den Motiven zum 1. Entwurf, in welchem, wie schon erwähnt, die Worte „vor der Behauptung oder Verbreitung" gefehlt hatten, war die Unzulässigkeit des Wahrheitsbeweises damit begründet, dass das freisprechende Urteil dem Beleidigten einen Schutz gegen den Vorwurf einer Handlung sichern müsse, wegen welcher ihn die Gerichte freigesprochen haben.[1]) Zu dieser Begründung passt allerdings die Fassung des Gesetzes besser als die des Entwurfes. Denn der Schutz, den das freisprechende Urteil gewähren soll, könnte sich doch nur auf die Vorwürfe beziehen, die nach seiner Fällung bezw. nach Eintritt seiner Rechtskraft erhoben werden, nicht aber auf solche, die diesem Zeitpunkt vorangegangen sind. Die in den Motiven gegebene Begründung ist aber u. E. überhaupt unzutreffend, da nicht zugegeben werden kann, dass dem freisprechenden Urteil zugleich die Funktion zukommt, dem Freigesprochenen gegen jeden späteren Vorwurf eine nie versagende Schutzwehr zu schaffen. Denn das Urteil dient lediglich der Feststellung, ob ein Strafanspruch seitens des Staates gegen den Angeklagten besteht oder nicht, und hat darüber hinaus keine weiteren Funktionen. Wenn man schliesslich auch demjenigen, dessen Freisprechung erfolgte, weil sich seine Unschuld herausgestellt hat, einen solchen Schutz gegen Angriffe auf seine Ehre gern zubilligen würde, so kann man dies doch nimmermehr auch hinsichtlich dessen thun wollen, den das Gericht zwar der That für stark verdächtig hielt, aber trotzdem wegen mangelnder Beweise freisprechen musste. Aus dem gleichen Grunde kann ich auch Lammasch[2]) nicht beipflichten, wenn er behauptet, der von einer strafbaren Handlung Freigesprochene dürfe nicht Zeit seines Lebens genötigt sein, immer wieder, wenn jemand es für gut finde, jene Beschuldigung zu wiederholen, sich von neuem ins Meritum der Sache einzulassen. Denn mit demselben Rechte müsste dann auch, wenn einmal in einem Beleidigungs-

[1]) cf. Höinghaus S. 145.

[2]) Lammasch S. 67 f.

prozesse festgestellt worden wäre, die vom Angeklagten behaupteten ehrenrührigen nicht strafbaren Thatsachen seien nicht erweislich wahr — auch hierin liegt ja gewissermassen eine Freisprechung des Beleidigten von der Begehung dieser Handlungen — für alle künftigen Beleidigungsprozesse der Wahrheitsbeweis über diese Thatsachen ausgeschlossen werden, selbst wenn dieselben späterhin, z. B. auf Grund neuer Zeugen, erwiesen werden könnten, damit nicht der Beleidigte genötigt würde, immer wieder wegen jener Thatsachen sich auf Beweiserhebungen einzulassen.

In der Litteratur wird die Unzulässigkeit des Wahrheitsbeweises in den gedachten Fällen vielfach mit der grossen Bedeutung begründet, die der res iudicata zukommt[1]). Es müsse verhindert werden, dass im Gegensatz zu der rechtskräftigen Freisprechung und trotz unanfechtbaren Fortbestehens dieses Erkenntnisses ein Gericht in einem anderen Verfahren die Schuld des Freigesprochenen feststellt. Von diesem Standpunkte aus aber muss die Regelung des § 190 als inkonsequent bezeichnet werden. Denn wäre diese Erwägung zutreffend, dann dürfte es nur darauf ankommen, ob zur Zeit der Entscheidung im Beleidigungsprozesse eine rechtskräftige Freisprechung des Beleidigten vorliegt, ohne Rücksicht darauf, ob dies schon zur Zeit der Aeusserung der Fall war. Aber der aus der Autorität der res iudicata hergeleitete Grund für den Ausschluss des Wahrheitsbeweises ist überhaupt nicht stichhaltig. Denn das erste Prinzip der Strafrechtspflege muss die Gerechtigkeit sein, und vor diesem Prinzip müssen alle Rücksichten fallen gelassen werden. Wir werden später noch eingehender auf diesen Punkt zurückkommen.

Die Regelung des Gesetzes ist auch aus dem Grunde tadelnswert, weil die rein zeitliche Priorität des Urteils gegenüber der Beleidigung — auf die Kenntnis des Angeklagten von der Freisprechung kommt es ja nicht an — in vielen Fällen von Zufälligkeiten abhängen wird. Je nachdem z. B. das in Abwesenheit des Angeklagten ergangene freisprechende Erkenntnis diesem an dem oder jenem Tage zugestellt wird, kann die Beleidigung oder der Eintritt der

[1]) v. Lilienthal a. a. O., Hälschner II, S. 201 f.

Rechtskraft das zeitlich früher Liegende sein, und somit ist die Zulassung des Wahrheitsbeweises in diesen Fällen ganz dem Zufall preisgegeben.

2. Hinsichtlich der strafbefreienden Wirkung.

§ 8.

Selbstverständlich bewirkt die Wahrheit der gemachten Vorwürfe die Straflosigkeit des wegen Beleidigung Belangten nur insoweit, als die Beleidigung lediglich in der Behauptung oder Verbreitung dieser Thatsachen liegt. Dagegen kann die Straflosigkeit sich nicht auf solche von dem Betreffenden gemachten Zusätze erstrecken, die an sich eine Beleidigung enthalten, z. B. auf Schimpfwörter sowie symbolische oder thätliche Beleidigungen, mit denen er seine Behauptungen begleitet hat. § 192 bestimmt nun aber des weiteren, dass auch die Erzählung wahrer Thatsachen an sich als Beleidigung gemäss § 185 strafbar sei, wenn das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form oder aus den Umständen, unter denen die Aeusserung geschah, hervorgeht. Das R. St. G. B. weicht hier wieder einmal vom Pr. St. G. B. ab. Denn dieses besagte in § 158, dass trotz Wahrheit des Vorwurfes eine Beleidigung vorhanden sei, wenn die Absicht zu beleidigen aus der Form oder aus anderen Umständen hervorgehe. Trotz der abweichenden Fassung des R. St. G. B., in der von dem Erfordernis der Beleidigungsabsicht nicht die Rede ist, hat das Reichsgericht in einer Anzahl von Entscheidungen in den Fällen des § 192 und 193 die Feststellung für erforderlich erachtet, dass der Angeklagte die Absicht zu beleidigen gehabt habe, und die blosse Feststellung des Bewusstseins des Aeussernden, dass die gebrauchten Ausdrücke eine Beleidigung enthalten, für nicht genügend erachtet, da dieses ein allgemeines Thatbestandsmerkmal der Beleidigung sei[1]).

[1]) Vergl. die Urteile vom 16. März 1880 in E. I. 317, vom 21. September 1880 in E. II. S. 252 und vom 29. Oktober 1881 in R. III. 663; ähnlich Erkenntnis des Ober-Tribunals von 9. Dez. 1875 in Golt., Arch. Bd. 23, S. 517, von Buri in G. S. 1881, S. 421 ff. Unklar Erk. des Ober-Trib. vom 7. Mai 1878 in Golt. Arch. Bd. 26, S. 329, welches für § 193 Ende die Absicht, die einzuhaltenden Grenzen zu überschreiten fordert und den Unterschied zwischen Bewusstsein der Rechtswidrigkeit in diesem Sinne und der Absicht zu beleidigen für gegenstandslos erklärt.

Diesen Standpunkt hat, wenigstens soweit darnach die Feststellung der Beleidigungsabsicht erforderlich ist, Hälschner mit Recht angegriffen[1]). Denn da die Judikatur und Litteratur unseres R. St. G. B. einig darüber sind, dass eine Beleidigung nicht durch das Vorhandensein der Beleidigungsabsicht auf Seiten des Beleidigers bedingt wird[2]), so ist nicht einzusehen, weshalb hier das Vorhandensein einer Beleidigung von der Feststellung einer derartigen Absicht abhängig sein soll. Kommt es doch überhaupt im Strafrecht auf die Feststellung der Absicht, in der eine Handlung geschehen ist, nur in den Fällen an, in denen das Gesetz ausdrücklich die Feststellung einer besonders gearteten Absicht erfordert, während im übrigen die Absicht, die jemand bei einer Handlung hat, gleichgültig ist, und weder die böse Absicht eine straflose Handlung zu einer strafbaren machen[3]), noch umgekehrt die gute Absicht Straflosigkeit bewirken kann. So kann auch, da die Mitteilung einer erweislich wahren Thatsache an sich keinen rechtswidrigen Angriff auf die Ehre des Nächsten enthält[4]), die böse Absicht, den anderen zu beleidigen, die Aeusserung ohne besondere gesetzliche Vorschrift nicht zu einer objektiv rechtswidrigen machen. Wollte das Gesetz in den Fällen des § 192 auf die Absicht des Angeklagten, den anderen Teil durch die Behauptung der wahren Thatsache zu beleidigen, Gewicht legen, so hätte es dies unzweideutig zum Ausdruck bringen müssen. Es lag hierzu um so mehr Veranlassung vor, als das Pr. St. G. B. die Beleidigungsabsicht ausdrücklich gefordert hatte. Auch in den Motiven findet sich nichts, was für ein derartiges Erfordernis spräche. Es heisst daselbst in Bezug auf die Bestimmungen des § 192:[5]) „Das Beleidigende liegt sodann nicht an sich in den für die Ehre nachteiligen Thatsachen, sondern in der Art und Weise der Mitteilung und in den Umständen, welche diese Mitteilung begleiteten.“ Aus dieser Stelle der Motive und dem

[1]) Hälschner II, S. 175 ff.

[2]) Frank in Golt. Arch. Bd. 35, S. 36.

[3]) So auch, speciell bezüglich der Beleidigung, Binding, Lehrbuch I S. 63, Frank a. a. O. S. 37.

[4]) v. Lisst Lehrbuch § 97.

[5]) Höinghaus S. 146.

Wortlaut des § 192 geht deutlich hervor, dass der Vorwurf wahrer ehrenrühriger Thatsachen nur dann als Beleidigung strafbar sein solle, wenn die Beleidigung nicht lediglich im Inhalt der Aeusserung enthalten ist, sondern zugleich in der Form oder den Umständen, unter denen sie geschehen ist Es muss, wie Binding zutreffend ausführt, ein bei Gelegenheit des wahren ehrenrührigen Vorhalts verübter Excess vorliegen, ein beleidigendes Plus über den ehrenrührigen Vorhalt hinaus, und nicht der Vorhalt, sondern nur der Excess ist beleidigend und strafbar[1]).

Der Excess muss durch die Form oder die Umstände, unter denen die Aeusserung erfolgte, begangen sein, und es finden auf ihn die allgemeinen Grundsätze über Beleidigungen Anwendung[1]). Es muss also der Angeklagte sich bewusst gewesen sein, dass grade die Form oder die Umstände, unter denen der Vorhalt erfolgte, seiner wahren Aeusserung einen beleidigenden Charakter gaben. Insoweit ist daher dem Reichsgericht beizupflichten, dass die blosse Feststellung, der Angeklagte habe gewusst, dass die gebrauchten Ausdrücke eine Beleidigung enthalten, zu farblos sei; denn es muss der animus injuriandi speziell hinsichtlich der Form bez. der Umstände festgestellt werden, da nur darin der objektive Thatbestand der Beleidigung gegeben ist. Dass aber durch die Form der Behauptung oder durch die Umstände, unter denen sie geschah, ein nicht durch das Aussagen der Wahrheit bedingter Angriff auf die Ehre eines anderen begangen werden kann, ist wohl nicht zu bestreiten. Die Wahrheit kann eben in sehr verschiedener Form gesagt werden. Man kann sich dabei solcher Ausdrücke bedienen, die, ohne dass dem wahren Thatbestande etwas zugesetzt wird, eine von der Aussage der Wahrheit ganz unabhängige Ehrenkränkung enthalten. Ebenso können die Umstände, unter denen die Aeusserung erfolgte, dieselbe zu einer Beleidigung stempeln. Ein solcher Fall würde z. B. vorliegen, wenn jemand der Braut, die eben im Begriff ist, im festlichen Hochzeitszuge die Kirche zu beschreiten, die wahre Thatsache zurufen wollte, sie habe früher bereits einem anderen Liebhaber den Beischlaf gestattet. Hat der

[1]) Binding, Lehrbuch I. S. 64.

Aeussernde in diesen Fällen das Bewusstsein von dem beleidigenden Charakter der Form seiner Worte bez. der begleitenden Umstände, dann sind alle Requisite der strafbaren Beleidigung gegeben, ohne dass es noch der Feststellung einer Beleidigungsabsicht bedürfte.

Auch das Reichsgericht hat in einer Anzahl neuerer Entscheidungen von der Feststellung einer Beleidigungsabsicht Abstand genommen und fordert nunmehr zur Bestrafung wahrer ehrenrühriger Aeusserungen nur noch die bewusste Ueberschreitung des Rechts die Wahrheit zu sagen[1]),

Die Bestimmung des § 192, dass die der Wahrheit zugesicherte Straflosigkeit sich nicht auf die Form oder die näheren Umstände der Aeusserung bezieht, ist so selbstverständlich, dass es der Aufnahme dieser Vorschrift gar nicht erst bedürft hätte[2]).

Dritter Teil.

Der Wahrheitsbeweis bei Injurien in dogmatischer Erörterung.

Nachdem wir in den früheren Paragraphen einen geschichtlichen Ueberblick über die Gestaltung des Wahrheitsbeweises gegeben und auch dargelegt haben, wie sich unser geltendes Recht zu demselben stellt, gilt es nunmehr, die Zulässigkeit der exceptio veritatis dogmatisch zu erörtern. Wir wollen zunächst darlegen, worauf sich die Zulässigkeit der Einrede der Wahrheit und deren strafbefreiende Wirkung gründet, und die natürlichen Grenzen dieser Einrede feststellen. Sodann soll geprüft werden, ob nicht in einzelnen Fällen der Ausschluss des Wahrheitsbeweises angebracht

[1]) Urteil vom 29. Januar 1881, E. III, S. 330. In der Litteratur zustimmend ausser Binding, Kronecker in G. S. 38, S. 529 ff., Frank in Golt. Arch. Bd. 35 S. 36 ff. und das St. G. B. § 192 I.

[2]) v. Lilienthal a. a. O.

oder gar geboten erscheint, und hierbei wird die Stellung der bedeutendsten unter den modernen Strafgesetzbüchern und Entwürfen zu unserer Frage Berücksichtigung finden. Zum Schluss wollen wir dann noch untersuchen, ob etwa unter gewissen Umständen trotz Erbringung des Wahrheitsbeweises die Bestrafung des Thäters wünschenswert erscheint, sowie, ob nicht umgekehrt in manchen Fällen, in denen der Wahrheitsbeweis nicht erbracht wird, die Freisprechung des Angeklagten mit Rücksicht auf seinen guten Glauben am Platze wäre.

I. Begründung der Zulässigkeit des Wahrheitsbeweises und seiner strafbefreienden Wirkung.

§ 9.

Die Zulässigkeit des Wahrheitsbeweises in Injurienprozessen findet ihre innere Berechtigung in erster Linie in dem Umstande, dass mit dem Beweise der Wahrheit der Aeusserung das Vorhandensein einer Beleidigung hinfällig wird.[1]) Der Satz: Wer lediglich die Wahrheit sagt, begeht keine Beleidigung,[2]) ergiebt sich mit zwingender Notwendigkeit aus dem Begriff der Injurie als eines rechtswidrigen Angriffs auf die Ehre eines anderen. Denn die Aussage der Wahrheit kann, da sie die Ehre des anderen grade in ihrem rechten Licht erscheinen lässt, nicht als eine Verunglimpfung dieser Ehre, als eine Missachtung des anderen angesehen werden. Der Betreffende hat eben durch die begangene unehrenhafte Handlung den Anspruch verloren, in diesem Punkte als untadelhaft zu gelten;[3]) er hat seine Achtungswürdigkeit selbst geschmälert. Man könnte daher nur dann in der blossen Erzählung dieser Thatsachen schon eine Beleidigung finden, wenn schlechthin jedermann einen Anspruch darauf hätte, dass seine Ehre nach aussen in einem günstigen Lichte erscheint, ganz gleichgültig, ob dies der Wahrheit entspricht oder nicht. Einen solchen Anspruch kann aber eine auf gesunder Basis beruhende Gesetzgebung

[1]) So Binding: Die Ehre S. 23: „Beleidigung ist die widerrechtliche Behandlung eines Menschen nach Mass nicht vorhandener Unehre."

[2]) cf. Weber I, S. 171.

[3]) Schwarze im G. S. 32, S. 570. Vergl. auch Frank bei Golt. 35, S. 43.

nicht anerkennen, noch viel weniger denselben aus dem Rechte des einzelnen auf Schutz gegen widerrechtliche Angriffe auf seine Ehre herleiten und Verletzungen desselben unter dem Gesichtspunkt der Ehrenkränkung bestrafen. Denn der Betreffende hat durch seine Aeusserung nicht eine unbefleckte Ehre angetastet, sondern nur auf einen schon vorhandenen Makel an dieser Ehre hingewiesen. Die Ehre, die durch das Vorliegen einer derartigen Thatsache eine Einbusse erleidet, ist eben in Bezug auf die Erzählung dieser Thatsache gleichsam ein untaugliches Objekt für eine Beleidigung geworden. Denn es fehlt in diesem Falle an der Ehre bezw. an der Freiheit von Unehre, die vorhanden sein müsste, damit der Vorwurf zur Beleidigung werden könnte.[1])

Dass die Erzählung solcher Thatsachen, die der Ehre nachteilig sind, dem dadurch Betroffenen höchst unangenehm sein wird, ist erklärlich, vermag aber die Aeusserung nicht zur Beleidigung zu stempeln. Es kann daher durch die Erzählung von ehrenrührigen Thatsachen eine Ehrenkränkung nur begangen werden, wenn diese Thatsachen nicht wahr sind oder wenigstens der Beweis ihrer Wahrheit nicht erbracht werden kann.[2]) Dagegen benimmt der Beweis der Wahrheit einer Aeusserung, soweit es sich um ihren Inhalt handelt, stets den Charakter der Beleidigung. Aus diesem Grunde muss daher immer, wenn das Delikt einer Injurie in Frage steht, die Zulässigkeit des Wahrheitsbeweises gefordert werden, da nur das Ergebnis desselben darüber entscheiden kann, ob überhaupt eine Ehrenkränkung vorliegt oder nicht. Der Gesetzgeber aber thäte Unrecht, wenn er sich über derartige Erwägungen hinwegsetzen und auch die Erzählung wahrer ehrenrühriger Thatsachen als Injurie bestrafen würde. Dies geschieht jedoch, wenn die Führung des Wahrheitsbeweises ausgeschlossen wird.

Wie steht es nun mit dem Recht die Wahrheit zu sagen, mit dem in der älteren Litteratur so viel zur Begründung der exceptio veritatis operiert wurde? Obwohl wir eben gesehen haben, dass es zu dieser Begründung der Annahme eines derartigen Rechtes gar nicht bedarf, so

[1]) Binding: Die Ehre S. 24 und Lehrbuch I, S. 60.

[2]) A. M. Gertschen in Golt. Arch. 32, S. 54 ff.

wollen wir uns doch mit dieser Frage beschäftigen, da ja nichts im Wege steht, dass der Gesetzgeber, indem er ein derartiges Recht leugnet, die Erzählung wahrer Thatsachen, die der Ehre eines anderen nachteilig sind, unter einem anderen Gesichtspunkte als dem der Beleidigung mit denselben Strafen wie diese bedroht.

Köstlin sieht es als ein absolutes Recht der Persönlichkeit an, die Wahrheit frei und offen sagen zu dürfen, und stellt dieses Recht in dieselbe Reihe mit dem Rechte auf Denkfreiheit und auf den freien Gebrauch der körperlichen Organe.[1]) Allein man muss sich hüten, ein solches Recht von vornherein als gegeben anzunehmen und zu glauben, der Staat dürfe an dem Bestande desselben nur rütteln, wenn widerstreitende stärkere Rechte dies verlangten. Denn im Rechtsstaate haben nur solche Rechte eine Bedeutung, deren Ausübung der Staat für zulässig erklärt, sei es, dass er selbst ein derartiges Recht ausdrücklich statuiert, sei es, dass er es stillschweigend dadurch anerkennt, dass er die Ausübung desselben nicht schlechthin oder für einzelne Fälle verbietet. Es besteht nun aber für den Staat nicht die geringste Verpflichtung zu einer uneingeschränkten Anerkennung derartiger Persönlichkeitsrechte. Beschränkt doch der Staat auch das Recht auf den freien Gebrauch der Glieder auf das mannigfachste, indem er zahlreiche Handlungen verbietet. Die sogenannten Persönlichkeitsrechte stellen sich daher lediglich als Forderungen dar, deren gesetzliche Anerkennung und Verwirklichung meist erstrebenswert erscheint. Zu weit geht aber andererseits Binding, wenn er behauptet:[2]) „Solche Rechtsmonstra wie die, die Wahrheit zu sagen oder zu lügen, haben nie bestanden und werden nie bestehen: sie sind nur erheiternde Konfusionsprodukte". Denn überall, wo der Staat das Aussprechen der Wahrheit nicht verbietet, muss dasselbe als erlaubt gelten, und da jeder das, was der Staat erlaubt, thun darf, so kann man dort auch von einem Rechte des einzelnen, die Wahrheit zu sagen, sprechen.

Ehe der Staat sich aber über die Anerkennung solcher Rechte schlüssig macht, wird er die verschiedenen, dabei in

[1]) Köstlin bei Golt. III, S. 316.

[2]) Binding: Die Ehre S. 24.

Betracht kommenden Interessen, soweit dieselben widerstreitender Natur sind, gegen einander abwägen. Auch wir werden uns einer Prüfung dieser Interessen unterziehen müssen, da wir ja gerade feststellen wollen, ob der Staat ein solches Recht anerkennen, oder ob er die Ausübung desselben verbieten soll. Es ist diese Erörterung um so gebotener, als vielfach die Unzulässigkeit des Wahrheitsbeweises bei Injurien — wenn auch zu Unrecht — damit begründet wird, dass der Staat nicht gestatten dürfe, der Ehre eines anderen nachteilige, wahre Thatsachen zu erzählen. Gelingt es uns zu zeigen, dass die dafür angeführten Gründe keine Berechtigung haben, so haben wir damit auch die auf dieser Basis gegen die Zulässigkeit des Wahrheitsbeweises bei Injurien erhobenen Einwendungen widerlegt.

In erster Linie sind es die gesellschaftlichen Verhältnisse, die es gradezu als unumgänglich notwendig erscheinen lassen, dass jedermann die Wahrheit, auch wenn sie anderen nachteilig ist, offen sagen darf, ohne befürchten zu müssen, sich wegen Beleidigung oder unter einem anderen Gesichtspunkt strafbar zu machen. Denn die Menschen sind auf den Verkehr mit einander angewiesen; sobald sie aber zu anderen Personen in nähere Beziehungen treten wollen oder müssen, haben sie ein Interesse daran, über diese Personen die Wahrheit erfahren zu können, und sie werden daher auch vielfach vor Eingehung näherer Beziehungen diesbezügliche Erkundigungen einziehen. So wird der erfahrene Kaufmann, ehe er ein Gesellschaftsverhältnis eingeht, sich nicht bloss über die Vermögenslage und die Geschäftstüchtigkeit der übrigen Gesellschafter, sondern auch über deren sittliche Qualität zu vergewissern suchen, insbesondere darüber, ob sie einen achtbaren Ruf haben oder in dem Ansehen stehen, zu unreellen Machinationen zu neigen. Für den Wirt, der Personen zweifelhaften Rufes, die sein Haus in Misskredit bringen könnten, von demselben fernhalten will, wird es oft ratsam sein, Erkundigungen über Personen, die bei ihm mieten wollen, anzustellen. Wer sich verheiraten will, hat ein sehr natürliches Interesse daran, über den anderen Teil die Wahrheit zu erfahren; denn den wenigsten wird das Vorleben des anderen Teiles

gleichgültig sein. Und so giebt es noch zahlreiche andere Lebensverhältnisse und Interessensphären, auf die jede Beschränkung der Möglichkeit, über einen anderen die Wahrheit zu erfahren, höchst nachteilig einwirken müsste.

Aber nicht bloss der einzelne, nein auch die Allgemeinheit wird in vielen Fällen an der Kenntnis der Wahrheit ein begründetes Interesse haben. Denn der Staat kann nicht wollen, dass Unwürdige seine Stellen, die noch dazu meist eine erhöhte Ehrenstellung gewähren, inne haben; das Volk will wissen, wen es in seine Parlamente entsendet oder mit Vertrauensposten beehrt. All diesen Interessen kann aber nur dadurch Rechnung getragen werden, dass der Staat es als ein Recht des einzelnen anerkennt, die Wahrheit ohne Scheu zu sagen, und dass infolge dessen den, der wegen einer Aeusserung unter Anklage gestellt wird, der Beweis ihrer Wahrheit vor jeder Strafe schützt. Denn wenn jemand fürchten müsste, trotzdem er nur die Wahrheit gesagt hat und hierfür den Beweis erbringen kann, sich eine Bestrafung wegen Beleidigung oder unter einem anderen Gesichtspunkte zuzuziehen, würde er wohl Bedenken tragen, das Nachteilige, was ihm von einem anderen bekannt ist, kundzuthun, oder ein nachteiliges Urteil über jemanden zu fällen. Es würde allerdings in einem solchen Gemeinwesen, in dem die Erzählung wahrer; einem anderen nachteiliger Thatsachen schlechthin verboten wäre, in der Oeffentlichkeit meist ein tiefer Friede herrschen, und keine Skandalgeschichten würden die Ruhe der Bürger stören. Allein dieser Zustand wäre für alle gesellschaftlichen und Verkehrsverhältnisse unerträglich. Denn niemand könnte mehr hoffen, die Wahrheit über einen anderen zu erfahren, falls diese der Ehre desselben nachteilig ist, und die Folge wäre eine grosse Unsicherheit in den Verkehrsverhältnissen und ein allgemeines Misstrauen der Menschen gegen einander.

Freilich wird nicht in allen Fällen die Kundgebung der Wahrheit unmittelbar einem bestimmten öffentlichen oder einem begründeten eigenen oder fremden Privatinteresse dienen, und es kann deshalb aus den bisher angeführten Gründen noch nicht das Recht, die Wahrheit schlechthin zu sagen, abgeleitet werden. Allein wenn auch ein un-

mittelbares, Berücksichtigung verdienendes Interesse an der Kundgebung der Wahrheit nicht immer in sichtbarer Weise vorhanden ist, so trägt doch der derselben gewährte Schutz dazu bei, die öffentliche Meinung und die Furcht vor derselben möglichst rege zu erhalten, und hieran hat wieder der Staat ein lebhaftes mittelbares Interesse[1]). Denn bei der Unvollkommenheit der menschlichen Charaktere lassen sich dieselben nicht immer durch hohe ethische Motive bei ihren Entschliessungen leiten, sondern oft durch Erwägungen niederer Art, insbesondere durch Scheu vor der schlechten Meinung und dem Tadel der Menschen[2]). So werden viele unsittliche Handlungen unterlassen, nicht weil der Betreffende sich scheut, eine unsittliche Handlung zu begehen, sondern weil er fürchtet, seine Handlungsweise könnte in die Oeffentlichkeit dringen und ihm den Tadel und die Missachtung seiner Mitmenschen zuziehen. Es ist dies namentlich bei Handlungen der Fall, die zwar sittlich verwerflich, aber nicht strafbar sind, z. B. bei einem ausschweifenden Lebenswandel, rücksichtsloser Ausübung eines Rechts, um einem anderen zu schaden, und dergleichen. Diese Bedenken würden aber zum grössten Teil wegfallen, wenn nach dem Gesetz auch die Kundgebung der Wahrheit, sofern sie der Ehre eines anderen nachteilig ist, bestraft werden könnte. Das Gesetz würde damit der Immoralität gradezu einen Freibrief ausstellen; denn wer im Verborgenen unsittlich handelte, brauchte nicht zu befürchten, sich die Missachtung weiterer Kreise zuzuziehen, wenn auch zufällig der eine oder der andere hinter sein Treiben käme. Denn diese Personen wären ja durch das Gesetz zum Schweigen verdammt, und er könnte sie durch die Drohung mit einer Strafanzeige von der Weitererzählung abschrecken. Das Mädchen, das in der Oeffentlichkeit sich des Scheins der Züchtigkeit befleissigt, insgeheim aber ihren wechselnden Liebhabern die grössten Freiheiten, den Zutritt in ihr Schlafgemach gestattet, brauchte um ihren guten Ruf nicht besorgt zu sein. Denn wer es wagen würde, ihre Schande zu verbreiten und sie gebührenderweise als Dirne zu kennzeichnen, hätte eine

[1]) Vergl. auch Weber I, S. 175.

[2]) Mittermaier in Archiv des Cr. R. 1839 S. 26.

Injurienklage zu gewärtigen. Es hiesse doch aber, sollte hier Strafe unter dem Gesichtspunkte der Beleidigung eintreten, eine Ehre schützen, die gar nicht vorhanden oder zum mindesten dieses Schutzes unwert ist. Es würde der gute Ruf aufhören, ein so kostbares Gut zu sein, um dessen Wahrung jeder sorgfältig bemüht sein muss, wenn auch die Erzählung erweislich wahrer Thatsachen, die dieses Gut gefährden könnten, verboten und bestraft würde.[1])

Es würde aber auch der Billigkeit und dem Volksbewusstsein widersprechen, wenn jemand, der lediglich wahre Thatsachen kundgethan hat, der sich vielleicht ein grosses Verdienst um seine Mitbürger dadurch erworben hat, dass er jemandem, der sich mit Moral und Tugend brüstete, die heuchlerische Maske abgerissen hat, dafür bestraft werden könnte.

Ferner würde durch eine Gesetzgebung, die in Leugnung des Rechtes die Wahrheit zu sagen den Beweis der Wahrheit auch in Injurienprozessen nicht zulassen wollte, grade der wahren Ehre, die das Licht der Oeffentlichkeit nicht zu scheuen braucht, ein schlechter Dienst erwiesen. Denn der Böswillige, der um Auskunft über einen Ehrenmann gefragt würde, könnte dessen Ehre grade dadurch empfindlich kränken, dass er die Auskunft verweigert und dabei durchblicken lässt, das Gesetz verbiete etwas Nachteiliges über einen anderen zu sagen, auch wenn es wahr wäre. Berichtet doch Mittermaier, dass in Injurienprozessen, in denen das Gesetz die Einrede der Wahrheit nicht zugelassen habe, der Beleidigte durch die Verteidigung des Angeklagten öfters in Lagen gebracht worden sei, in denen er die Unzulässigkeit des Wahrheitsbeweises selbst als schweres Uebel empfunden habe[2]).

Gegen die Anerkennung des Rechtes die Wahrheit zu sagen, auch wenn sie anderen nachteilig ist, hört man vielfach einwenden, es wäre hart, wenn jemand auf diese Weise sein ganzes Leben unter einem Fehltritt zu leiden haben sollte. Denn selbst wenn er den Fehltritt durch vieler Jahre unsträflichen Wandel gebüsst und sich nunmehr die Achtung seiner Mitbürger erworben habe, könne

[1]) cf. auch Friedmann: Das Recht der Wahrheit S. 6.

[2]) Archiv des Cr. R. 1839, S. 30 f.

er dadurch, dass jemand, der seinen Fehltritt kennt, von seinem Rechte, diese Thatsache weiterzuerzählen, Gebrauch macht, die mühsam errungene Achtung wieder verlieren und ins Unglück gestürzt werden[1]). Allein dieser Einwand ist nicht stichhaltig. Denn hat sich jemand durch untadelhaftes langjähriges Wirken die Achtung seiner Mitbürger erworben, die solchem Verhalten verdienter Massen gezollt wird, dann wird auch die Aufdeckung eines früheren Fehltritts schwerlich geeignet sein, ihn derselben verlustig zu machen, wenn auch die Enthüllung nichts destoweniger sehr peinlich für ihn sein mag. Hat der Betreffende freilich solche Ehrenstellen erlangt oder ist ihm eine solche Hochschätzung zu teil geworden, die ihm bei Kenntnis seines früheren Fehltritts nicht gewährt worden wäre, weil nach den gesellschaftlichen Anschauungen nur Männer, deren Ehrenschild ganz fleckenlos ist, sich solcher Stellen und solcher Wertschätzung erfreuen sollen, und wird er nunmehr durch Entziehung seiner Würden gedemütigt, so kann er sich nicht beklagen. Denn er hatte dann vorher etwas inne, was ihm nach den gesellschaftlichen Anschauungen nicht zukam,[2]) und seine frühere Stellung beruhte auf einer Täuschung des Publikums, auf deren Fortdauer er nicht den geringsten Anspruch hat.

Gegen die Straflosigkeit wahrer ehrenkränkender Aeusserungen wird ferner geltend gemacht, dass ehrenkränkende Vorwürfe, selbst wenn sie wahr seien, meist aus Schmähsucht oder anderen unlauteren Motiven erfolgten, und dass der Staat der Böswilligkeit und der Klatschsucht der Menschen keinen Vorschub leisten dürfe, indem er einem solchen Verhalten Straflosigkeit zusichere. Allein abgesehen davon, dass bei der Erzählung nachteiliger Thatsachen nicht immer eine böse Absicht obwaltet, verkennt eine solche Argumentation die Grenzen zwischen Moral und Recht[3]). Zweifellos handelt der, welcher lediglich in böser Absicht wahre der Ehre eines anderen nachteilige Thatsachen weiter erzählt, unmoralisch; ja, es wird die Moral vielfach, selbst wenn böse Absichten fehlen, gebieten, von dem Rechte, wahre Thatsachen zu erzählen, keinen

[1]) Vergl. auch das Beispiel bei Stooss: Vorentwurf S. 203.

[2]) Aehnlich Abegg S. 409, Martin § 167.

[3]) Aehnlich Weber I, S. 180, Köstlin bei Golt. III, 317.

Gebrauch zu machen, weil dadurch dem anderen unnötiger Schaden zugefügt wird. Aber der Staat würde seine Aufgabe verkennen, wenn er jedes unmoralische Verhalten wegen dieses seines Charakters für strafbar erklären wollte. Er kann deshalb ein Recht nicht lediglich deshalb negieren, weil die Ausübung desselben oft unmoralisch ist. Geschehen doch auch z. B. Denunciationen bei den Behörden oft aus unlauteren Motiven, namentlich aus Feindschaft oder Rachsucht, und doch ist deswegen noch niemals der Vorschlag gemacht worden, den Anzeiger wahrer Thatsachen schlechthin, oder wenn er aus unlauteren Motiven gehandelt hat, zu bestrafen.

Für den Staat läge nur dann ein Anlass zum Einschreiten vor, wenn seinen Schutz erheischende Interessen durch die schrankenlose Anerkennung des Rechtes die Wahrheit zu sagen gefährdet würden, namentlich wenn die Ordnung und der Friede in der menschlichen Gesellschaft dadurch gestört werden könnte. Dass aber eine solche Gefahr durch die Strafloserklärung wahrer Aeusserungen geschaffen werde, wird wohl niemand im Ernste zu behaupten vermögen. Eine solche Besorgnis mag vielleicht in ungeordneten Zeitläufen, wo Fehderecht und Selbstrache üppig emporwuchern, begründet sein und den Gesetzgeber berechtigen, wegen dieser Unzuträglichkeiten die Ausübung der Befugnis die Wahrheit zu sagen einzuschränken, nicht aber bei Vorhandensein einer kräftigen Staatsgewalt.[1]) Allerdings wird derjenige, dem die Erzählung der Wahrheit zum Nachteil für seinen Ruf gereicht, dem Verkünder seiner unehrenhaften Handlungsweise meist eine wenig freundliche Gesinnung entgegenbringen und geneigt sein, ihm bei Gelegenheit seinerseits zu schaden; allein dies wird bei Personen von niederer Bildung und wenig edler Gesinnung auch dann der Fall sein, wenn jemand etwas sonst ihnen nicht Genehmes, z. B. etwas, was ihre Eitelkeit verletzt, erzählt. Sollte im einzelnen Falle sich einmal jemand, der sich durch die Aussage der Wahrheit verletzt fühlt, aus Rachsucht zu Gewaltthätigkeiten hinreissen lassen, dann wird dafür nicht, oder wenigstens nur zum geringsten Teile, das Recht die Wahrheit zu sagen verantworlich zu machen sein, sondern in erster Linie die ungezügelte Leidenschaft des Betreffenden.

[1]) Aehnlich Lammasch, S. 49 f.

Wenn man in den Injurien eine Gefährdung des öffentlichen Friedens erblicken wollte, müsste man, da eine wahre Beschuldigung in der Regel den davon Betroffenen in weit höherem Masse zur Selbsthilfe reizt als eine unwahre, wahre ehrenrührige Vorwürfe wegen der damit verbundenen grösseren Gefahr für den öffentlichen Frieden sogar schwerer bestrafen als unwahre.[1])

Aus einer gesetzlichen Anerkennung des Rechtes die Wahrheit zu sagen wäre aber nicht etwa zu folgern, dass nur die ehrenrührigen Aeusserungen bestraft werden dürften, deren Unwahrheit erwiesen wird, sondern die Folge einer solchen Anerkennung wäre lediglich die, dass in den Fällen, wo die Wahrheit eines Vorwurfs erwiesen wird, damit auch feststeht, dass der Angeklagte zu seiner Aeusserung berechtigt, sein Angriff auf den guten Ruf des anderen also kein rechtswidriger war. Wenn man dem Recht, jede Wahrheit sagen zu dürfen, nur diese Wirkung beimisst, so ist nicht zu verstehen, weshalb, wie Binding behauptet, die Anerkennung eines derartigen Rechtes unerträglich wäre.[2]) Beruht ja doch auch nach Ansicht des Reichsgerichts die Bestimmung des § 186 St. G. B. auf der Anerkennung des Rechtes, die Wahrheit zu sagen.[3])

Der Umstand, dass sich gegen die Anerkennung des Rechtes, die Wahrheit zu sagen, nichts Stichhaltiges einwenden lässt, ist ein weiterer Grund, die Zulässigkeit des Wahrheitsbeweises in Injurienprozessen zu fordern. Es hat sich denn auch neuerdings fast kein civilisierter Staat diesen Gründen gegenüber dem Wahrheitsbeweise bei Injurien ganz verschlossen,[4]) wenn derselbe auch in vielen Staaten sehr erheblichen Einschränkungen unterliegt.

[1]) Diesen Standpunkt hat eine Zeit lang das englische Recht eingenommen; ein englisches Rechtssprüchwort lautete daher: the greater the thruth. the greater the libel: je wahrer das Libell, um so schärfer wird es bestraft. Vergl. hierüber Stranz in Z. 19, S. 225 ff,, Lammasch S. 62.

[2]) Binding: Lehrbuch I. S. 60.

[3]) Urteil vom 13. Oktober 1880, E. II, S. 381; cf. auch Urteil vom 29. Januar 1881, E. III 330.

[4]) Das St. G. B. von Waadt von 1843 Art. 267 schliesst den Wahrheitsbeweis gänzlich aus. Vergl. auch Stooss. Grundzüge II, S. 289 und 300.

Von den Beschränkungen des Wahrheitsbeweises müssen schon an dieser Stelle diejenigen behandelt werden, denen zufolge der Wahrheitsbeweis nur in einigen bestimmten Fällen zulässig ist, in allen anderen dagegen nicht. Denn eine solche Beschränkung des Wahrheitsbeweises auf einzelne Fälle würde zum Ausdruck bringen, dass man das Recht, die Wahrheit zu sagen, im Grunde nicht anerkenne und der Ehre eines anderen nachteilige Aeusserungen nur dann straflos lassen wolle, wenn sie nicht nur wahr sind, sondern zugleich noch gewissen anderen Erfordernissen entsprechen. Die Berechtigung solcher Einschränkungen findet daher schon durch die in diesem Paragraphen gemachten Ausführungen ihre Widerlegung. Es herrscht aber auch in den Gesetzgebungen, die den Wahrheitsbeweis in der erwähnten Weise einschränken, nicht die geringste Uebereinstimmung über die zu privilegierenden Fälle, und macht sich nirgends bei Auswahl derselben ein bestimmtes Prinzip bemerkbar; es ist vielmehr in den einzelnen Gesetzgebungen die Beschränkung auf bestimmte Fälle anscheinend ganz willkürlich erfolgt, indem man einen oder einige der Thatbestände, in denen die Notwendigkeit, den Wahrheitsbeweis zuzulassen, besonders klar zu Tage trat und die dem Gesetzgeber am meisten der Berücksichtigung wert erschienen, herausgegriffen hat.

Betrachten wir nun einmal die Fälle, in denen die Gesetzgebungen, die sich auf diesen Standpunkt stellen, den Wahrheitsbeweis zulassen, und weisen wir an diesen Gesetzgebungen die Einseitigkeit und Unbilligkeit einer derartigen Regelung nach.

I. In einigen Staaten wird der Wahrheitsbeweis nur zugelassen, wenn die Aeusserungen einen bestimmten Inhalt haben oder von bestimmter Beschaffenheit sind.

1) Mit Rücksicht auf den Inhalt erfreuen sich des Privilegs des Wahrheitsbeweises vielfach die Aeusserungen, welche die Bezichtigung einer strafbaren Handlung enthalten. Diesen Standpunkt nimmt z. B. das schwedische St. G. B. vom 16. Februar 1864 ein, und zwar muss zum Beweise entweder ein Urteil beigebracht oder mindestens dargethan werden, dass ein Verfahren anhängig ist, das zu einem

solchen Urteil führen kann (Tit. 16, Art. 13)[1]); ferner bei Beleidigungen von Privatpersonen das ungarische St. G. B. von 1878, und zwar muss hier das Strafverfahren bezüglich der behaupteten Thatsache bereits zur Zeit der Behauptung eingeleitet gewesen sein (§ 263 Z. 2). Ebenso ist in Spanien[2]) (St. G. B. vom 17. Juni 1870) der Wahrheitsbeweis nur bei der Anklage wegen Verleumdung zulässig, d. h. nach der Terminologie des spanischen Strafgesetzbuches, wenn dem Angeklagten zur Last gelegt wird, einen anderen fälschlich eines Verbrechens angeschuldigt zu haben, wegen dessen amtlich eingeschritten werden muss. Auch nach dem portugiesischen St. G. B. vom 16. September 1886 ist bei Vorwürfen gegen Privatpersonen der Wahrheitsbeweis nur zugelassen, wenn der Beleidigte wegen der ihm vorgeworfenen strafbaren Handlung unter Anklage gestellt, aber noch nicht rechtskräftig verurteilt ist.[3]) Falls ein Strafverfahren gegen den angeblich Beleidigten eingeleitet wird oder bereits schwebt, lässt auch das italienische St. G. B. vom 30. Juni 1889 den Wahrheitsbeweis zu (Art. 394 Z. 2).[4])

Der Staat hat nun allerdings an dem Kundwerden strafbarer Handlungen ein besonderes Interesse, indem dasselbe dazu beiträgt, die Verwirklichung des mit der Begehung einer strafbaren Handlung zur Entstehung gelangenden staatlichen Strafanspruchs in möglichst vielen Fällen zu sichern. Allein daraus kann nicht gefolgert werden, dass der Wahrheitsbeweis in Injurienprozessen nur beim Vorwurfe strafbarer Handlungen seine Berechtigung hat. Giebt es doch zahlreiche andere Handlungen, z. B. ein rohes Verhalten eines Sohnes gegen seinen alten Vater, die viel verwerflicher erscheinen als manche strafbare Handlung. Wenn der Staat auch ein solches Verhalten nicht straft, so kann er dasselbe doch nicht billigen, sondern hat vielmehr ein Interesse daran, dass derartige Thatsachen der öffentlichen Meinung unterbreitet werden, da diese am besten dazu geeignet ist, die Abstellung von Missständen herbeizuführen. Es ist auch die ratio legis nicht ersichtlich,

[1]) cf. Kohler a. a. O. S. 131.
[2]) cf. v. Liszt: Die Strafgesetzgebung der Gegenwart I. S. 522.
[3]) cf. v. Liszt: Die Strafgesetzgebung I. S. 572.
[4]) Z. X, Anhang.

weshalb derjenige, der einem anderen eine kleine Körperverletzung vorwirft, zum Wahrheitsbeweise zugelassen werden soll und sich dadurch Straflosigkeit sichern kann, derjenige aber, der empört über ein rohes Verhalten dem Betreffenden Vorwürfe macht oder in gerechter Entrüstung seinen Bekannten den Vorfall erzählt, wegen Beleidigung oder übler Nachrede gestraft werden soll. Grade bei der Verbreitung strafbarer Handlungen werden, da hier meist die Möglichkeit besteht, durch Anzeige bei den Behörden diese Thatsachen zur öffentlichen Kenntnis und zur Sühne zu bringen, häufig unlautere Beweggründe massgebend sein, wenn jemand nicht diesen Weg der Kundgebung, sondern den der privaten Mitteilung wählt.

2. Der Wahrheitsbeweis soll nur zulässig sein, wenn es sich um Vorwürfe handelt, die gegen Beamte oder Mitglieder einer öffentlichen Behörde in Bezug auf ihr amtliches Verhalten erhoben werden. Diese Bestimmung findet sich in den Strafgesetzbüchern von Belgien (1867) Art. 447[1]), Mexiko (Art. 650)[2]), Ungarn (§ 263 Z. 1), Portugal (Art. 408), Italien (Art. 394 Z. 1) und in Frankreich (Gesetz vom 29. Juli 1881 Art. 35). Zweifellos wird grade in diesen Fällen die Zulässigkeit des Wahrheitsbeweises von besonderem Nutzen sein. Denn es wird dadurch das amtliche Verhalten der staatlichen Organe der öffentlichen Kontrolle unterworfen, und dies liegt unbedingt im Interesse der Allgemeinheit, deren Wohl ja der letzte Endzweck für die Wirksamkeit der Beamten sein soll. Allein die Beschränkung des Wahrheitsbeweises auf diese Fälle lässt sich vom kriminalpolitischen Standpunkte nicht verteidigen. Zunächst hat die Oeffentlichkeit ein Interesse nicht nur an der Kenntnis von dem amtlichen Verhalten, sondern auch an der von der ausserdienstlichen Führung der Beamten. Denn auch durch ein unehrenhaftes Verhalten ausserhalb seines Amtes kann sich jemand des Vertrauens, das in der Uebertragung dieser Stellung liegt, unwürdig zeigen. Ein Minister z. B., der einen ausschweifenden Lebenswandel in sittlicher Beziehung führt, ein Bürgermeister, der dem Trunke ergeben ist, erscheinen jedenfalls nicht als die geeigneten

[1]) cf. Kohler a. a. O. S. 131.

[2]) St. G. B. vom 7. Dezember 1871 in Z. 14 Anhang.

Persönlichkeiten zur Bekleidung dieser Aemter. Soweit aber nach den genannten Gesetzgebungen der Wahrheitsbeweis bei Beleidigungen von Privatpersonen überhaupt ausgeschlossen ist, zeigt sich die Unzweckmässigkeit dieser Regelung aus den früheren Ausführungen, die ergeben haben, dass die Verkehrsverhältnisse es erfordern, auch über Privatpersonen die Wahrheit erfahren zu können.

3. Die Einrede der Wahrheit soll nur dann Straflosigkeit bewirken, wenn die Verbreitung der behaupteten Thatsache im öffentlichen Interesse geboten war. Diese Forderung stellt die englische Gerichtspraxis auf, lässt allerdings daneben noch in einigen anderen Fällen Straflosigkeit eintreten[1]). Fasst man diese Bestimmnng dahin auf, dass in jedem einzelnen Falle der Nachweis eines bestimmten staatlichen Interesses an der Verbreitung dieser Thatsachen erforderlich ist, so wird, abgesehen von dem Vorwurfe strafbarer Handlungen und dem Vorwurfe gegenüber Beamten, ein solcher Nachweis nur in den seltensten Fällen erbracht werden können, und es werden auch die Ansichten über das Vorliegen eines solchen bestimmten staatlichen Interesses sehr auseinandergehen. Andererseits aber hat der Staat, wie wir früher ausgeführt haben, ganz allgemein ein Interesse daran, die Kundgebung der Wahrheit schlechthin zu schützen, um die öffentliche Meinung, diesen mächtigen Faktor für das Handeln der Menschen, möglichst rege zu erhalten[2]). Mag darum auch im einzelnen Falle sich ein besonderes Interesse des Staates an dem Kundwerden einer wahren Thatsache nicht nachweisen lassen, die Eigenschaft, zur Bildung der öffentlichen Meinung mit beizutragen, wird der Aeusserung nie ganz abgehen, und ihre Bestrafung würde daher der freien Entwicklung der öffentlichen Meinung hinderlich sein.

II. Manche Gesetzgebungeu lassen den Wahrheitsbeweis nur zu bez. erklären wahre ehrenrührige Aeusserungen nur dann für straflos, wenn die Absicht, in der sie erfolgte, eine löbliche war, namentlich wenn sie zum Zwecke der Wahrung und Förderung öffentlicher oder berechtigter Privatinteressen geschahen. Eine derartige Regelung

[1]) cf. v. Lisst: Strafgesetzgebung I, S. 572; Lammasch S. 59 ff.
[2]) cf. Henke S. 314.

ist dem Wahrheitsbeweise — unter Berücksichtigung noch einiger anderer schon erwähnter Fälle — z. B. in Ungarn § 263 Z. 5 zu teil geworden, und zwar liegt der Nachweis eines derartigen Zweckes dem Angeklagten ob. Ganz Aehnliches bestimmt das St.-G.-B. von Britisch-Ostindien von 1860 cap. XXXI[1]); darnach hat das Gericht die Prüfung der Wahrheit der Behauptung vorzunehmen, der Angeklagte aber den Nachweis zu führen, dass er sie in öffentlichem Interesse vorgebracht habe.

Auch das Mexikanische St.-G.-B. verlangt bei Beleidigungen von Privatpersonen, selbst wenn der Beweis der Wahrheit der vorgeworfenen Thatsache durch ein unwiderrufliches Urteil erbracht ist, zur Begründung der Straflosigkeit das Fehlen einer Schädigungsabsicht und den Nachweis, dass der Thäter aus Gründen des öffentlichen oder eines gerechtfertigten Privatinteresses gehandelt habe. (Art. 650 Z. 2) Aehnliches bestimmt das St.-G.-B. von New-York[2]) — that the matter is true and was published with good motives and for justiciable ends — und eine grosse Anzahl unter den Vereinigten Staaten von Nordamerika[3]). In gleicher Weise lässt das niederländische St.-G.-B. vom 3. März 1881 gegenüber Privaten den Wahrheitsbeweis nur zu, wenn die Ermittelung der Wahrheit von dem Richter zur Beurteilung der Behauptung des Angeklagten, er habe im allgemeinen Nutzen oder in notwendiger Verteidigung gehandelt, für erforderlich erachtet wird (Art. 263).[4])

Alle diese besonderen Erfordernisse, welche die genannten Gesetzgebungen an die Willensrichtung der die Wahrheit äussernden Personen stellen, bezwecken offenbar, der unbedachten oder gar böswilligen Klatschsucht einen Riegel vorzuschieben. Allein damit wird der Gesichtspunkt der Strafbarkeit vollständig verändert. Denn gestraft wird dann lediglich wegen mangelnden Nachweises einer bestimmt gearteten Absicht bei der Aeusserung. Nicht einmal auf den Nachweis einer bestimmten schlechten Absicht kommt es nach den angeführten Gesetzgebungen an, sondern Strafe tritt schon dann ein, wenn das Vorhandensein der vom Gesetz

[1]) Vergl. v. Lisst: Die Strafgesetzgebung II, S. 261 f.
[2]) Vergl. Z. IV. Anhang.
[3]) Vergl. Kohler a. a. O. S. 128 ff. Aehnlich auch Zürich § 151.
[4]) Vergl. Z. I. Anhang.

geforderten Absicht sich nicht nachweisen lässt. Es wird anscheinend in diesem Falle das Vorliegen einer bösen Absicht präsumiert[1]), und es erfolgt trotz Wahrheit der Aeusserung Bestrafung wegen Beleidigung. Wie oben ausgeführt ist, fehlt es aber bei Wahrheit des Vorwurfes an dem objektiven Thatbestande der Beleidigung. Des weiteren widerspricht es auch der Billigkeit, dass durch die Abschneidung des Wahrheitsbeweises derjenige, der ohne nachweisbar triftigen Grund etwas Wahres von einem anderen erzählt hat, hinsichtlich der Bestrafung auf dieselbe Stufe mit dem gestellt wird, der nicht erweislich wahre, der Ehre des anderen nachteilige Thatsachen verbreitet hat, obwohl doch in beiden Fällen der objektive Thatbestand und das subjektive Verschulden des Thäters ganz verschieden schwer sind. Es ist ferner zu berücksichtigen, dass, wie Kohler zutreffend ausführt,[2]) die meisten Schlechtigkeiten dadurch ans Licht kommen, dass sie aus Schwatzhaftigkeit, Uebermut oder übler Laune erzählt werden. Auch derjenige, der sie in redlichem Interesse erzählt, habe sie oft von Personen erfahren, denen alles andere als das rechtliche Interesse am Herzen liege. Wenn man nun den ersteren straflos lassen, den anderen aber bestrafen wollte, so würde man die Pforte, aus der die Kunde an die Aussenwelt zu kommen pflegt, sich selbst verschliessen. Es kann deshalb die Beschränkung der Straflosigkeit wahrer, der Ehre nachteiliger Aeusserungen auf Fälle, in denen nachweisbar eine bestimmte Absicht obwaltete, so viel Bestechendes sie auf den ersten Blick für sich haben mag, nicht gebilligt werden.

III. Ganz verfehlt erscheint es schliessiich, die Zulässigkeit des Wahrheitsbeweises von dem Antrage des Beleidigten abhängig zu machen, dass die Beurteilung sich auch auf die Feststellung der Wahrheit oder Unwahrheit der behaupteten Thatsachen erstrecken solle. Es ist dies

[1]) Eine solche Präsumtion stellt ausdrücklich z. B. das St. G. B. von St. Gallen (1885) Art. 107 auf: Bis zum glaubhaften Nachweis redlicher Motive und rechtlicher Endzwecke durch denjenigen, der eine objektiv ehrverletzende Aussage begeht, wird bei ihm die Absicht zu beleidigen angenommen.

[2]) Kohler in Golt. Arch. Bd. 53 S. 135.

z. B. im sardischen Codice penale von 1839 geschehen[1]), ferner im ungarischen St. G. B. § 263 Z. 4, im St. G. B. für Italien Art. 394 Z. 3 und in demjenigen von Neuenburg von 1891 Art. 346, in letzterem allerdings mit der Massgabe, dass sonst der Beweis der Wahrheit nur durch ein Urteil erbracht werden kann.

Eine derartige Regelung ist für den Angeklagten die denkbar ungünstigste und zugleich durchaus unbillig. Denn es wird damit die Entscheidung über Strafbarkeit oder Straflosigkeit des Thäters in allen Fällen, in denen der Wahrheitsbeweis überhaupt in Frage kommt, völlig in die Hände eines Dritten gelegt, der bei Ausübung seines Rechts sich natürlich von seinen Interessen wird leiten lassen, und dieser Dritte ist noch dazu derjenige, der durch die dem Angeklagten zur Last gelegte Handlung sich in seiner Ehre verletzt fühlt. Der Beleidigte wird aber die Erhebung des Wahrheitsbeweises als in seinem Interesse liegend nur beantragen, wenn das voraussichtliche Ergebnis desselben ihm genehm ist, also wenn die ehrenrührigen Behauptungen unwahr sind und er hofft, dass dies durch die Beweiserhebungen dargethan werden wird, oder wenn die Vorwürfe zwar der Wahrheit entsprechen, er aber annehmen kann, dass die Beweisführung kein positives Ergebnis haben wird. In diesen Fällen hat natürlich der Angeklagte an der Zulassung des Wahrheitsbeweises kein Interesse. In allen Fällen aber, in denen die Erhebung des Wahrheitsbeweises zur Freisprechung des Angeklagten führen würde, also wenn die behaupteten Thatsachen wahr sind und die Beweiserhebung ihre Wahrheit ergeben würde, wird der Beleidigte schwerlich geneigt sein, in die Zulassung des Wahrheitsbeweises zu willigen, geschweige denn dieselbe selbst zu beantragen. Es wird also der Angeklagte, grade wenn er die Wahrheit gesagt hat und dies an sich nachweisen könnte, verurteilt werden, und zwar wird voraussichtlich seine Strafe um so härter ausfallen, je schlimmer die von dem Beleidigten verübten, von ihm weiter erzählten Thatsachen sind. Der Wahrheitsbeweis würde dann nicht mehr dazu bestimmt sein, demjenigen, der die Wahrheit gesagt hat, zur Straflosigkeit zu verhelfen,

[1]) cf. Mittermaier im Archiv 1839 und bei Weiske V 881.

sondern dem, der durch Erzählung unwahrer Thatsachen verunglimpft ist, eine möglichst vollkommene Ehrenrettung zu verschaffen.

Der Vorteil, den eine derartige Regelung dem Beleidigten bieten würde, wäre dabei gar nicht einmal so gross, als es vielleicht den Anschein hat. Denn in den Fällen, in denen der Beleidigte den Wahrheitsbeweis nicht beantragte, obwohl sich der Angeklagte auf die Wahrheit seiner Behauptungen beruft, würde die öffentliche Meinung gar leicht geneigt sein, sich auf die Seite des Angeklagten zu stellen und der Behauptung desselben, seine Verurteilung sei nur erfolgt, weil ihm der Wahrheitsbeweis nicht offen gestanden habe, Glauben zu schenken. Die Ehre des Beleidigten würde also trotz Verurteilung des Beleidigers nicht erheblich besser gestellt werden.

II. Die natürlichen Grenzen des Wahrheitsbeweises.

§ 10.

Gegenstand des Beweises können immer nur Thatsachen sein, und zwar gehören dahin nicht nur Vorgänge der Aussenwelt, Veränderungen in der äusseren Natur (äussere Thatsachen), sondern auch die im Inneren des Menschen sich abspielenden Affekte, seine Willensrichtung, seine Absichten une Motive (innere Thatsachen). Freilich lassen sich nur die äusseren Thatsachen unmittelbar mit Sicherheit nachweisen; allein aus den unmittelbaren Wahrnehmungen wird meist ein zuverlässiger Schluss auch auf die inneren Thatsachen gezogen werden können und müssen. Sieht sich doch z. B. der Richter tagtäglich in der Lage, aus äusseren Momenten auf das Vorhandensein subjektiver Vorstellungen schliessen zu müssen, wenn er darüber entscheiden soll, ob jemand einer That schuldig ist, oder ob ihm weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Da die Beweisführung sich immer nur auf bestimmte Thatsachen richten kann, so decken sich die natürlichen Grenzen des Wahrheitsbeweises bei Injurien mit der Möglichkeit, durch den Nachweis bestimmter Thatsachen die Wahrheit einer Aeusserung zu erhärten. Man sollte nun meinen, dass über die natürlichen Grenzen des Wahrheitsbeweises

kein Streit herrschen könnte; gleichwohl sind, wie wir sehen werden, in einzelnen Punkten die Meinungen darüber geteilt.

Es bedarf wohl keiner weiteren Ausführung, dass die Möglichkeit, den Beweis der Wahrheit zu erbringen, in allen den Fällen gegeben ist, wo die dem Angeklagten zur Last gelegte Aeusserung den Vorwurf ganz bestimmter Thatsachen enthält; z. B., wenn A von B erzählt hat, dieser habe die sechzehnjährige C verführt, indem er ihr die Ehe versprochen, und sich dann später nicht mehr um sie gekümmert, oder B lasse, obwohl er sich in glänzenden Vermögensverhältnissen befinde, seinen alten hilflosen Vater darben, oder B sei der Thäter einer bestimmten Brandstiftung. In allen diesen Fällen ist das thema probandum klar gegeben, ohne dass es noch besonderer Erläuterungen bedarf.

Allein damit sind die Fälle, in denen sich der Angeklagte auf die Wahrheit seiner Aeusserung berufen kann, keineswegs erschöpft. Auch wenn A sich weniger bestimmt ausgedrückt hat, wenn er nur erzählt hat, A habe einmal ein Mädchen verführt, einen Diebstahl begangen, wird ihm die Erbringung des Wahrheitsbeweises möglich sein. Freilich wird sich ein Beweis über ein so allgemein gehaltenes Thema, B habe irgend einmal irgendwo ein Mädchen verführt, nicht erheben lassen, sondern A wird, wenn er der Beleidigungsklage die Wahrheit des Vorwurfes entgegenhält, seine Behauptung erst individualisieren müssen. Wird dann aber ein bestimmter Fall erwiesen, in dem B ein Mädchen verführt oder einen Diebstahl begangen hat, dann ist damit auch die Wahrheit der Aeusserung des A dargethan[1]). Auch vom kriminalpolitischen Standpunkte wird sich gegen die Zulassung des Wahrheitsbeweises in diesen Fällen nichts einwenden lassen. Es wäre im Gegenteil unbillig, wenn A lediglich deshalb vom Wahrheitsbeweise ausgeschlossen und gestraft werden sollte, weil seine Aeusserung nicht erkennen liess, auf welchen konkreten Fall sie sich bezog. Denn dann würde grade der, welcher einem anderen nachteilige

[1]) Die dem B nachgewiesene unehrenhafte Handlung muss natürlich der Aeusserung des A vorangegangen sein, um die Straflosigkeit des Vorwurfes zu bewirken; denn anderenfalls war B zur Zeit der Aeusserung des A noch frei von der ihm vorgeworfenen Unehre, wurde also von A nach „Mass damals nicht vorhandener Unehre“ behandelt.

Thatsachen in all ihren Einzelheiten weiterverbreitet, vor demjenigen privilegiert sein, der lediglich das Faktum erzählt, dass der andere einmal etwas derartiges begangen hat.

Die Einrede der Wahrheit wird dem Angeklagten aber auch dann noch zur Seite stehen müssen, wenn er dem B nicht mehr oder minder präzisierte bestimmte Thatsachen vorgeworfen, sondern sich lediglich in Bezug auf B solcher Ausdrücke bedient hat, die nur beim Vorliegen ganz bestimmter Thatsachen begründet erscheinen; z. B. A behauptet, B sei ein Dieb, ein Verführer, ein Trunkenbold, die C sei eine Hure. Weist dann A nach, dass B kürzlich einen Diebstahl begangen, ein Mädchen verführt habe, sich täglich in schlimmster Weise betrinke, dass die C der gewerbsmässigen Prostitution ergeben sei, dann hat er die Wahrheit seiner Behauptungen erwiesen[1]). Denn unsere Sprache bezeichnet eben den, der gestohlen hat, als Dieb, auch wenn es sich nur um einen Fall handelt, jemanden, der der Trunksucht ergeben ist, als Trunkenbold, ein Mädchen, das sich gewerbsmässig dem geschlechtlichen Verkehr hingiebt, als Hure. Es enthält daher die Bezeichnung „Dieb" etc. noch keineswegs immer eine unwahre Verallgemeinerung einer Thatsache, insbesondere nicht den Vorwurf der gewohnheitsmässigen Spitzbüberei[2]), da eben auch derjenige, der nur einen Diebstahl verübt hat, ein Dieb ist. Es ist auch nicht richtig, wenn von mancher Seite behauptet wird[3]), es handle sich bei solchen Vorwürfen um gewöhnliche Schimpfwörter, bei denen es auf den Wahrheitsbeweis nicht ankommen könne. Denn zu gewöhnlichen Schimpfworten werden diese Bezeichnungen eben nur dort, wo es an dem Vorliegen der sie begründenden Thatsachen fehlt. Wenn nun jemand aber nichts thut, als dass er einem anderen die Bezeichnung giebt, die diesen nach den Volksanschauungen verdientermassen trifft, dann würde seine Bestrafung mit dem Volksbewusstsein nicht in Einklang stehen und daher zu missbilligen sein.

---

[1]) cf. Wilhelm: S. 22. Binding, Lehrbuch I S. 62; ähnlich Lammasch S. 78.

[2]) A. M. Schwarze Kommentar S. 491, v. Lilienthal a. a. O.

[3]) cf. Henke S. 318.

Selbst wenn man aber der Ansicht ist, dass in diesen Fällen durch den Nachweis der angeführten Thatsachen das Vorhandensein einer Beleidigung nicht beseitigt wird, so ist es doch nicht zu verstehen, weshalb bei diesen Aeusserungen die Beweisführung überhaupt ausgeschlossen sein soll. Denn selbst von diesem Standpunkte aus muss es für die Bestrafung einen gewaltigen Unterschied ausmachen, ob jemand ein achtbares anständiges Mädchen oder eine der Prostitution ergebene Person „Hure" genannt hat, und es würde demgemäss der Nachweis von Thatsachen, welche die Beleidigte als Dirne erscheinen lassen, zum mindesten für die Strafzumessung von erheblichem Einfluss bleiben.

Es besteht freilich bei den allgemein gehaltenen Aeusserungen, welche die Beziehung auf bestimmte konkrete Vorgänge nicht erkennen lassen, die Gefahr, dass bei der Ausübung des Rechtes die Wahrheit zu sagen leicht Excesse verübt und grade durch diese Excesse Beleidigungen begangen werden, die durch die Wahrheit der zu Grunde liegenden Thatsachen nicht gedeckt werden. Ein an sich wahrer Vorwurf kann nämlich durch die Nichterwähnung von Umständen, die für die Beurteilung der zu Grunde liegenden Thatsache von Erheblichkeit sind, eine ganz andere Schärfe und Bedeutung erhalten.[1]) Eine Aeusserung aber, die jemanden in einem der Wahrheit nicht entsprechenden, ungünstigeren Lichte erscheinen lässt, kann nicht mehr in vollem Umfange den Anspruch auf Wahrheit erheben. Ein Beispiel dürfte das klar zeigen. B. hat als Knabe einen geringfügigen Diebstahl begangen und ist dafür mit einem Verweise bestraft worden. Er hat sich seitdem tadellos geführt und geniesst nunmehr als erwachsener Mann die allgemeine Achtung seiner Mitbürger. Da äussert A, als er um Auskunft über B gefragt wird, B sei ein Dieb. A wird sich in diesem Falle nicht durch Berufung auf jenen von B vor vielen Jahren verübten Diebstahl Straflosigkeit zusichern vermögen. Denn dadurch, dass er verschwiegen hat, dass dieser Diebstahl so lange Zeit zurückliegt und offenbar nur ganz unbedeutend war, hat er falsche, dem B nachteilige Vorstellungen über diesen erregt bez. erregen können. Denn

[1]) Aehnlich auch Wilhelm. S. 23.

wenn A glaubte, die dem B nachteilige Thatsache aus dessen Jugend nicht verschweigen zu sollen, so hatte er auch die Verpflichtung, durch die Angabe jener für die Beurteilung derselben so sehr in Betracht kommenden Umstände die richtige Würdigung seiner Behauptung zu ermöglichen. Dadurch aber, dass er jene Umstände verschwieg und einfach sagte, B sei ein Dieb, konnte seine Aeusserung den Anschein erwecken, als sei B jetzt eine Person, der fremdes Eigentum nicht als unantastbar gelte.[1]) Seine an sich wahren Worte enthielten also eine über die Wahrheit hinausgehende ehrenkränkende Kundgebung und sind daher, falls A sich dieses Charakters seiner Worte bewusst war, strafbar. Ganz ähnlich ist die Sachlage, wenn jemand als junger Mann ein Mädchen verführt hat, das seinen Anträgen wenig Widerstand entgegensetzte, und er nunmehr nach vielen Jahren, wo er längst verheiratet und ein pflichtgetreuer Ehemann ist, einfach als Verführer bezeichnet wird. Man wird daher sagen können: Die Bezeichnung eines anderen als Dieb, Verführer etc. wird schon durch den Nachweis eines bestimmten Falles von Diebstahl etc. gedeckt, wenn die Aeusserung unmittelbar oder kurze Zeit nach der Begehung jener Handlungen gemacht worden ist, nicht aber, wenn schon Jahre dazwischen verstrichen sind, es sei denn, dass die gebrauchten Worte oder die Umstände, unter denen sie fielen, dies erkennen liessen. Es wird allerdings auch in vielen von den Fällen, in denen die unter Beweis gestellten Thatsachen die Beleidigung nicht zu beseitigen vermögen, der Beweis dieser Thatsachen dem Angeklagten nicht abgeschnitten werden dürfen, da derselbe immerhin für die Strafzumessung von Erheblichkeit bleiben wird; doch sind auch Fälle denkbar, wo eine Aeusserung infolge der Nichterwähnung näherer Umstände ein so ganz anderes Gesicht bekommt, dass die Wahrheit oder Unwahrheit der zu Grunde liegenden Thatsachen selbst für die Strafzumessung nicht mehr ins Gewicht fällt. Es muss dem Takte des Richters überlassen bleiben, im einzelnen Falle zu entscheiden, ob der Beweis der Thatsachen, auf die sich der Angeklagte

[1]) Bindig erblickt hierin eine „durch die Umstände" der Aeusserung verübte Beleidigung. Lehrbuch I, S. 66.

zu seiner Verteidigung berufen hat, geeignet ist, das Vorhandensein eines Delikts auszuschliessen oder wenigstens seine Strafbarkeit zu mildern, oder ob derselbe für die Beurteilung gänzlich unerheblich ist. In letzterem Falle bedarf es natürlich nicht erst der Beweiserhebung.

Die bisher erörterten Fälle betrafen sämtlich Vorwürfe, die auf das Vorliegen von Thatsachen ganz bestimmter Art schliessen liessen. Verschieden davon sind anscheinend die Fälle, wo über jemanden nur ein Urteil gefällt wird; natürlich müssen auch diesem, damit es begründet erscheint, bestimmte Thatsachen zu Grunde liegen. Allein es lässt an sich nicht erkennen, von welcher Art diese Thatsachen sind, z. B. es wird das Verhalten eines Menschen oder er selbst als roh bezeichnet, jemand wird Lump, Schurke, gewissenloser Mensch genannt. Ich stehe nicht an zu behaupten, dass auch diese Aeusserungen durch den Nachweis bestimmter Thatsachen gedeckt werden können, und dass die Billigkeit auch in diesen Fällen die Zulassung des Wahrheitsbeweises erfordert.

Beispiele für ein rohes Verhalten sind leider so häufig im Leben, dass hier nicht erst einzelne Fälle angeführt zu werden brauchen, um zu zeigen, dass die Bezeichnung „roh“ für das Verhalten eines Menschen sehr wohl gerechtfertigt sein kann. Jemand aber, der zu rohen Handlungen neigt, z. B. ein Mann, der täglich Frau und Kinder ohne Grund schwer misshandelt, ein pflichtvergessener Unteroffizier, der jahrelang seine Untergebenen in der raffiniertesten Weise quält, wird ganz zutreffend als roher, brutaler Mensch bezeichnet werden. Sollte es in diesen Fällen demjenigen, der einen solchen Menschen einen rohen Patron genannt hat und nun von ihm wegen Beleidigung belangt wird, nicht gestattet sein, durch den Nachweis der von jenem begangenen Roheiten die Wahrheit seiner Aeusserungen darzuthun? Denn eine Aeusserung, die ein Urteil enthält, muss als wahr bezeichnet werden, wenn das Urteil nach den demselben zu Grunde liegenden Thatsachen als berechtigt anzusehen ist. Es wäre unbillig, wenn zwar derjenige, der die einzelnen rohen Handlungen eines anderen weitererzählt, sich durch den Wahrheitsbeweis vor Strafe schützen könnte, derjenige dagegen, der — vielleicht grade beim Anhören

dieser Erzählung — nur ein Urteil, und noch dazu ein durchaus berechtigtes Urteil über dieselben gefällt hat, bestraft werden sollte. Dem gesunden Rechtsgefühl würde das nicht entsprechen, und es würde auch gewiss nicht zur Einschränkung der Roheit oder zur Verminderung der Beleidigungsprozesse beitragen, wenn der rohe Mensch wüsste, dass er denjenigen, der sein Verhalten mit dem rechten Namen belegt, zur Bestrafung bringen kann[1]).

Selbst Worte wie „Lump“ dürften in manchen Fällen nicht zu krass sein. Wenn z. B. ein Bankier die ihm anvertrauten Gelder, die sauer erworbenen Spargroschen armer Leute unterschlägt, um damit die gewagtesten Speculationen zu machen und seinen eigenen verschwenderischen Aufwand zu bestreiten, und so hunderte von Familien in Not und Elend stürzt, manchen vielleicht zum Wahnsinn oder Selbstmord treibt, wird mit Recht jeder sagen, „das ist ein Lump, ein gewissenloser Mensch“. Es wäre eigentümlich, wenn derjenige, den sein Ehrgefühl nicht abgehalten hat, so gewissenlos zu handeln, dadurch in seiner Ehre gekränkt werden könnte, dass man ihm die Bezeichnung giebt, die er nach seiner Handlungsweise verdient. Die Straflosigkeit erklärt sich in diesen Fällen daraus, dass Worte wie „Lump“ etc. weiter nichts sind, als ein Ausdruck eines sittlichen Abscheus vor einem derartigen Menschen, und dass dieser Abscheu nach den Umständen durchaus gerechtfertigt ist; es geschieht dem Unehrenhaften kein Unrecht, wenn er nach Massgabe seiner vorhandenen Unehre behandelt wird.

Gegen die hier vertretene Ansicht wendet sich insbesondere Köstlin[2]). Er meint, die Bezichtigung verächtlicher Eigenschaften würde mit Recht für eine Injurie erklärt, weil das Urteil nur über Thatsachen frei sei, ein solcher Schluss aber stets über die Thatsachen hinausgehe und daher notwendig beschimpfend sei, mögen die zu Grunde liegenden Thatsachen wahr sein oder nicht. Seiner Ansicht nach können Urteile niemals durch die exceptio veritatis gedeckt werden[3]). Allein es ist ganz unangebracht, zwischen

[1]) Aehnlich Binding, die Ehre S. 28.

[2]) Köstlin, Abhandlungen S. 50.

[3]) Köstlin a. a. O. S. 62.

Urteilen über Thatsachen und den aus denselben gezogenen Schlüssen über den Charakter von Personen eine Schranke aufzurichten. Allerdings berechtigt ein einzelner Akt der Roheit noch nicht zu dem diese Thatsache verallgemeinernden Schlusse, dass der Betreffende ein roher Mensch sei. Wenn aber jemand eine grosse Anzahl von rohen Handlungen verübt hat, dann lassen diese Thatsachen zweifellos den Schluss begründet erscheinen, dass es sich hier um den Ausfluss einer rohen Gesinnung handelt, dass man es mit einem rohen Menschen zu thun hat. Ein solcher Schluss dürfte keineswegs, wie Köstlin behauptet, stets über die Thatsachen hinausgehen. Nach Köstlin müsste man es überhaupt für unberechtigt halten, von Eigenschaften — guten oder schlechten — eines Menschen zu sprechen. Man könnte immer nur sagen, der Mensch hat in diesem Falle so oder so gehandelt. Der Mensch wäre also eigenschaftslos, und der gute Ruf würde seine Wertschätzung verlieren, da ihn ja niemand durch ein offenes Urteil angreifen dürfte.

Das Urteil wird sich aber stets in den durch die Umstände des einzelnen Falles gezogenen Grenzen halten müssen, um den Verhältnissen entsprechend, um wahr zu sein. Ich kann deshalb Weber nicht beipflichten, wenn er sagt[1]), auf die Wahrheit des Urteils, das jemand über Thatsachen fällt, komme es nicht an; diese brauche niemand zu verantworten[2]), möge das Urteil anderen richtig oder falsch dünken, da es dem Urteilenden das Wahre, d. h. seiner Ueberzeugung gemäss sei. Wäre Webers Ansicht richtig, dann könnte jeder, der sich über einen anderen ein ehrenkränkendes Urteil erlaubt z. B. ein harmloses Verhalten als Roheit bezeichnet, sich damit herausreden, er habe eben diese Ansicht über das Verhalten des anderen gehabt, mag diese Ansicht auch von niemandem ausser ihm geteilt werden. Damit wäre aber die Ehre den grundlosesten, ungerechtesten Urteilen schutzlos preisgegeben. Wie man von jedem verlangt, dass er von einem anderen keine ehrenrührigen Thatsachen erzählt, die

[1]) Weber II, S. 211.

[2]) Aehnlich Grolmann S. 245, welcher sogar ausführt, selbst die absichtliche Falschheit des Urteils könne keine Injurienklage begründen.

er nicht als wahr erweisen kann, so muss man auch verlangen, dass jemand nur solche einem anderen nachteilige Urteile ausspricht, die vor der Nachprüfung durch das Gericht standhalten. Wie nur das Behaupten wahrer Thatsachen, so verdient auch nur das wahre d. h. das in den Thatsachen begründete Urteil den Schutz des Gesetzes.

Wenn man die Ausdehnung des Wahrheitsbeweises auf so allgemein gehaltene Vorwürfe wie „Dieb“ oder gar auf blosse Urteile als zu weitgehend erachtet und einwendet, der Injurienrichter würde damit gleichsam zum Sittenrichter über andere Menschen gemacht und es würden ihm dadurch ihm nicht zukommende und für ihn schwer lösbare Aufgaben gestellt, so ist dies nicht stichhaltig. Sieht sich doch der Richter schon nach dem jetzigen Stande der Gesetzgebung vielfach in die Lage versetzt, das sittliche Verhalten der Menschen bewerten und darnach seine Entscheidung treffen zu müssen, z. B. wenn ihm die Frage vorliegt, ob ein Verlangen des Ehemannes in betreff der ehelichen Lebensgemeinschaft sich als ein Missbrauch seines Rechts darstellt (§ 1353 B. G. B.), ob ein Verhalten den Erfordernissen von Treu und Glauben im Verkehr entspricht (§ 242 B. G. B.), ob ein Rechtsgeschäft gegen die guten Sitten verstösst und deshalb nichtig ist. Hält man den Richter aber für befähigt, diese Fragen zu entscheiden, die doch mitunter die grössten Anforderungen an seinen Takt, seine Lebenserfahrung und Menschenkenntniss stellen, dann kann man ihm unbedenklich auch die Entscheidung darüber überlassen, ob die Bezeichnung eines Menschen als roh oder ein anderes absprechendes Urteil den Umständen nach begründet war.

Auch die Erwägung, dass der Richter auf diese Weise das Verhalten von Personen zu kritisieren habe, die, abgesehen von Privatklagen, gar nicht Partei in dem betreffenden Prozesse sind, dürfte nicht geeignet sein, die hier vertretene Ansicht hinfällig zu machen. Denn einmal wird auch bei anderen Delikten der Richter sehr oft an dem Verhalten der durch das Delikt verletzten Personen Kritik üben müssen, da von diesem Verhalten des anderen Teils vielfach entweder das Vorhandensein eines Delikts überhaupt — man denke z. B. an den Fall der Notwehr — oder wenigstens die Höhe der Strafe abhängen wird; sodann hat es ja gerade der an-

geblich Beleidigte, da Beleidigungen gewöhnlich nur auf Antrag des Verletzten verfolgt werden, in der Hand, ob er eine Nachprüfung des Richters über sein Verhalten eintreten lassen will oder nicht. Keinesfalls aber darf der Angeklagte unter solcher Rücksichtnahme auf andere leiden. Sein gutes Recht ist es, nur dann verurteilt zu werden, wenn er Strafe verdient, und er kann verlangen, dass, wenn die Entscheidung hierüber von der Beurteilung des Verhaltens eines anderen abhängt, der Richter zunächst in eine Vorprüfung dieses Verhaltens eintrete.

Die in diesem Paragraphen vertretene Anschauung, dass auch bei Beleidigungen, die nicht in dem Vorwurfe bestimmter Handlungen bestehen, es dem Betreffenden gestattet sein muss, hinterher solche Handlungen anzugeben und nachzuweisen, die den von ihm erhobenen Vorwurf begründet erscheinen lassen, und dass hiermit die Wahrheit der Aeusserung dargethan ist, stellt sich keineswegs als etwas ganz Neues dar, sondern dieser Gedanke begegnet uns, wenn auch meist nicht zum klaren Ausdruck gelangt, wiederholt in der Rechtsgeschichte.

Schon nach der lex Salica[1]) war der Wahrheitsbeweis bei so allgemein gehaltenen Beschimpfungen wie meretrix, dilator, falsator ausdrücklich anerkannt. In Norwegen, wo nach der Verordnung vom 27. September 1799 § 10 bei allgemein gehaltenen beleidigenden Aeusserungen der Wahrheitsbeweis nicht zulässig war, wurde im Entwurfe des St. G. B. von 1832 Tit. XVII diese Bestimmung fallen gelassen, weil die Kommission sich überzeugt hatte, dass diese Vorschrift eine Härte enthalte, und es wurde nunmehr dem Injurianten gestattet, spätestens, wenn er gerichtlich belangt wurde, zu erklären, auf welche bestimmten Handlungen er seine Beschuldigung gründete, und den Beweis der Wahrheit dieser Handlungen zu führen.[2])

Am klarsten tritt die hier vertretene Anschauung in einigen deutschen Partikulargesetzbüchern hervor. So bestimmt § 316 des hessischen St. G. B. von 1841:

---

[1]) Lex Salica (herausgegeben von J. Fr. Behrend, Weimar 1897) c. XXX 3, 7.

[2]) Vergl. Mittermaier im Archiv 1839, S. 10.

„Wenn dem Beleidigten verächtliche Eigenschaften oder Gesinnungen beigelegt werden, so hat der Beleidiger, um durch die Einrede und den Beweis der Wahrheit das Dasein einer Beleidigung aufzuheben, Handlungen anzuführen und zu erweisen, aus denen das Dasein dieser Eigenschaften oder Gesinnungen hervorgeht.“ [1])

Ganz ähnlich gestattet Art. 306 des St. G. B. für Baden von 1845, dass, wenn einem anderen Eigenschaften beigelegt werden, die den Vorwurf ehrenrühriger Thatsachen enthalten, hinterher Thatsachen angeführt und erwiesen werden, aus denen das Dasein der dem Beleidigten beigelegten Eigenschaften hervorgeht. Ebenso ist nach ungarischem St. G. B. § 263 der Wahrheitsbeweis nicht nur hinsichtlich angeblicher Thatsachen, sondern auch bei beleidigenden Ausdrücken für zulässig erklärt, und das österreichische St. G. B. von 1852 (§ 491) gewährt sogar beim öffentlichen Vorwurfe verächtlicher Eigenschaften und Gesinnungen Straflosigkeit, wenn der Schmähende zur Begründung seiner Schmähung ehrenrührige Handlungen des Geschmähten nachweist.

Auch bei der Beratung des Schweizerischen Entwurfs in der Expertenkommission wurde hervorgehoben, dass der Unterschied zwischen Urteilen und Thatsachen nicht von grosser Bedeutung sei, da alle Urteile Ableitungen aus Thatsachen seien, und dass der Begriff der Thatsache nur dann einen Wert habe, wenn man ihn ganz scharf nehme und z. B. verlange, dass behauptet werde, zu der und der Zeit, an dem und dem Orte habe N. ein Haus angezündet. [2])

Wenn man das geltende Recht betrachtet, so ist nach R. St. G. B. die Durchführung der hier vertretenen Grundsätze keineswegs ausgeschlossen. Denn das R. St. G. B. erkennt den Wahrheitsbeweis nur indirekt an und enthält sich, abgesehen von den zwei Bestimmungen in § 190 und 192, jeder Regelung desselben. Da es sich nun in den erwähnten Fällen lediglich um wahre Aeusserungen handelt, so steht nach dem R. St. G. B. nichts im Wege, auch bei Beilegung verächtlicher Eigenschaften oder bei Aussprechen eines ungünstigen Urteils den Wahrheitsbeweis zu erheben und bei

[1]) Ebenso auch die St. G. B. von Nassau (1849) Art. 309 und Frankfurt (1856).

[2]) Verhandlungen der Expertenkommission II, S. 80.

Gelingen desselben Straflosigkeit eintreten zu lassen. Allein in der Praxis wird der Wahrheitsbeweis keineswegs in diesem weiten Umfange zugelassen, sondern meist nur in den Fällen, in denen jemand einem anderen ganz bestimmte Thatsachen vorgeworfen hat, oder in denen sich sein Vorwurf in erkennbarer Weise auf bestimmte konkrete Vorgänge bezieht.[1]) In den übrigen Fällen wird dem Angeklagten mitunter durch die Bestimmungen des § 193 geholfen. Allein die Bestimmungen dieses Paragraphen greifen nur Platz bei Urteilen bestimmter Art oder bei einem Handeln in Wahrnehmung berechtigter Interessen, versagen also in vielen Fällen, und ist ihre Anwendbarkeit auch ganz unabhängig von der Wahrheit des Vorwurfs. Es dürfte sich daher empfehlen, durch Aufnahme von Bestimmungen, ähnlich denen des § 316 des hessischen St. G. B., den Umfang für die Zulässigkeit des Wahrheitsbeweises im Gesetze zu klarem Ausdruck zu bringen.

Die nominatio auctoris.

§ 11.

In innigem Zusammenhang mit den im vorigen Paragraphen behandelten Punkten steht die Erörterung über die Bedeutung, die der nominatio auctoris beizumessen ist.

Es muss dabei u. E. ein Unterschied gemacht werden, je nachdem A dem B nachteilige Thatsachen nicht als eigne Wahrnehmungen oder eigne Behauptungen verbreitet, sondern lediglich als Behauptungen bestimmter anderer Personen über B oder als ein über B im Umlauf befindliches Gerücht, oder ob A solche Thatsachen schlechthin erzählt, ohne erkennen zu lassen, dass es sich lediglich um Aeusserungen dritter Personen oder nur um ein Gerücht handelt. Denn in letzterem Falle erscheint die Aeusserung des A nach

[1]) Urteil vom 16. Juli 1863 O. IV. 5: Bei injuriösen Urteilen über den Charakter des Beleidigten sowie über seine sonstigen Eigenschaften ist ein Beweis der Wahrheit unzulässig. Aehnlich Urteil vom 8. Oktober 1873 O. XIV 614: Ehrenrührige Aeusserungen, welche sich als Meinungen, Urteile und allgemein gehaltene Beschuldigungen darstellen, können nicht durch den Beweis der Wahrheit beseitigt werden. Vergl. auch Olshausen Anm. 4 zu § 190.

aussen als seine eigne Behauptung, und jeder Hörer muss glauben, dass A selbst sich für die Wahrheit dieser Thatsachen verbürgen will, bezw. dass er sie selbst für wahr hält. In diesem Falle kann Straflosigkeit daher nur dann eintreten, wenn die Wahrheit der von B erzählten Thatsachen erwiesen werden kann, und A wird sich nicht schon dadurch Straflosigkeit sichern können, dass er hinterher nachweist, ein anderer habe ihm diese Thatsachen erzählt, oder es habe ein derartiges Gerücht bestanden. Ganz anders liegt der Sachverhalt aber im ersten Falle, wo A die mitgeteilten Thatsachen ausdrücklich nur als Behauptungen dritter Personen hingestellt hat. Weist er hier nach, dass wirklich ein Dritter ihm diese Mitteilung gemacht, oder dass ein solches Gerücht bestanden hat, dann ist damit die Wahrheit seiner Aeusserung, die ja nichts weiter besagt, als dass ein Dritter solche Aeusserungen über B gemacht hat, oder dass ein solches Gerücht im Umlauf war, dargethan[1]). Zweifellos hat A zwar in solchen Fällen dem B nachteilige Behauptungen weiter verbreitet und ist daher nach der übereinstimmenden Ansicht der Commentatoren des R. St. G. B. gemäss § 186 zu strafen[2]); gleichwohl sind wir der Ansicht, dass de lege ferenda in solchen Fällen Straflosigkeit eintreten muss, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Der Betreffende hat in diesem Falle lediglich die Wahrheit gesagt, und die Aeusserung der Wahrheit muss grundsätzlich straflos sein.

2. A hat, da er die Behauptung über das Vorliegen einer dem B nachteiligen Thatsache lediglich als Behauptungen anderer Personen oder als Gerücht hinstellt, selbst sich nicht in nachteiliger Weise über B geäussert.

3. A hat, indem er die Quelle der Behauptung angab, dem Hörer die Möglichkeit verschafft, sich selbst ein Urteil über die Glaubwürdigkeit dieser Behauptungen zu bilden.

Den Interessen des Verkehrs würde wenig gedient sein, wenn hier Strafe einträte. Denn dann könnte jeder ohne Furcht vor Strafe nur noch eigne Wahrnehmungen anderen mitteilen, da er bei Mitteilungen anderer Personen nie ganz

[1]) So auch Kohler a. a. O. S. 136.

[2]) Olshausen 1900 Anm. 2b zu 186, Oppenhoff Anm. 10 zu 186, Urteil des Reichsgericht vom 17. November 1891 E. XXI 221.

sicher davor ist, dass die mitgeteilten Thatsachen sich hinterher nicht erweisen lassen. Es würde dann schon jeder strafbar sein, der ohne eine dem B nachteilige Gesinnung einem Freunde von dem Bestehen eines solchen Gerüchtes Mitteilung macht und sich mit ihm über die Glaubwürdigkeit dieses Gerüchts unterhält.

Es wird sich freilich nicht jeder auf die nominatio auctoris berufen können, der einem auderen nachteilige Thatsachen in der Form erzählt: „Das soll geschehen sein", oder „mir ist erzählt worden", oder „ich habe gehört"; denn bei diesen im gewöhnlichen Verkehr sehr üblichen Formen kommt meist keineswegs zum Ausdruck, dass der Erzählende nur fremde Behauptungen wiedergeben, dass er nur das Bestehen eines Gerüchts mitteilen wolle, sondern es wird im Gegenteil meist aus der Art dieser Erzählung zu schliessen sein, dass der Erzählende selbst diese Behauptung für wahr hält, sich derselben also anschliesst, und hierin liegt dann ein für den B ehrenkränkendes Verhalten, das nicht durch die nominatio auctoris gedeckt wird. Es wird allerdings in der Praxis oft nicht leicht sein, hier die Grenze zu ziehen; allein diese Schwierigkeit darf nicht dazu führen, schlechthin alle derartigen Aeusserungen für strafbar zu erklären, auch wenn jemand lediglich fremde Behauptungen als solche wiedergiebt, ohne sich selbst über den anderen nachteilig zu äussern.

Schon Weber, Wächter und Köstlin haben die hier bezüglich der nominatio auctoris vertretenen Ansichten als richtig anerkannt und sind für dieselben eingetreten[1]). Ja diese Gedanken haben bereits einmal in Deutschland gesetzliche Anerkennung gefunden, nämlich im St. G. B. von Württemberg vom 1. März 1839 Art. 289, welches bei ausdrücklich nur auf Hörensagen gegründeter Nachrede Straflosigkeit eintreten lässt, wenn der Betreffende seinen Gewährsmann nachzuweisen vermag. Leider sind diese Gedanken in der neueren Strafgesetzgebung anscheinend ganz in Vergessenheit geraten.

[1]) Vergl. Weber I, 186, Wächter S. 392, Köstlin Abhandlungen S. 66.

III. Die Beschränkungen des Wahrheitsbeweises.

Nachdem wir oben dargelegt haben, dass es ungerechtfertigt sein würde, von vornherein die Zulässigkeit des Wahrheitsbeweises auf Fälle bestimmter Art zu beschränken, bleibt nun noch übrig zu erwägen, ob etwa für den Gesetzgeber ein Grund vorliegt, trotz prinzipieller Zulassung der exceptio veritatis in einzelnen Fällen den Wahrheitsbeweis auszuschliessen. Denn wenn man auch zunächst das Recht des einzelnen die Wahrheit zu sagen und die Zulässigkeit des Wahrheitsbeweises in Injurienprozessen voll anerkennt, so hindert das nicht, die Ausübung des Rechtes für einzelne Fälle auszuschliessen. Wenn nämlich in gewissen Fällen die Ausübung eines Rechts zur Kollision mit anderen in gleichem Masse schutzwürdigen Rechten und zu vom Staate nicht zu duldenden Unzuträglichkeiten führt, dann ist es Sache des Gesetzgebers, unter Abwägung der verschiedenen kollidierenden Interessen eine der Allgemeinheit am meisten zuträgliche, wenn auch die Ausübung eines Rechts beschränkende Regelung zu treffen. So wäre es auch möglich, dass die Ausschliessung des Wahrheitsbeweises gegenüber den durch Zulassung desselben drohenden Unzuträglichkeiten unter Umständen dem Gesetzgeber als das geringere Uebel erscheinen könnte. Beschränkungen des Wahrheitsbeweises sind nun denkbar:

1. mit Rücksicht auf den Inhalt der Aeusserung,
2. hinsichtlich der Beweismittel.

In den folgenden Paragraphen sollen die einzelnen Beschränkungen des Wahrheitsbeweises einer genauen Erörterung unterzogen werden.

1. Beschränkungen hinsichtlich des Inhalts.

a. Die weibliche Geschlechtsehre.

§ 12.

Vielfach ist die Frage aufgeworfen worden, ob der Wahrheitsbeweis zugelassen werden soll, wenn die beleidigenden Aeusserungen die weibliche Geschlechtsehre betreffen.

Einige neuere Gesetzgebungen haben diese Frage verneint. So schliesst z. B. das ungarische St. G. B. § 264

Z. 4, den Wahrheitsbeweis gänzlich aus, wenn die dem Angeklagten zur Last gelegten Behauptungen oder Ausdrücke die weibliche Ehre verletzen, und nach der dem Schweizer Entwurfe in der Expertenkommission gegebenen Fassung darf der Wahrheitsbeweis über Thatsachen aus diesem Gebiete nur durch Strafurteil erbracht werden[1]).

Ein öffentliches Interesse an der Ausschliessung des Wahrheitsbeweises in diesen Fällen ist nicht ersichtlich. Denn der einzige Gesichtspunkt, der dabei in Frage kommen könnte, wäre die Möglichkeit einer Gefährdung der Sittlichkeit durch Beweiserhebung über derartige Punkte in öffentlicher Gerichtssitzung; in dieser Hinsicht bietet aber schon unsere Gerichtsverfassung (G. V. G. § 173) sowie diejenige anderer Länder durch die Möglichkeit, während der ganzen Dauer der Verhandlung, also auch während der Beweiserhebungen, die Oeffentlichkeit wegen Gefährdung der Sittlichkeit auszuschliessen, genügend Schutz.

Es können also lediglich Interessen privater Natur sein, deren Berücksichtigung einzelne Gesetzgebungen veranlasst hat, in diesen Fällen den Wahrheitsbeweis auszuschliessen. Die einzige Person aber, die an dieser Regelung ein Interesse haben könnte, ist diejenige, deren Ehre die inkriminierte Aeusserung nachteilig ist. Sehen wir zu, ob die Interessen dieser Person Berücksichtigung verdienen.

Die Beleidigungen, welche die weibliche Ehre betreffen, gehören zweifellos zu den schwersten, welche gegen eine weibliche Person begangen werden können, und sind in ihren Wirkungen oft für die gesellschaftliche Stellung und das Lebensglück der Betreffenden verhängnisvoll. Allein nimmermehr vermag diese Erwägung eine Ausschliessung des Wahrheitsbeweises bei derartigen Beleidigungen zu rechtfertigen. Denn den Anspruch, vor den Augen der Welt als ein sittenreines, unbescholtenes Mädchen zu gelten, hat nur diejenige, welche in der That ihre weibliche Ehre rein und fleckenlos bewahrt hat, nicht aber auch diejenige, die den an sie herangetretenen Versuchungen nicht Widerstand

[1]) Vergl. Verhandlungen S. 94 Art. 122 bis, S. 600 Art. 134; in den sogenannten Commissionalentwurf, Art. 132 ist dagegen diese Beschränkung nicht aufgenommen.

zu leisten vermocht hat. Entspricht also die Erzählung einer der weiblichen Ehre nachteiligen Thatsache der Wahrheit, so hatte die Klägerin schon mit dem Augenblicke, wo sie die ihr vorgeworfene Verfehlung beging, sich des Anspruchs auf die ihr bisher zukommende, ungeteilte Hochachtung verlustig gemacht, und sie kann sich daher nicht beklagen, wenn ihr nunmehr durch das Kundwerden ihres Verhaltens etwas genommen wird, worauf sie kein Anrecht mehr hatte. Freilich mag grade in diesem Falle die Erhebung des Wahrheitsbeweises für die betreffende Person doppelt unangenehm sein, indem bei Gelingen desselben die ihr nachteiligen Thatsachen vor aller Welt durch gerichtliches Urteil als wahr festgestellt werden. Allein das hat die Klägerin sich selbst zuzuschreiben; denn sie hatte bei dieser Sachlage gar keine Veranlassung, Strafantrag zu stellen, oder hätte denselben, als es zur Erhebung des Wahrheitsbeweises kam, zurückziehen sollen.

Man kann auch nicht einmal sagen, dass derjenige, der wahre, der weiblichen Ehre nachteilige Thatsachen kundgiebt, stets verwerflich handelt. Denn die Reinheit der Sitten, insbesondere der weiblichen Ehre, ist ein so hohes Gut, dass es mitunter gradezu Pflicht sein kann, andere auf Mängel an derselben hinzuweisen. Freilich sind andererseits auch Fälle denkbar, in denen jemand tadelnswert handelt, wenn er diese Thatsachen anderen kundthut. Wir wollen einmal einen besonders krassen Fall betrachten, um auch für derartige Ausnahmefälle die Berechtigung der hier vertretenen Ansicht darzulegen.

Es hat jemand ein Mädchen aus anständiger Familie verführt. Nachdem er ihrer überdrüssig geworden, macht er selbst die bis dahin verborgen gebliebene Schande der Verführten kund und prahlt noch mit seiner That. Bei Zulassung des Wahrheitsbeweises ist die Beleidigungsklage aussichtslos, da das Verfahren entweder mit völliger Freisprechung des Verführers endigen müsste oder denselben höchstens wegen der Form oder Art der Aeusserung eine Bestrafung treffen könnte, das Mädchen also, statt Genugthuung zu erhalten, durch den Prozess meist noch mehr geschädigt werden würde. Bei näherem Zusehen erscheint aber dieses harte Ergebnis nicht ungerechtfertigt. Denn

wenn der Betreffende auch durch seine Aeusserung das Mädchen schwer gekränkt hat, eine Kränkung ihrer Ehre enthält dieselbe nicht, wenn und soweit er lediglich die Wahrheit gesagt hat. Er hat elend gehandelt, mag das in ihn gesetzte Vertrauen des Mädchens, das ihm seine Ehre hingegeben hat, schwer missbraucht haben, aber es ist nicht Sache des Gesetzgebers, gegen alle Ausflüsse einer solchen niedrigen Gesinnung einzuschreiten, wenigstens nicht durch Ausschliessung des Wahrheitsbeweises und Bestrafung des Niederträchtigen wegen Beleidigung. Besser als durch Strafgesetze kann die Gesellschaft sich selbst gegen derartige Mitglieder schützen, nicht zwar, indem sie dieselben vor den Lauf einer Pistole fordern lässt und durch den dabei vielleicht herbeigeführten Tod eines Bruders, des Vaters der Verführten das Unglück noch vergrössert, sondern indem sie den Ehrlosen gleichsam ächtet und ihn mit schwererer Missachtung straft als die unglückliche Verführte.

Gebietet nun aber etwa die Rücksicht auf die Fälle, in denen die ehrenrührigen Behauptungen nicht auf Wahrheit beruhen, den Ausschluss des Wahrheitsbeweises? Es mag zugegeben werden, dass die Erhebung des Wahrheitsbeweises auch dann, wenn die die weibliche Ehre angreifenden Aeusserungen unwahr sind und dies in dem Beweisverfahren klar zu Tage tritt, wegen der dabei zur Sprache kommenden intimen Dinge für den Beleidigten oft sehr unangenehm und peinlich sein wird. Allein auch in anderen Strafprozessen müssen oft für dritte, ganz unbeteiligte Personen sehr unangenehme Erörterungen und Beweiserhebungen vorgenommen werden, und es ist nicht einzusehen, weshalb gerade in Injurienprozessen auf die Empfindungen des Beleidigten so schonende Rücksicht genommen werden soll. Wir glauben auch nicht, dass in vielen Fällen dem Beleidigten die für ihn mit der Beweiserhebung verbundenen Unannehmlichkeiten so gross erscheinen werden, dass er lieber auf Stellung des Strafantrages verzichten als sich diesen Widerwärtigkeiten aussetzen wird. Keineswegs aber würde die Berücksichtigung solcher Ausnahmefälle eine für den Angeklagten so unbillige Massregel, als es die Ausschliessung des Wahrheitsbeweises sein würde, zu rechtfertigen vermögen. Gelingt freilich der Wahrheitsbeweis nicht, und zeigt sich, dass der

Angeklagte leichtfertig gehandelt hat, als er denselben beantragte, ja dass er vielleicht den Beleidigten dadurch noch mehr kränken wollte, so werden diese Momente bei der Strafabmessung in Betracht zu ziehen sein.

Ich bin auch der Ansicht, dass wenn sich der Angeklagte vor Gericht auf die Wahrheit seiner Aeusserung beruft, die Erhebung des Wahrheitsbeweises, falls die Aeusserung unwahr ist, im Interesse des Beleidigten selbst liegt. Denn wird dann der Angeklagte verurteilt, ist also der versuchte Wahrheitsbeweis misslungen, so ist damit die Grundlosigkeit der gegen den Beleidigten ausgestreuten Behauptungen dargethan. Seiner Ehre ist damit ein besserer Dienst erwiesen als mit einer Verurteilung des Angeklagten unter Ausschluss des Wahrheitsbeweises, bei der immer dem Gerede Raum gewährt wäre, die Verurteilung sei nur erfolgt, weil der Angeklagte den Wahrheitsbeweis nicht hätte führen dürfen[1]).

Hier soll noch ein Fall Erwähnung finden, der in der älteren Litteratur vielfach gegen die Zulässigkeit des Wahrheitsbeweises bei Vorwürfen der behandelten Art angeführt wird[2]). Jemand erzählt von einem unschuldigen Mädchen, es habe sich in intimen Verkehr mit Herren eingelassen. Verklagt, benutzt der Injuriant eine ihm durch den Zufall gebotene oder von ihm mit Absicht herbeigeführte Verkettung von Umständen, die an sich ganz harmloser Natur sind, die aber das Mädchen leicht in einem ungünstigen Licht erscheinen lassen, z. B. Zeugen bekunden, dass das Mädchen eine Nacht in der Wohnung eines als Lebemann bekannten Herrn zugebracht hat. Abgesehen davon, dass derartige oder ähnliche Fälle eine Seltenheit bilden werden, glaube ich, dass gerade hier, wo der äussere Schein gegen die Beleidigte spricht, die Zulassung des Wahrheitsbeweises in deren eigenem Interesse liegt. Denn dadurch wird auch ihr die Möglichkeit geboten, die Umstände darzuthun, welche die Harmlosigkeit der anscheinend gegen sie sprechenden Thatsachen zeigen, und so weiterem Gerede entgegenzutreten. Es wird dann der Beleidiger wegen übler Nachrede oder wegen Verleumdung

[1]) Vergl. auch oben S. 57, 68.

[2]) Vergl. Mittermaier im Archiv 1839, S. 22.

bestraft werden, und zwar um so schwerer, wenn er selbst böswillig jene Verkettung von Umständen herbeigeführt hat.[1]) Sollte aber wirklich einmal der Ruf eines Mädchens unter einer derartigen Verkettung von Umständen zu leiden haben und die Erhebung des Wahrheitsbeweises ungerechtfertigterweise zur Freisprechung des Angeklagten führen, so ist dafür nicht die Zulassung des Wahrheitsbeweises verantwortlich zu machen, sondern die Unzulänglichkeit des menschlichen Erkennens.

In der Praxis wird allerdings der Wahrheitsbeweis bei Beleidigungen, welche die weibliche Ehre betreffen, oftmals daran scheitern, dass sich die betreffenden Thatsachen in der Regel ohne Zeugen abspielen. Denn es sind natürlich zum Beweise der Wahrheit nur die gewöhnlichen, sonst im Strafprozess üblichen Beweismittel zugelassen. Wer also von einer ledigen Frauensperson sagt, sie sei keine Jungfrau mehr, oder sie sei infolge geschlechtlicher Ausschweifungen syphilitisch erkrankt, wird sich zwar z. B. auf Zeugen und Sachverständige hierfür berufen dürfen, aber nicht verlangen können, dass die Betreffende sich einer körperlichen Untersuchung durch einen dann als Sachverständigen zu vernehmenden Arzt unterziehe[2]). Denn die Voraussetzungen, unter denen dritte, an der unter Anklage stehenden Handlung nicht beteiligte Personen verpflichtet sind, sich eine körperliche Untersuchung gefallen zu lassen[3]), werden in Injurienprozessen, soweit der Wahrheitsbeweis in Frage kommt, nie vorliegen.

---

[1]) Für diese Fälle enthält der Schweizer Entwurf eine besondere Bestimmung. Er lässt nämlich Zuchthausstrafe bis zu 5 Jahren eintreten, wenn jemand planmässig darauf ausgegangen ist, den guten Ruf einer Person zu untergraben, gewährt also gegen solche Räuber der Ehre einen sehr energischen Schutz. Art. 131 Komm. Entw.

[2]) Anders war es allerdings in dem von Prüderie freien älteren deutschen Recht. So bestimmten die Augsburger Statuten von 1276, Art. 162, 163, für den Fall, dass jemand sich einer Jungfrau oder Ehefrau rühmte: Es sollen zwei witzige und ehrbare Frauen zugezogen werden, denen wohl zu glauben ist und die dazu wohl künnen und sollen; die sollen das Kind sehen nnd zu den Heiligen schwören, dass sie die Wahrheit sagen, ob das Kind noch ein Meidlin (eine Magd) ist. cf. Walch IV. 176, 177 bei Köstlin Z. f. dtsch. Recht XV S. 228.

[3]) cf. § 103 St. P. O.

Betrachten wir schliesslich noch, was die Ausschliessung des Wahrheitsbeweises bei Vorwürfen gegen die weibliche Ehre zu besagen haben würde. Es würde damit gradezu eine Pflicht zur Geheimhaltung jeder der weiblichen Ehre nachteiligen Thatsache statuiert. Wenn ein Mädchen aus achtbarer Familie sich in schamlosester Weise sittlichen Ausschweifungen hingäbe, würde niemand dieses Treiben brandmarken dürfen. Der einzelne, der hiervon Kenntnis hätte, könnte zwar sein Verhalten der Betreffenden gegenüber darnach einrichten, aber er dürfte keinem seiner Bekannten seine Beobachtungen mitteilen, oder er würde sich der Gefahr einer Bestrafung wegen übler Nachrede aussetzen. Die weibliche Ehre selbst der gemeinsten Dirne würde vom Gesetzgeber für unantastbar erklärt werden, ohne Rücksicht darauf, wie weit in Wirklichkeit in dieser Beziehung eine des gesetzlichen Schutzes würdige Ehre vorhanden ist.

Die Ausschliessung des Wahrheitsbeweises über derartige Punkte in Injurienprozessen würde aber auch zu ganz merkwürdigen Ergebnissen führen. Bezieht man nämlich die Beschränkung nur auf die Fälle, in denen es sich um die weibliche Ehre der in diesem Prozess als Klägerin auftretenden Person handelt, dann liegt die Unzweckmässigkeit einer derartigen Regelung auf der Hand. Zum Beweise diene folgendes Beispiel: A erzählt, B habe die C verführt. Stellt nun B Strafantrag, dann würde der Wahrheitsbeweis zulässig sein, ja, die C könnte sogar selbst als Zeugin herangezogen werden. Stellt aber die C Strafantrag, dann wäre der Wahrheitsbeweis ausgeschlossen, obwohl es sich um dieselben Thatsachen handelt wie zuvor. Schliesst man aber in Injurienprozessen den Wahrheitsbeweis schlechthin bei Thatsachen, welche die weibliche Ehre berühren, aus, dann ist die Folge die, dass man sich auch bei Vorwürfen sittlicher Verfehlungen gegenüber Männern in den seltensten Fällen auf die Wahrheit seiner Behauptungen wird berufen können, weil die unter Beweis zu stellenden Thatsachen meist die Geschlechtsehre weiblicher Individuen berühren werden. Es würde damit auch der Verführer, der treulose Ehemann gegen ihm nachteilige Aeusserungen der betreffenden Art geschützt sein. Wollte man sich aber selbst mit dieser Folge der Ausschliessung des Wahrheitsbeweises befreunden, so bliebe

die Regelung, da sie sich nur auf die Beleidigungsprozesse bezieht, doch immerhin inkonsequent. Denn auch ausserhalb der Injurienprozesse kommt es im Strafverfahren, z. B. wenn es sich um das Delikt der Kuppelei handelt, vielfach auf die Feststellung von Thatsachen an, welche die weibliche Ehre sehr tief berühren, und in diesen Fällen kann der Staat auf die Feststellung derartiger Thatsachen nicht verzichten, soll nicht die ganze Strafjustiz lahmgelegt werden. Es besteht dann also der merkwürdige Zustand, dass Thatsachen, welche der weiblichen Ehre nachteilig sind, zwar in anderen Prozessen gerichtlich festgestellt werden können, in Injurienprozessen aber nicht, und dass jemand, der solche gerichtlich festgestellte Thatsachen weiter erzählt, wegen Beleidigung bestraft werden muss.

Auch für den Richter wird durch den Ausschluss des Wahrheitsbeweises eine peinliche Lage geschaffen. Es fragt sich nämlich: Soll er die Strafe so bemessen, wie wenn die Vorwürfe gegen die weibliche Ehre unwahr oder materiell nicht zu erweisen wären, oder soll er bei Abmessung der Strafe lediglich die Erwägung zu Grunde legen, dass der Angeklagte über Dinge gesprochen hat, über die zu sprechen das Gesetz verbietet. Je nachdem man sich auf diesen oder jenen Standpunkt stellt, wird nach unserem Empfinden grade bei den hier in Rede stehenden Beleidigungen die Strafe ganz verschieden schwer ausfallen müssen.

Grade je höher man die wahre weibliche Ehre schätzt, um so weniger wird man sich mit einer derartigen Ausschliessung des Wahrheitsbeweises zu befreunden vermögen, und speziell dem germanischen Wesen würde dieselbe durchaus unsympathisch sein. Ueberall, wo gesunde sittliche Zustände herrschen, wird die Furcht vor etwaigen Unzuträglichkeiten, die aus der Zulassung des Wahrheitsbeweises über Thatsachen, welche die weibliche Ehre berühren, resultieren könnten, nicht besonders gross sein. Nur da, wo manches faul ist, könnte die Besorgnis vor Aufdeckung dieser Fäulnis die Ausschliessung des Wahrheitsbeweises ratsam erscheinen lassen. Sonst mag zwar einer solchen Massregel der schöne und edle Gedanke zu Grunde liegen, dass die Menschen sich nicht ihre Schwächen

und Verfehlungen, namentlich in sittlicher Beziehung, vorwerfen sollen, aber der Gesetzgeber greift damit in ein Gebiet ein, das ihm nicht zukommt, das er vielmehr besser der Moral überlässt.

b. Das eheliche und Familienleben.

§ 13.

Unter dem Gesichtspunkte, dass das Privatleben, namentlich das eheliche und Familienleben des einzelnen niemanden etwas angehe, wird vielfach der Wahrheitsbeweis über Thatsachen aus diesen Gebieten bei Beleidigungen entweder ganz ausgeschlossen oder darf nur mittels eines Strafurteils geführt werden. Diese Ansichten waren zuerst von der französischen Jurisprudenz vertreten worden und hatten in dem schon citierten Satze: „la vie privée doit être murée" ihren Ausdruck gefunden. In den früheren Ausführungen ist auch gezeigt worden, wie diese Gedanken von der französischen Gesetzgebung acceptiert wurden, und dass dieselben noch heute geltendes Recht in Frankreich sind. Einige neuere Gesetzgebungen sind diesem Beispiele Frankreichs gefolgt. So versagt der Entwurf eines St. G. B. für Russland den Wahrheitsbeweis über diese Thatsachen gänzlich, falls die „Verlautbarung durch ein Erzeugnis der Presse, eine Schrift oder Abbildung, welche mit Wissen des Schuldigen verbreitet worden, oder durch eine öffentliche Rede stattgefunden hat" (Art. 78 Z. 1). Nach dem ungarischen St. G. B. darf bei Thatsachen des Familienlebens der Wahrheitsbeweis sogar nicht einmal auf Verlangen des Beleidigten erhoben werden (Art. 264). Auch das österreichische St. G. B. steht dem Wahrheitsbeweis über derartige Thatsachen vollständig ablehnend gegenüber (§§ 489, 490) und ebenso das bulgarische St. G. B. Art. 240[1]). Nach dem Schweizer Commissionalentwurf (Art. 132) ist der Wahrheitsbeweis in diesen Fällen nur zulässig, wenn die Nachrede den Vorwurf einer strafbaren Handlung in sich schliesst, und darf auch dann nur mittels eines Strafurteils geführt werden. Unter der schweizerischen Cantonalgesetzgebung hatte schon vorher der Code pénal de Genève von 1874 in Art. 308 denselben Standpunkt vertreten.

[1]) Bulgarisches Strafgesetzbuch vom 2. Februar 1894 cf. Z. 18 Anh.

Wodurch kann nun eine solche Beschränkung des Wahrheitsbeweises gerechtfertigt werden?

Im Privatleben, und zwar speciell im ehelichen und Familienleben, kommen zahlreiche Dinge vor, die so intimer Art sind, dass die Betreffenden durch die Verbreitung dieser Vorkommnisse aufs peinlichste berührt werden. Nun werden ja allerdings jene Thatsachen sich meist der Kenntnis dritter Personen entziehen, da sie sich eben innerhalb der Familie und nicht öffentlich abspielen. Allein schon das nahe Zusammenleben der Menschen bringt es mit sich, dass oft auch dritte Personen Zeugen derartiger Vorfälle werden; ferner führt auch die Mitteilsamkeit der Menschen dazu, dass sie mitunter selbst intime Vorkommnisse aus ihrem Familien- und Eheleben guten Bekannten anvertrauen, natürlich in der Erwartung, dass dieselben nicht weitererzählt, namentlich nicht zu ihrem eignen Nachteil werden verwendet werden. Wenn nun jemand Vorgänge aus dem ehelichen oder Familienleben eines anderen, von denen er Kenntnis hat, weiter erzählt, so liegt hierin, führen die Vertreter der behandelten Beschränkung des Wahrheitsbeweises aus, eine Indiskretion gegen das eheliche oder Familienleben des anderen; denn der intime Charakter dieser Verhältnisse verbiete es Dritten, sich in dieselben einzumischen oder gar Vorgänge aus diesen Gebieten vor das Forum der Oeffentlichkeit zu ziehen, und es sei daher nicht zu dulden, dass der Angeklagte sich in diesen Fällen mit Erfolg vor Gericht auf die Wahrheit seiner Aeusserung berufen könne. Auch sei es für den Staat ganz gleichgültig, den Standpunkt der Moralität in den einzelnen Familien zu erfahren. Er habe nur ein Interesse, das Institut selbst, die Familie, zu bewahren, und dies geschehe am besten durch Nichteinmischung und Verhinderung der Einmischung in die einzelnen Familien[1]).

Für unsere Betrachtung müssen wir zunächst alle die Fälle ausscheiden, in denen es sich zwar um die Verbreitung intimer Thatsachen des Familien- oder Ehelebens handelt, diese Thatsachen aber der Ehre der Betreffenden

---

[1]) Vergl. hierüber Cornewall Lewis bei Maquardsen im Archiv des Cr. R. 1852 S. 564.

nicht nachteilig sind, z. B. kleine häusliche Streitigkeiten. Denn da diese Thatsachen nicht ehrenrührig sind, so kann auch ihre Erzählung, soweit der Inhalt in Betracht kommt, keine Beleidigung für die Betreffenden sein. Wird aber die Mitteilung durch die Form oder durch andere besondere Umstände zur Beleidigung, dann wird der Wahrheitsbeweis als unerheblich nicht in Frage kommen, da in diesem Falle die Feststellung der Wahrheit des nicht ehrverletzenden Inhalts der Aeusserung regelmässig ohne Belang für die Entscheidung sein wird. Im übrigen wäre bei derartigen Aeusserungen nur in Erwägung zu ziehen, ob etwa der Gesetzgeber Indiskretionen dieser Art schlechthin als solche unter Strafe stellen soll.[1]) Die Erörterung dieser Frage würde jedoch den Rahmen unserer Aufgabe, die es nur mit Ehrenkränkungen zu thun hat, überschreiten.

Wie steht es nun aber in den uns interessierenden Fällen, in denen die aus dem ehelichen oder Familienleben mitgeteilten Thatsachen der Ehre der betreffenden Personen nachteilig sind? Es wird z. B. erzählt, ein Mann behandele seine Frau und seine Kinder in roher Weise; oder, er lasse die Seinigen darben, während er alles Geld vertrinke; oder, er mache sich schwerer Verfehlungen in Bezug auf das eheliche Leben, insbesondere die eheliche Treue schuldig.

Das Verfehlte einer Ausschliessung des Wahrheitsbeweises für diese Fälle zeigt sich an ihren Folgen. Denn bei Ausschliessung des Wahrheitsbeweises muss Bestrafung wegen Beleidigung und zwar wegen übler Nachrede eintreten. In Wahrheit liegt doch aber eine Beleidigung — die Richtigkeit der erzählten Thatsachen vorausgesetzt — hier eben so wenig vor, wie wenn jemand sonst einem anderen ein rohes Verhalten oder sittliche Verfehlungen der Wahrheit gemäss zum Vorwurf macht. Dies wurde auch bei den Beratungen der Schweizer Expertenkommission von einem der Verfechter der genannten Beschränkung des Wahrheits-

[1]) So bestraft z. B das norwegische Recht Verletzungen des Friedens des Privatlebens, die dadurch begangen werden, dass jemand ohne triftigen Grund von persönlichen oder häuslichen Verhältnissen öffentlich Mitteilung macht, mit Geld- oder Gefängnisstrafe. Vergl. v. Liszt; Die Strafgesetzgebung I S. 236. Eine ähnliche Bestimmung empfiehlt Lammasch a. a. O. S. 73 f f. zur Einführung in Oesterreich.

beweises, von Stooss, zugegeben. Derselbe erklärte nämlich: „Wird der Unvorsichtige für seinen Klatsch bestraft, obwohl er auf einem wahren Vorgang beruht, so wird er für seine Indiskretion bestraft und nicht für eine wissentliche Unwahrheit.“ [1]) Stooss hätte besser gesagt: „und nicht für eine wirkliche Beleidigung;“ denn an sich wird ja auch die wissentliche Unwahrheit nicht bestraft, sondern nur, soweit sie ehrenkränkend ist.

Liegt aber lediglich eine Indiskretion vor, und glaubt der Gesetzgeber, diese nicht ungestraft hingehen lassen zu sollen, dann wäre es folgerichtig, eine besondere Norm aufzustellen, nach welcher derartige Indiskretionen verboten und auf Antrag bestraft werden, nicht aber diese Fälle unter den Begriff der Ehrenkränkung zu subsumieren. Derjenige, der sich durch eine derartige Aeusserung verletzt fühlt, hätte dann die Wahl, ob er nur wegen Indiskretion Strafantrag stellen will oder wegen Beleidigung. Im ersteren Falle wäre natürlich der Wahrheitsbeweis zwecklos und daher nicht zuzulassen, da das zur Verfolgung stehende Delikt von der Wahrheit der Aeusserung ganz unabhängig ist; in letzterem Falle aber müsste der Antragsteller, da eine Beleidigung nur vorliegt, wenn die Wahrheit der Aeusserung nicht dargethan werden kann, es sich gefallen lassen, dass der Wahrheitsbeweis erhoben wird.

Ich bin aber auch gar nicht der Ansicht, dass in diesen Fällen ein gesetzlicher Schutz gegen Indiskretionen einem dringenden Bedürfnis entspricht. Handelt es sich doch stets um ein der Ehre nachteiliges, schuldhaftes Verhalten des Betreffenden. Wer aber durch seine Handlungen die Heiligkeit des Ehe- und Familienlebens selbst verunglimpft, der hat m. E. insoweit auch keinen besonderen Anspruch auf Schutz gegenüber Indiskretionen. Nicht den geordneten Familienverhältnissen würde diese Beschränkung des Wahrheitsbeweises zu gute kommen, sondern grade denen, in welchen manches nicht so beschaffen ist, wie es sein sollte.

Es liegt ferner in der Weitererzählung solcher Thatsachen nicht einmal immer eine Indiskretion, sondern nur dann, wenn der Betreffende lediglich durch Zufall Zeuge von

[1]) Siehe Verhandlungen II S. 87.

derartigen Vorkommnissen geworden ist oder ihm dieselben von den Beteiligten im Vertrauen mitgeteilt worden sind. Wenn sich aber derartige Dinge ohne Scheu in der Oeffentlichkeit abspielen, wenn z. B. ein Mann im Hause gegen seine Familie so tobt, dass die Nachbarschaft, ohne es zu wollen, Zeuge seiner Roheit wird, oder wenn die Eheleute aus ihrer ehelichen Untreue kein Hehl machen, dann kann wohl kaum noch von einer Indiskretion die Rede sein, wenn diese Vorfälle besprochen werden.

Es ist hier allerdings zu erwägen, dass durch Mitteilungen aus dem Familienleben in der Regel auch die Familienangehörigen peinlich berührt werden, deren Verhalten kein unehrenhaftes ist, die vielmehr selbst unter diesen Verhältnissen zu leiden haben. Allein dies könnte die Bestrafung der Indiskretion nicht rechtfertigen. Werden doch die Familienangehörigen auch davon betroffen, wenn einem ihrer Mitglieder Diebstahl vorgeworfen und hinterher der Beweis der Wahrheit hierfür erbracht wird. Es ist dies eben eine Folge des engen Verbandes der Familie, dass die Gesamtheit derselben durch Handlungen einzelner Mitglieder in Mitleidenschaft gezogen wird. Es würde sogar nicht einmal immer im Interesse der Angehörigen liegen, wenn die Verbreitung von Thatsachen des Familien- und Ehelebens anderen verboten wäre. Denn die öffentliche Meinung ist am ehesten geeignet, den Familienmitgliedern, die unter derartigen Verhältnissen zu leiden haben, bei Beseitigung derselben behilflich zu sein.

Gegen die Beschränkung des Wahrheitsbeweises in diesen Fällen spricht auch der Umstand, dass dann selbst derjenige, der in redlichster Absicht über solche Thatsachen sich ausspricht, sich strafbar macht. In der Schweizer Expertenkommission wurde folgender Fall von Zürcher angeführt: Ein Mann misshandelt gewohnheitsmässig Frau und Kinder. Ein Zeuge eines derartigen Vorfalls teilt denselben einem Nachbarn mit, und beide beraten miteinander, wie der Familie zu helfen sei. Als der Mann von diesem Gespräch erfährt, klagt er wegen übler Nachrede.[1]) Stooss entgegnete darauf zwar, der Fall sei harmlos; kein Richter werde eine

[1]) Verhandlungen II S. 85.

derartige unbefugte Mitteilung bestrafen. Wir begreifen aber nicht, wie der Richter in diesem Falle ohne Erhebung des Wahrheitsbeweises zu einem freisprechenden Erkenntnis gelangen soll. Denn eine üble Nachrede liegt hier nur dann nicht vor, wenn die mitgeteilten Thatsachen wahr sind. Ob dies der Fall ist, kann der Richter aber nur durch Erhebung des Wahrheitsbeweises feststellen.

c. Antragsdelikte.

§ 14.

In allen Gesetzgebungen giebt es Delikte, die nur auf Antrag des Verletzten oder gewisser anderer zur Stellung eines Strafantrags berechtigter Personen verfolgt werden, so in Deutschland z. B. Beleidigungen, leichte Körperverletzungen, Hausfriedensbruch, Ehebruch, Verführung eines noch nicht 16jährigen Mädchens, Erschleichung des Beischlafs u. a. (§§ 185ff, 223, 123, 172, 182, 179 R. St. G. B.). Es ist nun die Frage aufgeworfen worden, ob der Angeklagte zum Wahrheitsbeweise zugelassen werden soll, wenn eine solche nur auf Antrag verfolgbare Handlung den Gegenstand der beleidigenden Aeusserung bildet. Diese Frage ist in neuerer Zeit von vielen Gesetzgebungen verneint worden, so unter der Voraussetzung, dass Strafverfolgung von dem Verletzten nicht beantragt oder der Strafantrag wieder zurückgenommen wurde, in Ungarn § 264, in den Niederlanden Art. 264, in Bulgarien Art. 240 Z. 2 und in dem russischen Entwurf (Art. 78 Z. 2), während Oesterreich (§ 490) und Brasilien[1]) hier den Wahrheisbeweis überhaupt für unzulässig erklären[2]). Auch nach dem Schweizer Entwurf Art. 132, wird, da nach demselben beim Vorwurfe strafbarer Handlungen der Wahrheitsbeweis nur durch ein Strafurteil erbracht werden kann, beim Vorwurf von Antragsdelikten die Beweisführung nur möglich sein, wenn Strafantrag gestellt worden ist und das Verfahren mit Verurteilung des Thäters geendet hat. Bemerkt sei noch, dass anfangs im Entwurf bestimmt war, die Beschränkung der Beweismittel auf Urteile beim Vor-

[1]) St. G. B. vom 11. Oktober 1890, Art. 315. Vergl. Liszt: Gesetzgebung II S. 189.

[2]) Aehnlich schon das von Haus hergestellte Projekt eines St. G. B. für Belgien Art. 373. Vergl. Mittermaier im Archiv 1839 S. 14.

wurfe strafbarer Handlungen solle nur eintreten, sofern ein gerichtliches Verfahren ausführbar sei, dass diese Bestimmung aber im Laufe der Verhandlungen von der Expertenkommission gestrichen worden ist.

Wir möchten uns zunächst gegen die Fassung wenden, die diese Beschränkung in den meisten der angeführten Gesetzgebungen erhalten hat. Denn es ist durchaus unzweckmässig, wenn in der Mehrzahl derselben der Wahrheitsbeweis von der Stellung eines Strafantrages abhängig gemacht wird. Die Frist zur Stellung eines Strafantrages ist meist nur sehr kurz. Nach den genannten Gesetzgebungen wäre nun der Wahrheitsbeweis, wenn der Verletzte diese Frist ungenutzt hat verstreichen lassen, für immer ausgeschlossen und könnte später selbst mit Zustimmung des Antragsberechtigten nicht mehr erhoben werden. Ja, der Verletzte selbst müsste, wenn er von dem Vergehen einem anderen Mitteilung machte, wegen Beleidigung bestraft werden, falls der Thäter ihn nach Ablauf der Antragsfrist wegen dieser Aeusserung belangt[1]). Auch innerhalb der Antragsfrist würde dem Angeklagten nur mit Stellung eines Strafantrages seitens des Verletzten, nicht aber mit dessen Einwilligung in die Beweiserhebung geholfen sein. Schon aus diesen Thatsachen geht hervor, dass es eine nicht zu billigende Massnahme ist, wenn die Zulassung des Wahrheitsbeweises in eine solche Beziehung zum Vorliegen eines Strafantrages gestellt wird. Eine solche Verquickung ist auch keineswegs etwa im Zwecke einer derartigen Beschränkung begründet. Denn der einzige Gesichtspunkt, unter dem eine Beschränkung des Wahrheitsbeweises bei Antragsdelikten in Frage kommen kann, ist die Rücksichtnahme des Staates auf das Interesse, das der Verletzte unter Umständen daran hat, dass das, was vorgefallen ist, nicht vor Gericht gezogen werde. Diese Rücksichtnahme aber könnte es nur rechtfertigen, dass der Wahrheitsbeweis, wenn die Beleidigung ein Antragsdelikt betrifft, nicht gegen den Willen des Verletzten zugelassen wird. Sobald jedoch der Verletzte selbst in die Beweiserhebung willigt, liegt auch für den Staat kein Grund vor, dieselbe für unzulässig zu erklären. Man müsste daher nach

[1]) Auf das Bedenkliche einer solchen Regelung weist auch Lammasch S. 70f bei Besprechung des österreichischen Entwurfs hin.

unserem Dafürhalten, wenn man eine Beschränkung des Wahrheitsbeweises in Bezug auf Antragsdelikte überhaupt für notwendig erachtet, dieselbe ungefähr folgendermassen formulieren:

> Ueber Handlungen, welche nur auf Antrag verfolgt werden, ist bei Lebzeiten des Verletzten der Wahrheitsbeweis nur zulässig, wenn derjenige, welcher zur Stellung des Strafantrags berechtigt ist, in die Erhebung desselben einwilligt[1]).

Ehe wir darauf eingehen, ob eine derartige Beschränkung des Wahrheitsbeweises am Platze ist, müssen wir uns den Grund der Antragsdelikte selbst klar machen.

Wenn der Staat in manchen Fällen Strafverfolgung nur auf Antrag des Verletzten eintreten lässt, so bestimmt ihn hierzu bei einigen der in Rede stehenden Delikte deren regelmässige Geringfügigkeit, die ihm zu selbständigem Eingreifen keine Veranlassung zu bieten vermag (z. B. bei § 223 R. St. G. B.). Bei den anderen Antragsdelikten aber, namentlich bei den nur auf Antrag verfolgbaren Sittlichkeitsdelikten, veranlasst die Rücksicht auf den Verletzten und dessen Familie den Staat, hier ausnahmsweise von gerechter Vergeltung abzusehen, falls nicht der Verletzte selbst Sühne heischt; denn hier würde mitunter die dem Verletzten zugefügte Unbill noch vergrössert werden, wenn diese Vorgänge vor Gericht festgestellt und so in die Oeffentlichkeit gezerrt würden. Wenn also bei den Antragsdelikten ein Strafantrag nicht gestellt wird, so wird regelmässig entweder der Verletzte kein erhebliches Interesse an der Bestrafung des Thäters gehabt haben, oder es wird sogar die gerichtliche Verfolgung seinem Interesse zuwider gewesen sein.

In den Fällen der ersten Art ist uns der Grund für die Ausschliessung des Wahrheitsbeweises unerfindlich. Die behaupteten Thatsachen werden dann nämlich entweder so unbedeutender Natur sein, dass ihr Vorwurf nicht als Beleidigung angesehen werden kann, und dann kommt natürlich der Wahrheitsbeweis erst gar nicht in Frage; oder die Strafthaten sind bedeutenderer Art, der Verletzte hat aber

---

[1]) Aehnliches bestimmt der Codice penale von Tessin (1873), Art. 351 § 3.

aus Grossmut, Bequemlichkeit, oder weil er sich vor der Rache des anderen fürchtete, oder aus irgend einem anderen derartigen Grunde keinen Strafantrag gestellt. Auch dann liegt kein Anlass vor, den Wahrheitsbeweis für unzulässig zu erklären; denn durch die Ermittelung der Wahrheit wird in diesen Fällen ein Interesse des Verletzten nicht gefährtet. Auch dem Beleidigten wird nicht zu nahe getreten. Es wäre im Gegenteil unbillig, wenn ihm, abgesehen davon, dass er selbst straflos bliebe, auch noch die Möglichkeit gegeben würde, jeden, der von diesen Thatsachen spricht, zur Bestrafung zu ziehen. Man wird vielleicht einwenden, dass der Verletzte in diesen Fällen wohl stets seine Einwilligung zur Erhebung des Wahrheitsbeweises geben wird, und dass es daher für diese Fälle nicht gefährlich sei, wenn man die Beweisführung von der Erlaubnis des Verletzten abhängig mache. Allein der Verletzte könnte seine Zustimmung zur Erhebung des Wahrheitsbeweises ganz nach Willkür erteilen oder versagen, und man darf nicht die Bestrafung des Angeklagten von den Launen und der willkürlichen Entschliessung eines dritten abhängig machen, der noch dazu an diesem Prozesse kein unmittelbares Interesse hat.

Wie steht es aber in den Fällen, in denen der Verletzte ein erhebliches Interesse daran hat, dass die behaupteten Thatsachen nicht zur gerichtlichen Feststellung gelangen, und in denen er daher wohl selten in die Erhebung des Wahrheitsbeweises willigen wird? Es lässt sich nun zwar bei derartigen Delikten durchaus rechtfertigen, dass die Strafverfolgung hier nur auf Antrag des Verletzten eintritt. Denn durch diese Rücksichtnahme auf den Verletzten wird in keiner Weise in die Rechtssphäre Dritter eingegriffen. Handelt es sich doch dabei lediglich um Sühnung des Delikts, durch das der Antragsberechtigte selbst verletzt wird, und wird durch Nichtausübung des Antragsrechts niemand geschädigt, während bei Ausübung desselben dem Thäter nur die gerechte Strafe zu teil wird. Ganz anders verhält es sich aber, wenn man auch die Zulässigkeit gerichtlicher Ermittelungen über diese Thatsachen in Injurienprozessen von der Einwilligung des Verletzten abhängig macht. Denn durch eine solche Massregel wird der Angeklagte schwer

geschädigt, da er, falls der Verletzte den Wahrheitsbeweis nicht gestattet, wegen übler Nachrede bestraft werden muss, auch wenn er die Wahrheit gesagt hat und dies anderenfalls beweisen könnte. Vor dem Rechte des Angeklagten auf Feststellung der Wahrheit und eine gerechte Entscheidung muss das Interesse des Verletzten an der Geheimhaltung gewisser Thatsachen zurücktreten.[1]) Bei dieser Verschiedenheit der Sachlage kann daher aus dem Umstande, dass der Staat in solchen Fällen Strafverfolgung nur auf Antrag vornimmt, eine Beschränkung des Wahrheitsbeweises bei Beleidigungen nicht hergeleitet werden.

Die Consequenz dieser Beschränkung des Wahrheitsbeweises in Injurienprozessen wäre, dass der Staat überhaupt auf die gerichtliche Feststellung derartiger strafbarer Handlungen verzichten müsste. Eine derartige Consequenz wäre aber für den Staat ebenso unannehmbar wie etwa der Verzicht auf Feststellung aller Thatsachen, welche die weibliche Ehre berühren. Wenn der Staat dem Verletzten zu Liebe mitunter von der Strafverfolgung absieht, so darf er doch nicht, lediglich um den Verletzten zu schonen, für andere Prozesse auf die Ermittelung der Wahrheit verzichten.

d. Beleidigungen von Monarchen, diplomatischen Vertretern etc.

§ 15.

Einige neuere Gesetzgebungen schliessen den Wahrheitsbeweis aus bei Beleidigung des Monarchen oder anderer fürstlicher Personen sowie bei Beleidigung von diplomatischen Vertretern fremder Staaten. So soll nach dem Entwurf eines russischen St. G. B. Art. 78, Z. 4 der Wahrheitsbeweis unzulässig sein, wenn sich die behauptete ehrenrührige Thatsache auf das Oberhaupt oder die diplomatischen Vertreter eines fremden Staates bezieht, und nach dem bulgarischen St. G. B. Art. 240 Z. 4, wenn das eigene Staatsoberhaupt oder Mitglieder seiner Familie, das Staatsoberhaupt oder der diplomatische Chef eines fremden Staates durch die behauptete Thatsache betroffen wird.

Für das R. St. G. B. sind die Ansichten über die Zulässigkeit des Wahrheitsbeweises in diesen Fällen geteilt. Das Reichs-

[1]) So auch Stooss, Verhandlungen II S. 602; ähnlich Lammasch S. 70.

gericht hat dieselbe bei Beleidigung des Monarchen in Abrede gestellt, indem es die Ansicht vertritt, die dem Staatsoberhaupt gewährte Unverletzlichkeit schütze dasselbe auch in Bezug auf alle von ihm allein ausgehenden Akte und Handlungen seines Privatlebens gegenüber allen Angriffen, deren Richtung oder thatsächlicher Erfolg die Herabwürdigung oder Verächtlichmachung des Staatsoberhauptes in der öffentlichen Meinung sei, und jeder derartige Angriff sei, unabhängig von der Wahrheit oder Unwahrheit der zu Grunde liegenden Thatsachen, notwendig ein widerrechtlicher[1]). Mehrere Autoren haben sich der Ansicht des Reichsgerichts angeschlossen[2]), ja einige von ihnen halten den Wahrheitsbeweis auch bei den Delikten des 3. und 4. Abschnitts des St. G. B. Teil II (Beleidigung von Bundesfürsten, feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten) für unzulässig[3]). Zahlreiche andere Schriftsteller dagegen haben den Standpunkt des Reichsgerichts bekämpft und den Wahrheitsbeweis in allen diesen Fällen für zulässig erklärt[4]). Auf diesen de lege lata bestehenden Streit hier näher einzugehen, würde zu weit führen, da uns nur die Frage interessiert, ob eine solche Beschränkung de lege ferenda angebracht ist.

Die Gründe, welche die Verfasser des russischen Entwurfs und den bulgarischen Gesetzgeber zu erwähnter Beschränkung des Wahrheitsbeweises veranlasst haben, können nur politischer Natur sein. Soweit der Monarch und andere fürstliche Personen des eigenen Landes in Betracht kommen, ist dabei anscheinend die Rücksicht auf die hohe Stellung, die diese Personen einnehmen, massgebend gewesen sowie die Besorgnis, dass das monarchische Gefühl, die Achtung vor den Fürsten durch den Nachweis ehrenrühriger Thatsachen sinken könnte. Bei den diplomatischen Vertretern dagegen ist wohl die Rücksicht auf den fremden Staat und

[1]) Urteil vom 23. Juni 1880 in E. II. 213.

[2]) So Olshausen (1900) Anm. 7 zu § 95, Oppenhoff N. 11 zu § 95 Rüdorff-Stenglein Anm. 4 zu § 95, Wilhelm: S. 72 ff.

[3]) So Gertschen bei Golt. Bd. 32 (1884) S. 54, 57.

[4]) Zimmermann bei Golt. Bd. 31 (1883) S. 193, v. Liszt, Lehrbuch 1899 S. 576. Geyer, Grundriss II 130, H. Meyer. Lehrbuch 1882 S. 669 An. 8., John in v. Holtzendorff's Handbuch III 69, Hälschner II 768, Frank 95 III.

die Besorgnis vor internationalen Verwickelungen der Grund für die Beschränkung des Wahrheitsbeweises gewesen[1]). Denn so weit wird wohl niemand gehen zu behaupten, dass der Ehre nachteilige Thatsachen von den genannten Personen überhaupt nicht begangen werden könnten, oder dass solche Handlungen, wenn sie von so hochgestellten Personen verübt würden, deshalb weniger tadelnswert seien[2]). Diese Beschränkung des Wahrheitsbeweises kann auch nicht etwa damit begründet werden, dass derartige Behauptungen trotz ihrer Wahrheit wegen der Stellung, die die betroffenen Personen einnehmen, sich als Beleidigungen darstellen. Denn wenn auch der Gesetzgeber der Ehre dieser Personen mit Recht einen erhöhten strafrechtlichen Schutz zu teil werden lässt, indem er bei Beleidigungen derselben höhere Strafen als gewöhnlich androht, so ist doch andererseits die Frage, ob überhaupt eine Beleidigung vorliegt, nach denselben Grundsätzen zu beurteilen, wie sonst[3]), und es entfällt daher mit dem Nachweis der Wahrheit der ehrenrührigen Behauptuugen das Vorhandensein einer Beleidigung.

Grade die Beschränkung des Wahrheitsbeweises in diesen Fällen führt aber zu ganz besonderen Schwierigkeiten. Es würde sich nämlich fragen, ob dieselbe eintreten soll ganz gleichgültig, ob der Angeklagte gewusst hat oder nicht, dass die Person, von der er eine ehrenrührige Thatsache behauptete, Mitglied einer jener hohen Familien oder Chef einer fremden Mission etc. ist. Es wäre nun aber für den Angeklagten ebenso unbillig, wenn ihm aus einer Stellung des angeblich Beleidigten, die er gar nicht kannte, der Nachteil erwachsen würde, vom Wahrheitsbeweis ausgeschlossen und verurteilt zu werden, wie wenn man ihn wegen Majestätsbeleidigung strafen wollte, obwohl er gar nicht wusste, dass die Person, die er beleidigte, der Monarch ist.

---

[1]) Vergl. Motive des russischen St. G. B. bei Gretener S. 55.

[2]) Gertschen a. a. O. S. 56 ist allerdings der Ansicht, dass der Monarch, im rechtlichen Sinne genommen, eine unehrenhafte Handlung nicht begehen könnte.

[3]) Vergl. Urteil des Reichsgerichts vom 10. Februar 1890; ferner v. Liszt, Lehrbuch S. 576, Wilhelm a. a. O. S. 73, die aber wie Gertschen (a. a. O. S. 54) die Ansicht vertritt, dass die Wahrheit einer Behauptung derselben den Charakter einer Ehrenkränkung nicht benimmt.

Denn wie sollte in diesem Falle die Norm lauten, deren bewusste Uebertretung ihm zur Last gelegt wird? Eine so allgemeine Norm: „Du sollst von niemandem ehrenrührige Dinge erzählen, auch wenn dieselben erweislich wahr sind", giebt es nicht. Die im Ausschluss des Wahrheitsbeweises liegende Norm aber würde lauten: „Von gewissen Personen sollst du selbst wahre ehrenrührige Thatsachen nicht erzählen." Diese Norm aber hat der Angeklagte nicht vorsätzlich übertreten, da er ja nicht wusste, dass der Beleidigte zu diesen Personen gehört. Wollte man aber in diesen Fällen den Wahrheitsbeweis zulassen, dann wäre das Prinzip durchbrochen. Denn die politischen Gründe, die angeblich den Ausschluss des Wahrheitsbeweises bei Beleidigungen dieser Personen erfordern, bestehen doch ohne Rücksicht auf die Kenntnis des Angeklagten von dem Stande des Beleidigten.

Sind nun aber die bei der Zulässigkeit des Wahrheitsbeweises zu besorgenden Gefahren wirklich so gross, dass die Politik den Ausschluss desselben erforderte oder wenigstens rechtfertigte? Was zunächst die Gesandten fremder Staaten anlangt, so können wir nicht zu der Ueberzeugung gelangen, dass hier die Rücksicht auf das Ausland die Ausschliessung des Wahrheitsbeweises erheischt oder dass seine Zulassung zu internationalen Reibereien führen könnte. Denn sollten bei der Erhebung des Wahrheitsbeweises Dinge zur Sprache kommen und bewiesen werden, die den Vertreter des fremden Staates zu kompromittieren geeignet sind, so hat sich dann eben nur gezeigt, dass der fremde Staat sich einen ungeeigneten Vertreter gewählt hat, und das Folgerichtige wird sein, dass dieser Staat den blossgestellten Gesandten abruft oder der andere Staat um dessen Abberufung ersucht. Es wäre ganz falsch, aus übelangebrachter Courtoisie gegen den fremden Staat solche Dinge totschweigen und lieber ungerecht gegen die eigenen Unterthanen sein zu wollen. Der fremde Staat hat auch gar keine Veranlassung sich dadurch gekränkt zu fühlen, dass in einem anderen Staate über ehrenrührige Handlungen seines Gesandten von den Gerichten der Wahrheitsbeweis erhoben wird. Sollten wirklich einmal dadurch Verwicklungen ernsterer Art entstehen, so wird die Erhebung des

Wahrheitsbeweises dafür wohl nur der Vorwand und nicht der wahre Grund sein.

Auch mit der exterritorialen Stellung der fremden Vertreter lässt sich der Ausschluss des Wahrheitsbeweises nicht rechtfertigen, da die Gründe, welche für jene Bestimmung massgebend sind, hier nicht zutreffen. Die Vertreter fremder Mächte sind nämlich in erster Linie deshalb von der inländischen Gerichtsbarkeit eximiert, damit sie in völliger Unabhängigkeit die Interessen ihres Staates wahrnehmen und nicht unter irgend einem Vorwande in ihrer Thätigkeit lahmgelegt werden können. Diese Gründe kommen aber bei der Frage, ob der Wahrheitsbeweis über Dinge, die diese Personen betreffen, zuzulassen sei, nicht in Betracht.

Was sodann die Monarchen anlangt, so ist zu erwägen, dass dieselben für ihre persönlichen Handlungen nur sich selbst verantwortlich sind und dass auch die übrigen Mitglieder regierender Familien in der Regel den ordentlichen Gerichten nicht zu unterstehen pflegen. Wollte man nun auch noch den Wahrheitsbeweis über Handlungen dieser Personen ausschliessen, so hiesse das dieselben gegen ihre eignen Handlungen in Schutz nehmen. Dass aber die Würde der Majestät es erfordere, ihr einen derartigen Schutz beim Vorliegen ehrenrühriger Thatsachen zu gewähren, oder dass eine innere Notwendigkeit vorliege, die Majestätsbeleidigung in Bezug auf den Wahrheitsbeweis anders als die gewöhnliche Beleidigung zu behandeln, kann nicht zugegeben werden[1]). Die unbedingte Ausschliessung des Wahrheitsbeweises bei Beleidigung des Monarchen würde vielmehr unter Umständen als ein schwerer Mangel empfunden werden. Man vergegenwärtige sich z. B. die in nicht allzuferner Vergangenheit liegenden Zustände an manchen Fürstenhöfen, an denen Ausschweifung und Sittenlosigkeit herrschten, Zustände, deren Wiederkehr keineswegs ausserhalb des Bereiches der Möglichkeit liegt. Soll nun derjenige, der von solchen Zuständen spricht und dieselben kritisiert, ins Gefängnis wandern? Wäre es mit der Gerechtigkeit vereinbar, wenn der, dessen Familie von diesen Ausschweifungen be-

[1]) Aehnlich Wilhelm a. a. O. S. 75 de lege ferenda.

troffen wird und der Schutz bei der öffentlichen Meinung sucht, dafür bestraft werden würde? Freilich kann durch die Erhebung des Wahrheitsbeweises die Achtung vor dem Inhaber der höchsten Gewalt Schaden leiden, aber das wird nur dann der Fall sein, wenn wirklich dabei Dinge aufgedeckt werden, die geeignet sind, diese Achtung zu schmälern. In diesem Falle würde aber auch der Ausschluss des Wahrheitsbeweises und die damit zusammenhängende Bestrafung wegen der Aeusserung auf die Dauer nicht imstande sein, dem Schwinden der Achtung Einhalt zu thun. Die Beschränkung des Wahrheitsbeweises würde also nicht nur ungerecht sein, sondern auch ihren Zweck verfehlen, die ungeschmälerte Achtung vor dem Staatsoberhaupte aufrecht zu erhalten.

e. Oeffentliche Beleidigungen.

§ 16.

Soll der Wahrheitsbeweis auch geführt werden dürfen, wenn die beleidigenden Behauptungen durch die Presse verbreitet oder in einer solchen Weise veröffentlicht worden sind, dass der Kreis der Personen, die unmittelbar Kenntnis davon erhalten oder erhalten können, ein besonders grosser ist? Man könnte zur Begründung einer derartigen Beschränkung anführen, dass in solchen Fällen die ehrenrührigen Behauptungen durch die erhöhte Publizität eine ganz besondere Intensität gewinnen, und dass bei Beleidigungen durch Druckschriften noch die Perpetuierung derselben hinzukommt. Allein diese Umstände vermögen wohl eine schärfere Bestrafung zu rechtfertigen, falls sich die Behauptungen hinterher nicht als wahr erweisen lassen, es ist jedoch nicht zu ersehen, wieso durch diese Gründe eine Ausschliessung des Wahrheitsbeweises gerechtfertigt wird. Es würde durch eine solche Massregel der Gedanke zum Ausdruck kommen, vor einer kleinen Zahl von Personen dürfe man über Mitmenschen ehrenrührige Thatsachen verbreiten, sofern sie nur wahr sind, vor einer grösseren Menschenmenge aber nicht, ein Gedanke, dem wohl niemand beipflichten wir.

Es mag allerdings zugegeben werden, dass mitunter nur niedrige Motive bestimmend dazu sind, ehrenrührige

Thatsachen auf diese Weise zur allgemeinen Kenntnis zu bringen. Diese Erwägung würde doch aber den Ausschluss des Wahrheitsbeweises höchstens für die Fälle zu rechtfertigen vermögen, in denen festgestellt wird, dass die Verbreitung durch die Presse nur aus niedrigen Beweggründen erfolgt ist. Der Ausschluss des Wahrheitsbeweises wäre aber auch hier nicht berechtigt, selbst wenn man in solchen Fällen eine Strafe für angemessen erachtete; denn der Grad der Strafbarkeit bliebe immer ein verschiedener, je nachdem jemand über einen anderen ehrenrührige Thatsachen in der Presse verbreitet hat, deren Wahrheit sich nicht erweisen lässt, oder die sich sogar als unwahr darstellen, oder solche, deren Wahrheit dargethan werden kann. Dieser verschiedene Grad der Strafbarkeit lässt sich aber nur bei Erhebung des Wahrheitsbeweises ermitteln.

Dass aber auch die Veröffentlichung ehrenrühriger Thatsachen durch die Presse in vielen Fällen durchaus angemessen ist, wird nicht bestritten werden können; z. B. jemand spielt sich nach aussen als Kämpfer für Moral und Sittlichkeit auf und stellt sich an die Spitze von Sittlichkeitsbestrebungen, insgeheim aber begeht er selbst die schwersten sittlichen Verfehlungen. Wenn jemand in öffentlicher Versammlung oder in der Presse dieses heuchlerische Gebahren aufdeckt, so dürfte dagegen nicht das geringste einzuwenden sein. Ja es muss sogar als eine Berufspflicht einer ernsten und gewissenhaften Presse angesehen werden, auf Missstände, z. B. auf Korruption in öffentlichen Angelegenheiten, sittliche Verderbnis etc. hinzuweisen und durch eine rücksichtslose Blosslegung derartiger Schäden an deren Beseitigung mitzuarbeiten.[1]) Es ist allerdings andererseits auch nicht zu leugnen, dass von einem Teil der Presse mit der Veröffentlichung skandalöser Vorgänge arger Missbrauch getrieben wird, indem dieselbe, spekulierend auf die Sensationslüsternheit des Publikums, oft ohne jeden Grund ihren Lesern derartige Vorfälle aufs ausführlichste und unter möglichster Hervorkehrung der pikanten Details unterbreitet. Ein solcher Missbrauch wird namentlich dann häufig vorliegen, wenn die Mitteilungen persönliche oder häusliche Verhältnisse

[1]) Vergl. Kohler S. 111.

betreffen.[1]) Allein mag der einzelne durch solche Veröffentlichungen mitunter schwer gekränkt werden, eine Ehrenkränkung liegt — soweit der Inhalt in Betracht kommt — auch hier nicht vor, wenn die mitgeteilten Thatsachen erweislich wahr sind. Sind die Thatsachen aber unwahr, dann erfordert grade das Interesse des Beleidigten die Zulassung des Wahrheitsbeweises, da dadurch seiner Ehre ein besserer Dienst erwiesen wird als mit einer Verurteilung des Beleidigers unter Ausschluss der exceptio veritatis. Schliesslich sei noch bemerkt, dass unter Umständen darin, dass die Erzählung ehrenrühriger Dinge in der Presse oder in öffentlicher Versammlung geschieht, eine selbständige Beleidigung liegen kann, die als solche trotz Wahrheit der verbreiteten Thatsache strafbar ist.

h. Verbüsste und erlassene Strafen sowie verjährte Strafthaten.

§ 17.

In der älteren Litteratur wurde vielfach die Frage nach der Strafbarkeit von Aeusserungen aufgeworfen, die sich auf schon verbüsste oder durch die Gnade des Regenten erlassene Strafen bezw. auf die denselben zu Grunde liegenden Handlungen beziehen.[2]) Es handelt sich hierbei nicht eigentlich um eine Beschränkung des Wahrheitsbeweises; denn der Umstand, dass eine Strafe verbüsst oder erlassen ist, hat ja gerade zur Voraussetzung, dass eine Verurteilung stattgefunden hat, und setzt somit die Wahrheit der erhobenen Vorwürfe förmlich ausser Zweifel. Es kann sich vielmehr nur fragen, ob in diesen Fällen trotz Wahrheit des Vorwurfes eine Strafe eintreten soll.

Schon Weber[3]) hat diese Frage verneint und zwar für den Fall des gnadenweisen Erlasses einer Strafe, weil der Betreffende seinen Mitbürgern gegenüber der nocens bleibe, cuius peccata nota esse expedire,[4]) für den Fall der Strafverbüssung aber, weil es dem Zwecke der verhängten Strafe entspreche, dass sie nicht im Verborgenen bleibe, sondern bekannt werde. In neuerer Zeit ist diese Frage von den Straf-

[1]) Für diese Fälle will Lammasch S. 73 den Wahrheitsbeweis ausgeschlossen wissen.

[2]) Vergl. auch A. L. R. Thl. II. Tit. 20 § 349.

[3]) Weber I, S. 179.

[4]) Vergl. Dig. 47,10 de ini. et fam. lib. L. 18 pr.

gesetzbüchern einiger Schweizer Kantone wieder aufgenommen worden. Nach denselben tritt allerdings nicht schlechthin bei Mitteilung gebüsster Delikte Strafe ein, sondern nur dann, wenn jemand böswillig oder ohne genügenden Grund dem Verurteilten selbst oder nahen Verwandten desselben ein abgebüsstes Verbrechen oder eine erlittene Strafe vorwirft.[1]) Aehnlich bestimmt das finnländische St. G. B. in § 6 Kap. 27[2]): „Wer in der Absicht einen anderen zu kränken, denselben eines Verbrechens beschuldigt, wegen dessen dieser bestraft worden ist, ist wegen Beleidigung zu strafen." Das St. G. B. von Chile (1874) a. 417 Z. 2 behandelt sogar die Bezichtigung eines bestraften oder verjährten Verbrechens besonders streng.[3])

Auch bei den Beratungen der Schweizer Expertenkommission wurde diese Frage gestreift[4]), aber obschon die Kommission anscheinend für die Bestrafung dieser Fälle war, wurde mit Rücksicht auf die allgemeine Bestimmung des Art. 122 al. 6 des Vorentwurfs von einer besonderen Strafandrohung für derartige Vorwürfe Abstand genommen.

Die Fälle, in denen jemand seine Strafe verbüsst hat, und die, in welchen sie ihm gnadenweise erlassen ist, sind für die vorliegende Frage gleich zu behandeln. Denn einerseits soll der Erlass der Strafe dem Betreffenden gegenüber anderen Verurteilten nicht mehr Vorteile bringen, als dass er die verwirkte Strafe nicht zu verbüssen braucht, andererseits aber soll der Begnadigte auch nicht schlechter gestellt werden, als wenn er die Strafe verbüsst hätte. Letzteres würde aber der Fall sein, wenn ihm seine Bestrafung dauernd zum Vorwurfe gemacht werden dürfte, demjenigen aber, der seine Strafe verbüsst hat, nicht mehr. Wir brauchen uns daher nur mit einem dieser beiden Fälle zu beschäftigen, und es genügt, wenn wir erörtern, ob derjenige, der seine Strafe verbüsst hat, gegen jeden Vorwurf seiner That oder der dafür erlittenen Strafe geschützt sein

[1]) Vergl. z. B. Waadt (1843) Art. 264, Graubünden § 38 des Polizeistrafgesetzes von 1873, Genève (1874) Art. 309, Neuenburg (12. Februar 1891) Art. 346, St. Gallen Art. 107 Z. 4.

[2]) St. G. B. für Finnland vom 19. Dezember 1889 in Z. 11 Anhang.

[3]) Kohler a. a. O. S. 133.

[4]) Verhandlungen II, S. 96.

soll, sei es, dass diese Thatsachen ihm selbst vorgehalten, sei es, dass sie anderen mitgeteilt werden.

Diese Frage müssen wir verneinen. Denn die Strafe und deren Verbüssung vermag die geschehene That nicht ungeschehen zu machen. Die Strafe stellt sich lediglich als die Reaction der strafenden Gerechtigkeit gegen das geschehene Unrecht dar. Der Nachteil aber, den der Betreffende in der öffentlichen Meinung erleidet, ist ein neben der Strafe hergehendes, selbständiges und mitunter wirksameres Uebel als die Strafe selbst. Dieses zweite Uebel beginnt eigentlich dem Betreffenden erst nach Verbüssung seiner Strafe recht fühlbar zu werden. Es wäre nun gesetzgeberisch unklug gehandelt, wenn man, nachdem man das Verbrechen gestraft hat, diese Thatsachen hinterher gleichsam wieder aus der Welt schaffen wollte, indem man allen Schweigen hierüber gebietet. Denn mehr als die Erwägung, im Falle einer Entdeckung für einige Zeit der Freiheit beraubt zu werden, ist mitunter die Furcht vor der Schande, in den Augen der Welt als Bestrafter, als Delinquent dazustehen, geeignet, dem Widerstand gegen lockende Verführung zum Siege zu verhelfen. Dieses Motiv würde der Gesetzgeber beseitigen oder doch in seiner Wirksamkeit erheblich mindern, wenn er die Mitteilung über gebüsste Strafthaten zum Delikt stempelte. Denn die Kenntnis von der That und der erlittenen Strafe würde dann auf den Kreis der Personen beschränkt bleiben, die vor der Verbüssung der Strafe Kenntnis von derselben erhalten haben.

Geschieht freilich die Mitteilung oder der Vorwurf in einer beleidigenden Art und Weise — und dies wird meist der Fall sein, wenn solche Thatsachen dem Verurteilten selbst oder seinen Verwandten ohne Grund vorgerückt werden, weil schon in diesem grundlosen Vorhalten zumeist eine Geringschätzung zu finden sein wird — so ist die dadurch begangene Beleidigung natürlich nach den allgemeinen Grundsätzen zu strafen. Ob aber auch sonst Strafe eintreten soll, wenn die Mitteilung an andere lediglich aus Gehässigkeit oder dergleichen Motiven erfolgt, werden wir später unter einem allgemeineren Gesichtspunkte erörtern.

Ebenso halten wir es nicht für gerechtfertigt, beim Vorwurfe schon verjährter strafbarer Handlungen den

Wahrheitsbeweis auszuschliessen bez. trotz Wahrheit der Aeusserung Strafe eintreten zu lassen[1]). Denn, wenn auch der Staat nach Ablauf einer gewissen Zeitspanne zu Gunsten des Missethäters seinen Strafanspruch fallen lässt, so liegt doch kein Grund vor, den Betreffenden auch noch gegen die Nachteile, die ihm seine That in der öffentlichen Meinung einträgt, zu schützen. Zudem ist der Zeitpunkt, in dem die strafbare Handlung verjährt, von allerlei Zufälligkeiten abhängig und meist der Kenntnis dritter Personen entzogen. Denn nach § 68 St. G. B. wird z. B. die Verjährung der Strafverfolgung durch jede gegen den Thäter wegen der That gerichtete richterliche Handlung, also z. B. schon durch eine Anfrage des Richters bei der Polizei nach dem Aufenthalte des Thäters, unterbrochen. Ferner ist zu erwägen, dass, da nach der hier vertretenen Ansicht selbst die Verbüssung der Strafe den Thäter gegen den Vorwurf der strafbaren Handlung nicht zu schützen vermag, die blosse Verjährung noch viel weniger dazu geeignet erscheinen muss.

Gegen alle in diesem Paragraphen erörterten Beschränkungen des Wahrheitsbeweises spricht auch der Umstand, dass bei Aufnahme derselben in das Gesetz derjenige, der eine Strafthat begangen hat, besser gestellt wäre als der, welcher eine ehrenrührige, nicht strafbare Handlung verübt hat, indem letzterer Zeit seines Lebens durch Weitererzählung seiner That belästigt werden könnte, ersterer dagegen nach Ablauf der Verjährungsfrist, Verbüssung der Strafe oder Erlass derselben nicht mehr.

2. Hinsichtlich der Beweismittel.

§ 18.

Auch hinsichtlich der Mittel der Beweisführung sind vielfach in der Gesetzgebung Versuche gemacht worden, den Wahrheitsbeweis in Injurienprozessen einzuschränken. Wie schon früher erwähnt ist, liess der Code pénal von

[1]) Der Genfer Code pénal Art. 309 z. B. bestraft den öffentlichen Vorwurf einer Verurteilung, der nach Verjährung der Strafe dem Verurteilten oder seinen nächsten Verwandten gegenüber erhoben wird. Nach dem Schweizer Entwurf ist, wenn die That verjährt ist, der Wahrheitsbeweis ausgeschlossen, da dieser bei strafbaren Handlungen nur durch Strafurteil geführt werden kann.

1810 Beweisführung nur durch „jugement ou tout autre acte authentique“ zu. Dieser Gedanke hat dann in manchen anderen Staaten Anklang gefunden, namentlich in einigen Kantonen des romanischen Teils der Schweiz. So gestatten Neuenburg (St. G. B. von 1856 Art. 198 und von 1891 Art. 346) und Wallis (1858 Art. 284), bei übler Nachrede (diffamation) schlechthin die Führung des Wahrheitsbeweises nur durch Vorlegung eines Urteils, während Bern (1867 Art. 184) und Freiburg (1868 Art. 412) lediglich bei der Erzählung strafbarer Handlungen die Beweismittel auf Urteile oder andere authentische Urkunden einschränken.

Auch der Entwurf des Schweizer St. G. B. bestimmt in Art. 132, dass der Vorwurf strafbarer Handlungen nur durch Strafurteil „erwahrt“ werden kann[1]), nachdem der in der Expertenkommission gemachte weitergehende Vorschlag, die Führung des Wahrheitsbeweises stets nur durch Vorlegung gerichtlicher Urteile zuzulassen, keinen Anklang gefunden hatte[2]).

Das St. G. B. von Ekuador von 1877 lässt als Mittel der Beweisführung bei Behauptungen über das Leben des Beleidigten nur rechtskräftige Urteile oder andere authentische Urkunden zu, sofern nicht die Behauptung dahin geht, der Beleidigte huldige notorisch dem Laster, führe einen unsittlichen Lebenswandel oder habe sich eines Verbrechens oder Vergehens gegen das Eigentum oder Leben anderer schuldig gemacht (Art. 484)[3]), schränkt also die der freien Beweisführung entzogenen Fälle wieder sehr ein.

Wenn man die Führung des Wahrheitsbeweises bei Injurien schlechthin nur durch Vorlegung von Urteilen oder anderen authentischen Urkunden gestatten will, so mag dabei wohl der Wunsch mit wirksam sein zu verhindern, dass durch die Berufung des Angeklagten auf die Wahrheit seiner Behauptung umfangreiche, zeitraubende Beweiserhebungen veranlasst werden und das Verfahren dadurch verschleppt wird. Wer sich, so sagt man, auf die Wahrheit seiner ehrenrührigen Aeusserung stütze, solle auch den Beweis

[1]) Aehnlich das Projekt eines St. G. B. für Belgien von Haus Art. 373 ff.

[2]) Verhandlungen II, S. 85 (Antrag Cornaz).

[3]) v. Liszt: Die Strafgesetzgebung II, S. 41.

hierfür urkundenmässig in den Händen haben, so dass die Wahrheit der behaupteten Thatsachen auf der Stelle dargethan werden kann. Allein solchen Erwägungen kann nicht beigepflichtet werden. Denn wenn es sich darum handelt, die Unschuld des Angeklagten zu ermitteln, darf keine Mühe und keine Zeit gespart werden. Es wäre ungerecht, wenn der Angeklagte lediglich deshalb nicht zum Beweise seiner Unschuld zugelassen würde, weil die Beweismittel dafür nicht liquide sind. Es ist auch nicht einmal richtig, dass nur beim Urkundenbeweise das Verfahren nicht aufgehalten wird; denn in den meisten Fällen würde auch durch die Vernehmung der Zeugen oder Sachverständigen, auf die sich der Angeklagte zum Beweise seiner Behauptungen beruft, eine Verzögerung des Verfahrens nicht herbeigeführt werden. Dazu kommt, dass die Wahrheit gerade von ehrenrührigen Thatsachen, soweit nicht etwa der Vorwurf strafbarer Handlungen in Frage steht, nur in ganz seltenen Fällen wird durch Urteile oder andere Urkunden festgestellt werden können. Namentlich werden dabei andere Urkunden als Urteile nur eine sehr unbedeutende Rolle spielen. Kommt doch schon im allgemeinen für die Feststellung der Schuld des Angeklagten in Strafprozessen der Beweis durch Urkunden viel seltener in Betracht als beispielsweise der Zeugen- oder Sachverständigenbeweis! Zu bedenken ist auch, dass in den Fällen, in denen der Beweis durch Urkunden an die Stelle von Zeugenvernehmungen treten würde, dadurch das unseren Strafprozess mit Recht beherrschende Prinzip der Unmittelbarkeit verletzt werden würde.

Schliesslich unterliegt auch die Beweisfähigkeit von Urteilen erheblichen Bedenken. Denn eigentlich wird durch die Vorlegung eines Urteils zunächst nichts weiter erwiesen, als dass ein Urteil dieses Inhalts ergangen ist, z. B. dass ein Gericht jemanden der oder jener That für schuldig erklärt hat und dabei diese oder jene thatsächlichen Feststellungen getroffen hat, nicht dagegen auch die materielle Richtigkeit dieser Feststellungen. Denn der Richter, der dieselben getroffen hat, kann sich bei Beurteilung der Sachlage geirrt, die Zeugen können falsche Aussagen gemacht haben. Es müsste daher an sich dem Richter im Injurienprozesse überlassen bleiben, ob er vermöge der im Urteil

angegebenen Gründe die dort festgestellten Thatsachen auch seinerseits für erwiesen erachten will oder nicht. Allein wenn der Gesetzgeber für den Wahrheitsbeweis nur Urteile als Beweismittel zulässt, dann will er denselben offenbar ein ausgedehntere Beweiskraft zuerkennen, als ihnen an sich zukommt; denn diese Beschränkung hätte keinen Sinn, wenn nicht der Gesetzgeber der Ansicht wäre, dass durch ein rechtskräftiges Urteil voller Beweis der darin festgestellten Thatsachen erbracht würde, und den Injurienrichter daher anweisen wollte, das, was andere Richter früher für erwiesen angesehen haben, auch seinerseits als wahr zu betrachten. Man wird deshalb überall, wo als Beweismittel nur Urteile oder andere Urkunden zugelassen sind, annehmen müssen, dass der Gesetzgeber zugleich eine Präsumtion für die Wahrheit der darin festgestellten Thatsachen hat statuieren wollen, selbst wenn dies nicht ausdrücklich im Gesetz gesagt ist.

Von den Urteilen sind nun aber die Civilurteile ganz und gar nicht geeignet, als derartig privilegierte Erkenntnisquellen der Wahrheit zu dienen. Denn da in Civilsachen der Richter an die Anträge der Parteien gebunden und auch sonst vielfach bei seiner Entscheidung von den prozessualischen Handlungen derselben abhängig ist, so kann das Urteil im Civilprozess nicht den geringsten Anspruch darauf erheben, dass sein Inhalt als materielle Wahrheit angesehen werde. Es könnten daher die oben geschilderten Wirkungen mit einiger Berechtigung nur den Strafurteilen beigelegt werden; damit wäre dann aber der Kreis der Thatsachen, bezüglich derer der Wahrheitsbeweis mit Erfolg angetreten werden könnte, im wesentlichen auf strafbare Handlungen beschränkt, eine Beschränkung, deren Unzweckmässigkeit bereits oben dargelegt ist.

Soll aber nicht wenigstens beim Vorwurfe einer strafbaren Handlung der Wahrheitsbeweis nur durch Strafurteil erbracht werden dürfen? wird vielleicht mancher fragen. Allein wir halten auch diese Bestimmung nicht für gerechtfertigt. Denn es würde bei dieser Regelung der Wahrheitsbeweis dann unmöglich sein, wenn es sich um ein noch nicht abgeurteiltes, bereits verjährtes Delikt handelt, oder wenn die betreffende Strafthat nur auf Antrag verfolgt wird, ein wirksamer Antrag aber z. B. wegen Ablaufs der An-

tragsfrist nicht mehr gestellt werden kann oder überhaupt nicht gestellt wird, oder wenn sonst prozessualische Hindernisse der Strafverfolgung entgegen stehen. Man könnte einwenden, dieser misslichen Folge sei leicht dadurch zu begegnen, dass man diese Beschränkung nur in den Fällen eintreten lässt, „in denen ein gerichtliches Verfahren stattgefunden hat oder noch ausführbar ist".[1]) Wir vermögen uns aber mit der erwähnten Beschränkung selbst unter dieser Modifikation nicht zu befreunden, da wir die Gründe, die für dieselbe angeführt werden, nicht für zutreffend erachten, ganz abgesehen davon, dass auch durch ein Strafurteil an sich nicht die Wahrheit der darin getroffenen Feststellungen erwiesen wird, sondern nur kraft gesetzlicher Präsumtion.

Wenn nämlich gesagt wird, ohne diese Beschränkung der Beweismittel würde der Richter im Injurienprozesse unter Umständen mit der Entscheidung von Fragen befasst, für die er gar nicht kompetent sei, so ist das nicht richtig. Denn die Frage, ob die aufgestellten Behauptungen der Wahrheit entsprechen oder nicht, ist nur ein Teil der Frage, ob der Angeklagte der ihm zur Last gelegten üblen Nachrede schuldig ist. Die Entscheidung dieser Frage ist aber ganz allein Sache des Richters im Injurienprozesse, mag auch die Aburteiluug der dem Beleidigten vorgeworfenen strafbaren Handlung vor ein anderes Forum gehören. Es hiesse das Recht der freien richterlichen Ueberzeugung verkürzen, wollte man den Richter bei dieser ihm zukommenden Entscheidung an die Anschauungen anderer Gerichte binden.

Aber wird nicht ohne diese Beschränkung dem Beleidigten ein schweres Unrecht zugefügt? Stooss führt z. B. aus, es würden dem Beschuldigten die Garantien genommen, die ihm das Gesetz gewährleistet habe, und er würde seinem natürlichen Richter entzogen, wenn der Richter, der über die ehrenrührige Nachrede urteilte, in dem darüber eingeleiteten Verfahren untersuchen würde, ob der Beleidigte die ihm vorgeworfene strafbare Handlung begangen hat.[2])

[1]) Aehnlich Art. 122 des Schweizer Vorentwurfs von Stooss und § 216 N. 2 des österreichischen Entwurfs, letzterer jedoch mit besonderen Bestimmungen für Antragsdelikte (Vergl. Lammasch S. 67).

[2]) Vergl. Stoos: Vorentwurf S. 205 und „Verhandlungen" II. S. 86.

Allein diese Ausführungen sind durchaus unzutreffend. Der Kläger wird, soweit es sich um seine Bestrafung handelt, gar nicht dem natürlichen Richter entzogen. Denn der Richter im Injurienprozess trifft selbstverständlich nicht die für die Bestrafung des angeblich Beleidigten relevante Feststellung, dass er der ihm vorgeworfenen Handlung schuldig sei, noch kann derselbe seine Bestrafung aussprechen. Ebensowenig ist, wenn nunmehr ein Strafverfahren gegen den Kläger eingeleitet wird, das Gericht, welches über diese Anklage zu befinden hat, bei seiner Entscheidung auch nur im geringsten an die im Beleidigungsprozesse getroffenen Feststellungen gebunden. Die Garantien, die das Gesetz dem einer strafbaren Handlung Beschuldigten für eine gerechte Entscheidung giebt, beziehen sich natürlich nur auf das gegen ihn selbst wegen dieser Handlung eingeleitete Strafverfahren.

Ohne die behandelte Beschränkung der Beweismittel ist allerdings die Möglichkeit gegeben, dass dieselbe Angelegenheit in verschiedenen Prozessen verschieden beurteilt wird, und es ist dies zweifellos ein Uebelstand; aber die Schuld daran trägt die Unzulänglichkeit des menschlichen Erkennens, welche die Ermittlung der Wahrheit mitunter misslingen lässt. Dieses Uebel einfach dadurch zu beseitigen, dass man beim Vorwurfe strafbarer Handlungen als Beweismittel nur Strafurteile zulässt, hiesse nur ein grösseres Uebel an seine Stelle setzen.

Auch die Besorgnis, dass das Ansehen der Rechtsprechung durch eine solche Divergenz in den Entscheidungen verschiedener Gerichte über dieselbe Angelegenheit leiden müsse, dürfte nicht begründet sein. Denn durch ein rechtskräftiges Strafurteil soll lediglich eine endgültige Entscheidung über das Bestehen des staatlichen Strafanspruchs herbeigeführt, nicht aber eine für andere Prozesse bindende Feststellung getroffen werden. Wie häufig kommen doch auch ausserhalb der Beleidigungsprozesse Widersprüche in den Entscheidungen verschiedener Gerichte vor. Zum Beispiel, A ist wegen Totschlags verurteilt worden. Später kommt B in den Verdacht, dem A bei der That Hilfe geleistet zu haben. In dem darauf gegen B eingeleiteten Verfahren wird festgestellt, dass A überhaupt

an der That nicht beteiligt gewesen ist, dass B vielmehr das Verbrechen allein ausgeführt hat. Wohin würde es führen, wenn man verlangen wollte, dass der Richter in dem zweiten Prozesse um die Autorität der res judicata zu wahren, sich nicht in Widerspruch mit früheren Gerichtsentscheidungen in derselben Angelegenheit setzen dürfe!

Ein letztes Moment, welches gegen die Beschränkung des Wahrheitsbeweises auf das Vorliegen eines Strafurteils spricht, ist der Umstand, dass bei einer derartigen Regelung im Falle einer rechtskräftigen Freisprechung der Wahrheitsbeweis abgeschnitten wäre. Wir können hier auf die obigen Ausführungen darüber verweisen, zu welchen Unzuträglichkeiten eine solche Beschränkung zu führen geeignet ist.

Was schliesslich die Anknüpfung von Präsumtionen an das Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils anlangt, so zeigen die bisherigen Erörterungen bereits, dass eine innere Notwendigkeit dazu nicht vorhanden ist. Wenn wir gleichwohl gegen eine Präsumtion des Inhalts, dass im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung des Beleidigten wegen der ihm vorgeworfenen Handlung diese als erwiesen anzusehen ist, nichts einzuwenden haben, so geschieht dies nicht mit Rücksicht auf die Autorität der res judicata, sondern, wie wir früher ausgeführt haben, weil wir eine derartige Bestimmung für ungefährlich halten und durch sie in vielen Fällen die Erbringung des Wahrheitsbeweises erheblich erleichtert wird.

3. Bei Widerspruch des Beleidigten gegen die Erhebung des Wahrheitsbeweises.

§ 19.

Ziehen wir das Ergebnis aus den bisher gemachten Ausführungen, so ist zu sagen, dass die behandelten Beschränkungen des Wahrheitsbeweises sämtlich zu verwerfen sind, da keiner derselben eine innere Berechtigung zukommt und durch sie eine gerechte Entscheidung unmöglich gemacht wird, und zwar zu Ungunsten des Angeklagten.

Soll nun aber, so wird mancher fragen, der Beleidigte, wenn er nicht überhaupt auf die Bestrafung des anderen Teiles ganz verzichten will, stets genötigt sein, den Wahrheitsbeweis über sich ergehen zu lassen? Es wäre dies zweifellos eine grosse Härte für ihn, die ihm mitunter das Recht zur

Stellung des Strafantrages in dem Masse verleiden könnte, dass er von demselben lieber keinen Gebrauch macht. Besonders schwer würde eine derartige Zwangslage von dem Beleidigten in den Fällen empfunden werden, in denen der Angeklagte, selbst wenn es ihm gelänge, die Wahrheit der von ihm unter Beweis gestellten Thatsachen zu beweisen, Strafe, und zwar nicht unbedeutende Strafe zu gewärtigen hätte, weil trotz Wahrheit seiner Aeusserung die Form oder die Umstände, unter denen sie erfolgte, schwer beleidigend waren, oder weil die erwiesenen Thatsachen seine Aeusserung nicht zu rechtfertigen vermögen, wenn sie auch seine Schuld in milderem Lichte erscheinen lassen.

Es wäre doch im höchsten Grade unbillig, wenn der Beleidigte hier vor die Alternative gestellt würde, entweder zuzulassen, dass der für ihn mit vielen Unannehmlichkeiten verknüpfte Wahrheitsbeweis erhoben werde, oder seinen Strafantrag zurückzuziehen und damit auf jede Bestrafung des Beleidigers zu verzichten. Der Beleidigte wäre vielleicht ganz damit einverstanden, wenn der Angeklagte nur zu der Strafe verurteilt würde, die ihm auch zu teil geworden wäre, wenn er den Beweis seiner Behauptungen erbracht hätte, falls ihm selbst nur das Peinliche des Wahrheitsbeweises dann erspart bliebe. Dass aber die von dem Angeklagten verlangten Beweiserhebungen, weil dadurch mitunter allerlei intime Dinge aufgedeckt werden, für den Beleidigten selbst dann unangenehm sein können, wenn sie die Wahrheit der Vorwürfe nicht ergeben, liegt auf der Hand, namentlich wenn es sich um Thatsachen des Familien- und Ehelebens handelt.

Es lässt sich nun m. E. in einfacher Weise eine Regelung treffen, durch die man dem Interesse, das der Beleidigte unter Umständen an der Nichterhebung des Wahrheitsbeweises hat, Rechnung trägt, ohne den Angeklagten irgendwie zu benachteiligen. Es könnte dies dadurch geschehen, dass man dem Beleidigten ein Vetorecht gegen die Erhebung des Wahrheitsbeweises einräumt, zugleich aber bestimmt, dass der Angeklagte dann so zu behandeln ist, wie wenn die infolge des Widerspruchs des Klägers unterbliebenen Beweiserhebungen ein ihm günstiges Resultat gehabt hätten. Es dürfte aber natürlich nicht etwa für den Fall, dass der Beleidigte Widerspruch gegen den Wahrheits-

beweis erhebt, die Wahrheit der unter Beweis gestellten Thatsachen präsumiert werden, sondern die Wahrheit oder Unwahrheit dieser Thatsachen müsste in diesem Falle ganz dahingestellt bleiben; denn sonst würde der dem Beleidigten durch diese Regelung zugedachte Vorteil völlig illusorisch gemacht werden. Den Interessen des Angeklagten andererseits ist durch die Bestimmung genügend Rechnung getragen, dass ihm aus der Nichterhebung des Wahrheitsbeweises kein Nachteil erwachsen, sondern ihn Strafe nur insoweit treffen solle, als er solche auch im Falle des Nachweises der von ihm geltend gemachten Thatsachen erhalten haben würde. Ein Recht des Angeklagten aber darauf, vor Gericht seine Behauptungen beweisen zu dürfen, besteht nicht, und es ist auch nicht Aufgabe des Gerichts, die Wahrheit von Behauptungen durch seine Urteile zu dokumentieren, soweit nicht seine urteilende Thätigkeit selbst derartige Feststellungen verlangt.

Freilich wird bei dieser Regelung in den Fällen, in denen die Aeusserungen unwahr sind, der Beleidigte aber trotzdem der Erhebung des Wahrheitsbeweises widerspricht, den Angeklagten oft eine mildere Strafe treffen, als er bei Erhebung des Wahrheitsbeweises erhalten hätte. Dieses Bedenken dürfte aber nicht schwer ins Gewicht fallen. Denn da der Staat bei Beleidigungen Strafverfolgung stets nur auf Antrag eintreten lässt, damit also zeigt, dass er selbst an der Sühnung dieser Delikte ein unmittelbares Interesse nicht hat, so kann es dem Staate auch gleichgiltig sein, wenn den Angeklagten in diesen Fällen mitunter eine mildere Strafe trifft, als er eigentlich verdient hätte.

Der einzige Einwand, der sich gegen diese Regelung erheben liesse, wäre der, dass es der Würde des Gerichts nicht entspreche, wenn es in dieser Weise von den Wünschen des Beleidigten abhängig gemacht werde. Allein man findet ja auch nichts Anstössiges daran, dass in Civilprozessen die Parteien den Prozessbetrieb in der Hand haben. Hierzu kommt noch, dass, wie eben erwähnt, der Staat bei Beleidigungen überhaupt die Einleitung des Verfahrens von dem Willen des Beleidigten abhängig macht, und es daher auch keinem schwerwiegenden Bedenken unterliegen kann, wenn in dem Verfahren einzelne Akte nicht gegen den Willen des Antrag-

stellers vorgenommen werden dürfen, falls nur Vorsorge getroffen ist, dass durch die dem Antragsteller eingeräumten Befugnisse der Angeklagte nicht benachteiligt wird.

IV. Bestrafung trotz Erbringung des Wahrheitsbeweises.

§ 20.

Die Wahrheit ehrenrühriger Aeusserungen kann dieselben natürlich nur insoweit straflos machen, als eine Beleidigung lediglich im Inhalt der Aeusserung gefunden wird. Wenn jemand dagegen wahre ehrenrührige Dinge in einer den anderen beleidigenden Form oder unter für diesen beleidigenden Umständen erzählt, dann ist er ebenso strafbar wie derjenige, der etwas an sich nicht Ehrenrühriges in beleidigender Art und Weise verbreitet. Denn die Wahrheit des Inhalts kann nicht die durch die Form der Aeusserung oder die Umstände bei derselben verübte Beleidigung decken. Es ist dies u. E. so selbstverständlich, dass, selbst wenn der Gesetzgeber diese Fälle nicht besonders behandeln würde, über ihre Entscheidung doch kein Zweifel aufkommen könnte. Ja der Gesetzgeber thut gut, wenn er jede Spezialisierung der Umstände, in denen eine Beleidigung gefunden werden kann, vermeidet, da dieselbe stets lückenhaft sein wird und daher nur geeignet sein kann, Verwirrung anzurichten.

Damit ist zweifellos dem Schutze der Ehre genug gethan. Es fragt sich aber, ob der Staat nicht darüber hinaus zum Schutze des Friedens des Einzelnen und der Gesellschaft Strafbestimmungen gegen böswillige, hämische Klatschsucht, die sich einer korrekten Form bedient, aufstellen soll. Wir haben zwar früher ausgeführt, dass eine Aeusserung, die an sich keine Beleidigung enthält, dadurch nicht zur Beleidigung werden kann, dass sie in böser Absicht erfolgt, und dass der Gesetzgeber daher Unrecht thäte, wenn er ein solches Verhalten als Beleidigung strafen wollte. Damit ist aber die Frage noch nicht abgeschnitten, ob nicht der Staat selbständige Normen gegen den aufstellen soll, der ehrenrührige Thatsachen lediglich aus schlechten Motiven wie Neid, Hass, Rachsucht verbreitet.

Unsere moderne Gesetzgebung tritt auf allen Gebieten der rücksichtslosen, chikanösen Ausübung von Rechten entgegen. So erklärt beispielsweise § 226 B. G. B. die Aus-

übung eines Rechtes für unstatthaft, wenn sie lediglich den Zweck haben kann, einem anderen Schaden zuzufügen. Wir würden nun auch nicht das geringste gegen eine Bestimmung einzuwenden haben, welche die Erzählung von ehrenrührigen Thatsachen, wenn sie nur den Zweck haben kann, einem anderen zu schaden, für unzulässig erklären und unter Strafe stellen würde, falls einer solchen Bestimmung irgend welche Bedeutung beizumessen wäre. Allein eine solche Bestimmung würde ihren Zweck verfehlen. Die Kundgebung der Wahrheit kann immer noch andere Zwecke haben als einem anderen zu schaden, da sie stets geeignet ist, zur Aufklärung der Wahrheit und der öffentlichen Meinung beizutragen, auch wenn dem Aeussernden dieser Zweck ganz fern liegt und es ihm lediglich auf Schädigung des anderen Teiles ankommt. Der Gesetzgeber könnte daher der böswilligen Klatschsucht nur durch eine Bestimmung entgegentreten, welche jede lediglich aus niederen Motiven, wie Hass, Rachsucht, Neid, erfolgende Verbreitung ehrenrühriger, wenn auch wahrer Thatsachen mit Strafe bedroht. Eine ähnliche Bestimmung enthält z. B. das St. G. B. von Zürich von 1870 in Art. 151, welcher lautet[1]):

„Wenn aus der Art der Erzählung oder Verbreitung hervorgeht, dass dieselbe keinen anderen Zweck hatte, als dem Betreffenden Schaden zuzufügen ...., so wird die Aeusserung als Beschimpfung bestraft“ [2]).

Mit einer solchen Bestimmung können wir uns aber nicht einverstanden erklären. Allerdings kann durch Klatschsucht oft grosser Schaden angerichtet und jemandem die Gründung einer neuen Existenz sehr erschwert oder gar vereitelt werden. Zuzugeben ist auch, dass die böswillige Klatschsucht sich als Ausfluss einer ganz niedrigen, verwerflichen Gesinnung darstellt. Allein wenn jemand durch fremde Klatschsucht Schaden erleidet, so geschieht das doch nur, weil ihm der Nachteil lediglich bei Geheimhaltung seiner ehrenrührigen Handlung erspart bleiben konnte. Wie aber früher ausgeführt ist, hat niemand einen Anspruch

[1]) Ebenso Appenzell 1878 § 109, 2., Solothurn 1885 § 130, St. Gallen 1885, Art. 107 Z. 4.

[2]) Straflosigkeit soll dagegen eintreten, wenn die Veröffentlichung mit rechtlichen Motiven und rechtlichen Endzwecken geschah.

darauf, dass seine Verfehlungen verborgen gehalten werden, und müsste die Anerkennung eines solchen Anspruchs dazu führen, die Erzählung nachteiliger Thatsachen schlechthin zu verbieten. Ist doch auch der Schaden, der jemanden durch das Kundwerden der Wahrheit trifft, ganz unabhängig davon, aus welchen Motiven die Aeusserung erfolgte. Was die subjektive Seite anlangt, so haben wir gleichfalls oben schon näher ausgeführt, dass es nicht Sache des Gesetzgebers ist, jede Bethätigung einer niedrigen Gesinnung vor sein Forum zu ziehen, sondern dass er das Eingreifen hier zweckmässiger anderen Faktoren überlässt.

Wir sind übrigens der Ansicht, dass auch beim Fehlen einer besonderen Strafbestimmung nicht viele Fälle böswilliger Klatschsucht ganz straflos bleiben werden. Denn der Böswillige wird fast stets bei seiner Aeusserung sich einen Excess zu schulden kommen lassen, sei es, dass er durch die Form seiner Aeusserung oder die sonstigen Umstände, unter denen sie erfolgte, eine selbständige Beleidigung des anderen Teiles begeht, sei es, dass seine an sich wahren Behauptungen durch Verschweigung besonderer Umstände eine dem Beleidigten nachteilige, falsche Meinung hervorzurufen geeignet sind, und er wird unter einem dieser Gesichtspunkte fast stets mit Erfolg gefasst werden können.

Zu mehrfachen Ausstellungen giebt nach der hier vertretenen Auffassung die dieser Frage im Schweizer Entwurfe zu teil gewordene Regelung Anlass. Art. 132 des Kommissionalentwurfes lautet nämlich:

> Ist die Nachrede wahr, hat der Thäter jedoch ohne begründete Veranlassung gehandelt, insbesondere aus Gehässigkeit, Neid, Rachsucht, Schadenfreude, so ist er wegen Beschimpfung strafbar.

Es ist zunächst zu beanstanden, dass hier die Erzählung der Wahrheit, auch wenn weder in der Form noch in den Umständen, unter denen sie erfolgt, sich eine Beleidigung objektiviert, doch als Beleidigung bestraft wird. Ferner enthält diese Bestimmung gradezu die Negation des Prinzips der Straflosigkeit wahrer, der Ehre eines anderen nachteiliger Aeusserungen. Denn nach Art. 132 wird nicht nur bestraft, wer aus bestimmten niedrigen Motiven wahre

ehrenrührige Thatsachen weitererzählt, sondern auch derjenige, der für seine Aeusserung keinen triftigen Grund, kein „motif sérieux“ anzuführen hat. Darin kommt zum Ausdruck, dass nicht jeder die Wahrheit sagen dürfe, sondern nur der, welcher dazu besondere Gründe hat. Der Schweizer Entwurf kehrt somit, indem er die strafbefreiende Wirkung des Wahrheitsbeweises einer so einschneidenden Beschränkung unterwirft, zu einem in der deutschen Jurisprudenz schon lange aufgegebenen Standpunkte zurück, und ist diese wie die anderen Beschränkungen der exceptio veritatis im Schweizer Entwurfe wohl hauptsächlich auf den Einfluss der dem Wahrheitsbeweise von jeher wenig günstigen romanischen Teile der Schweiz zurückzuführen.

V. Berücksichtigung des guten Glaubens.

§ 21.

Es dürfte den Rahmen unserer Aufgabe nicht überschreiten, wenn wir noch kurz erörtern, ob dem guten Glauben des Angeklagten an die Wahrheit seiner Behauptungen strafbefreiende Wirkung zukommen soll.

Im allgemeinen wird dem guten Glauben des Angeklagten im geltenden Strafrecht die weitgehendste Berücksichtigung zu teil, indem dem Angeklagten die Thatumstände, die er nicht kannte oder deren Abwesenheit er irrtümlicherweise annahm, nicht zum Vorsatz zugerechnet werden dürfen (§ 59 R. St. G. B.). Da nun, genau genommen, in der Erzählung ehrenrühriger Thatsachen objektiv der Thatbestand einer Beleidigung nur enthalten ist, wenn die erzählten Thatsachen nicht der Wahrheit entsprechen, so kann in allen den Fällen von einer dolosen Beleidigung nicht die Rede sein, wo der Angeklagte seine Behauptungen für wahr gehalten hat[1]). Wie nun aber fast keine Gesetzgebung Strafe nur für den Fall androht, dass in objektiver Hinsicht die Unwahrheit der gemachten Behauptungen sich herausstellt, sondern wie vielmehr die Strafgesetzgebungen beinahe aller Länder Strafe schon dann eintreten lassen, wenn die Wahrheit der behaupteten Thatsachen nicht dargethan werden kann, so lässt auch fast kein Strafgesetzbuch die Strafbarkeit

[1]) Vergl. Friedmann S. 7.

allemal dann schon in Wegfall kommen, wenn der Angeklagte seine Aeusserungen für wahr gehalten hat[1]). Es ist dies auch ganz in der Ordnung. Denn bekanntlich ist die Mehrzahl der Menschen viel eher geneigt, etwas Nachteiliges, was ihr über einen anderen zu Ohren kommt, für wahr zu halten als etwas Vorteilhaftes, ohne mitunter einen einzigen stichhaltigen Grund für ihre Ueberzeugung zu haben. Wenn man es nun auch dem einzelnen nicht verwehren kann, nachteilig über einen anderen zu denken, so darf der Staat doch nicht gestatten, dass der einzelne seine durch kein triftiges Argument gestützte schlechte Meinung über Mitmenschen anderen mitteilt und ehrenrührige Thatsachen, die er in leichtfertiger Weise für wahr hält, auch anderen als wahr weitererzählt. Mit Zuhilfenahme des dolus eventualis wird man hier schwerlich stets zum Ziele kommen. Denn die Möglichkeit, dass die Behauptung unwahr ist, wird von dem Aeussernden meist gar nicht in Erwägung gezogen werden. Mag man in solchen Fällen von einer kulposen Beleidigung sprechen, oder mag man hier einen besonderen Deliktsthatbestand annehmen, darin werden wohl alle einig sein, dass der Gesetzgeber für solche Fälle mit Recht Strafe androht.

Wenn so der Leichtfertige mit Recht für seinen Klatsch bestraft wird, so wäre es doch andererseits unbillig, auch den zu strafen, der aus triftigen Gründen die erzählten Thatsachen für wahr gehalten hat. Denn selbst wenn dann hinterher der Wahrheitsbeweis misslingt, so trifft hier den Angeklagten nicht die geringste Schuld, da es erlaubt ist, wahre, der Ehre eines anderen nachteilige Thatsachen weiterzuerzählen und der Betreffende, ohne dass ihm Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann, die von ihm erzählten Thatsachen für wahr gehalten hat. Solche Fälle aber, in denen jemand eine ehrenrührige Thatsache aus vernünftigen Gründen für wahr hält, z. B. weil ein Freund, an dessen

[1]) Eine Ausnahme hiervon machte z. B. das österreichische St. G. B. von 1803, Teil II § 234 ff, welches als strafbare Ehrenbeleidigung nur erweislich unwahre Beschuldigungen bezeichnete (cf. Lammasch S. 45), und neuerdings das dänische von 1897 §§ 215 und 43, welches nur vorsätzlich unwahre Beschuldigung bestraft. (§ cf. Friedmann S. 38.)

erprobter Glaubwürdigkeit zu zweifeln, er nicht den geringsten Grund hat, sie ihm als wahr mitgeteilt hat, und wo dann hinterher der Wahrheitsbeweis doch misslingt, werden nicht selten vorkommen. Sollte hier Strafe eintreten, dann wäre es mit dem Recht die Wahrheit zu sagen recht schlecht bestellt; denn wenn man auch von der Wahrheit einer Thatsache noch so fest überzeugt ist und den Beweis dafür sicher in den Händen zu haben glaubt, ist man doch nie völlig dagegen geschützt, dass nicht schliesslich die Beweisführung misslingt.[1]) Man kann daher nicht mehr verlangen, als dass der Angeklagte zur Zeit seiner Aeusserung nach den ihm damals bekannten Umständen und unter Benutzung der ihm zu Gebote stehenden Erkenntnisquellen seine Behauptungen vernünftigerweise für wahr zu halten berechtigt war. Ist dann der Angeklagte, wenn sich in der Hauptverhandlung zeigt, dass sich die Wahrheit seiner Bezichtigungen nicht erweisen lasse, bereit, seine Behauptungen zurückzunehmen, so fehlt jeder Grund, ihn zu strafen. Der Ehre des Beleidigten ist die erforderliche Genugthuung dadurch zu teil geworden, dass der Beleidiger erklärt, seine ehrenrührige Behauptung nicht aufrecht erhalten zu können. Zuweit würde es gehen, wenn man der Ehre nicht bloss Schutz gegen dolose und kulpose Gefährdungen gewähren wollte, sondern auch in den Fällen, wo den Angreifer kein Verschulden trifft. Gewährt doch z. B. das Bürgerliche Gesetzbuch einen civilrechtlichen Schutz gegen Gefährdung des Kredits durch Behauptung oder Verbreitung unwahrer Thatsachen nur, wenn der Betreffende die Unwahrheit kannte oder kennen musste. (§ 824.) Demgegenüber müsste es als unbillig bezeichnet werden, wenn in strafrechtlicher Beziehung bei der Beleidigung den Thäter nicht einmal der Beweis eines entschuldbaren Irrtums über die Wahrheit seiner Behauptung straflos machen sollte. Ohne die Berücksichtigung des entschuldbar guten Glaubens des Angeklagten bleibt die Ausübung des Rechts die Wahrheit zu sagen stets mit einem Risiko verknüpft.[2])

---

[1]) Vergl. Beispiele hierfür bei Friedmann S. 15 f.

[2]) Bähr äusserte sogar zur Rechtfertigung des § 186 im Reichstage, wer seinen Mund spazieren gehen lasse, thue es auf sein eignes Risiko. cf. Iherings Jahrbücher XXVI (1881) S. 211 ff.

Es gereicht der österreichischen und sächsischen Strafgesetzgebung zur Ehre, den hier entwickelten, der Billigkeit entsprechenden Grundsätzen schon vor nahezu 50 Jahren gesetzliche Geltung verschafft zu haben. Nach dem österreichischen St. G. B. von 1852 wird es nämlich bei nicht öffentlichen Beschuldigungen dem Beweise der Wahrheit gleichgestellt, wenn der Angeklagte solche Umstände darthut, aus welchen sich hinreichende Gründe ergaben, um die vorgebrachte Beschuldigung im Zeitpunkte der Aeusserung für wahr halten zu können (§ 490).[1]) Ebenso bestimmt das sächsische St. G. B. von 1855 Art. 237, dem Falle der Erbringung des Wahrheitsbeweises sei der Fall gleich zu achten, dass jemandem ein Gerücht auf glaubhafte Weise als Tatsache mitgeteilt worden ist und er das Mitgeteilte ohne rechtswidrige Absicht weitererzählt hat.

An beiden Gesetzgebungen ist zu bemängeln, dass ihre Bestimmungen über Straflosigkeit gutgläubiger Aesserungen nur für einzelne Fälle Geltung haben[2]) und dass sie anderseits nicht von dem Angeklagten verlangen, er müsse die Behauptungen, die er als wahr nicht erweisen kann, zurücknehmen. Eine solche Erklärung erfordert aber u. E. die Billigkeit gegen den Verletzten. Denn ohne die Zurücknahme der Behauptung bleibt dieselbe bestehen. Der Angeklagte aber, der sich weigern würde, eine solche Erklärung abzugeben, würde dadurch zeigen, dass er trotz Misslingens des Wahrheitsbeweises bei der ehrenrührigen Behauptung beharrt, und daher mit Recht bestraft werden. Wird ja doch auch bei aussergerichtlicher Erledigung solcher Fälle auf die Zurücknahme der ehrenkränkenden Aeusserung vielfach ein grosses Gewicht gelegt. Es ist u. E. auch Pflicht eines Ehrenmanns, ehrenrührige Behauptungen, die er nicht beweisen kann, ausdrücklich fallen zu lassen. Der Umstand, dass eine derartige Erklärung nur in den Fällen in Betracht kommen soll, in denen das Gericht die Ueberzeugung gewonnen hat, dass der Angeklagte sich in gutem, durch hinreichende Gründe gestütztem Glauben befunden hat, dürfte

[1]) So auch der neue österreichische Entwurf. Vergl. Lammasch S. 43.

[2]) So versagt z. B. nach dem österreichischen St. G. B. der Schutz der bona fides bei öffentlichen Beleidigungen.

auch die Bedenken beseitigen, die man sonst gegen Erklärungen hegt, die von jemandem im Anklagezustande zu dem Zwecke abgegeben werden, sich dadurch Straflosigkeit zu sichern.

Zu weit geht aber in dieser Hinsicht Art. 132 des Schweizer Commissionalentwurfes, wenn er verlangt, der Angeklagte solle seine Behauptungen förmlich als unwahr zurücknehmen.[1]) Denn man kann einem Fhrenmanne zwar zumuten, seine früheren Behauptungen als unwahr zu erklären, wenn sich die völlige Unschuld des Beleidigten durch die Beweiserhebungen herausgestellt hat, nicht aber auch da, wo ein schwerer, wenn auch zum Beweise der Wahrheit nicht hinreichender Verdacht zurückgeblieben ist. Mutete man in solchen Fällen dem Angeklagten zu, er solle seine Aeusserungen direkt als unwahr bezeichnen, wenn er freigesprochen werden wolle, so würde man ihn in einen Konflikt mit seiner eigenen Wahrhaftigkeit setzen. Es würde der Angeklagte, der sich mit Recht weigerte, in letzterem Falle eine solche Erklärung abzugeben, schlechter gestellt sein als der, dessen gutgläubige Behauptungen durch die Beweisaufnahme völlig widerlegt sind und der daher der Forderung des Widerrufs unbedenklich nachkommen könnte. Dagegen kann dem Angeklagten auch hier die Erklärung zugemutet werden, er halte seine Behauptungen nicht mehr aufrecht.

Bedenklich ist auch, dass nach dem Schweizer Entwurfe die Freisprechung in diesen Fällen in das Ermessen des Richters gestellt wird. Denn in Ermangelung gesetzlicher Bestimmungen kann der Richter sich nur von seinem Gefühl über die Strafwürdigkeit des einzelnen Falles bei der Ausübung seines Ermessens leiten lassen. Damit wird ihm aber eine bedenkliche, ihm eigentlich nicht zukommende Machtstellung eingeräumt, indem er gleichsam zum Gesetzgeber für den einzelnen Fall gemacht wird. Sache des Richters aber ist es nur, festzustellen, ob die gesetzlichen Voraus-

[1]) Art. 132 al. 5 lautet: Hat der Thäter das, was er nachgeredet oder verbreitet hat, aus verzeihlichem Irrtum für wahr gehalten und zieht es vor dem Richter förmlich als unwahr zurück, so kann er von Strafe befreit werden. Der Richter stellt dem Verletzten über den Rückzug eine Urkunde aus.

setzungen der Strafbarkeit vorliegen, und je nach dem Ergebnis dieser Fesstellungen zu verurteilen oder freizusprechen.

Nach dem Schweizer Vorentwurfe von Stooss Art. 122 durfte Straflosigkeit der in gutem Glauben erfolgten nicht erweislichen Nachrede sogar nur dann eintreten, wenn sie nicht öffentlich begangen worden war. Es wurde dies von Stooss damit motiviert, dass jedermann die Pflicht obliege, die Wahrheit von Nachreden, die der Oeffentlichkeit übergeben werden, ganz besonders sorgfältig zu prüfen.[1]) Diese Beschränkung ist im Kommissionalentwurfe gestrichen, und zwar mit Recht. Denn auch bei sorgfältigster vorgängiger Prüfung der Wahrheit einer Behauptung ist ein Misslingen des Wahrheitsbeweises nie völlig ausgeschlossen.

Im Zusammenhang mit den hier erörterten Punkten steht schliesslich noch die Frage, ob es sich empfiehlt, einfache Auskunftserteilungen, die der Ehre oder dem Kredit eines anderen nachteilig sind, namentlich die durch sogenannte Auskunftsbüreaus erfolgenden Mitteilungen, schlechthin straflos zu lassen, wenn sie nicht öffentlich, sondern nur vertraulicherweise und in gutem Glauben geschehen. Solche Bestimmungen finden sich in einigen Schweizer Kantonen, z. B. in Neuenburg (1856 Art. 198 und 1891 Art. 340), Wallis Art. 278 und Fribourg Art. 409. Auch in der Schweizer Expertenkommission war von Cornaz der Antrag auf Einführung einer derartigen Bestimmung gestellt worden;[2]) derselbe wurde aber mit Recht als überflüssig und gefährlich bekämpft und auch abgelehnt. Denn den Interessen des Verkehrs ist schon durch die allgemeine Bestimmung genügt, nach welcher der Angeklagte, der aus verzeihlichem Irrtum seine ehrenrührige Behauptung für wahr gehalten hat und seine Aeusserung schliesslich zurückzieht, straflos bleibt. Durch eine weitere Bestimmung würde nur der leichtfertigen Auskunftserteilung Vorschub geleistet werden. Da aber gerade durch eine leichtfertig erteilte Auskunft der schwerste Schaden, namentlich auch in materieller Beziehung angerichtet werden kann, so wäre es sehr bedenklich, wenn die Auskunfterteilenden einen geringeren Grad von

[1]) Stooss; Vorentwurf S. 204.
[2]) Verhandlungen II, S. 90.

Sorgfalt zu prästieren hätten als andere Personen, die sich nachteilig über die Ehre ihrer Mitmenschen äussern.

Resultat de lege ferenda.

§ 22.

Nachdem wir im Laufe unserer Darstellung die Regelung des Wahrheitsbeweises im R. St. G. B. sowohl wie in den Gesetzgebungen einiger anderer Staaten einer eingehenden Kritik unterzogen und die Grundsätze, die wir für die richtigen halten, dargelegt haben, bleibt nur noch übrig, die Ergebnisse unserer Erörterung kurz zusammenzufassen.

1. Aus der Natur der Beleidigung als eines Delikts gegen die Ehre und der verlangten ausnahmslosen Anerkennung des Rechtes die Wahrheit zu sagen ergiebt sich die Notwendigkeit einer unbeschränkten Zulassung des Wahrheitsbeweises und seiner strafbefreienden Wirkung. Nur eine Präsumtion kann als unbedenklich zugelassen werden, nämlich für den Fall einer rechtskräftigen Verurteilung des Beleidigten wegen der ihm vorgeworfenen strafbaren Handlung.

2. Die Grenzen des Wahrheitsbeweises fallen zusammen mit der Möglichkeit, durch den Nachweis bestimmter Thatsachen die Wahrheit einer Aeusserung darzuthun.

3. Den Interessen des Beleidigten ist dadurch Rechnung zu tragen, dass beim Widerspruch desselben gegen die Beweiserhebung diese zu unterbleiben hat, wobei jedoch dafür zu sorgen ist, dass dem Angeklagten aus dieser Beweisbeschränkung keine Nachteile erwachsen.

4. Auch der durch zureichende Gründe gestützte gute Glaube des Angeklagten an die Wahrheit seiner Behauptungen hat die Straflosigkeit desselben zur Folge.

Diese Grundsätze, für den Gesetzgeber formuliert, würden ungefähr folgende Fassung zu erhalten haben:

Der Beweis der Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten Thatsache hebt das Vorhandensein einer Beleidigung insoweit auf, als lediglich der Inhalt der Aeusserung beleidigend ist.

Ist die Beleidigung nicht durch Behauptung bestimmter Thatsachen, sondern durch Beilegung verächtlicher Eigen-

schaften oder durch ein ehrenkränkendes Urteil über einen anderen oder dessen Verhalten begangen, so ist der Wahrheitsbeweis als erbracht anzusehen, wenn Thatsachen erwiesen werden, welche die Aeusserung des Angeklagten als zutreffend erscheinen lassen.

Wer eine ehrenrührige Thatsache nur als Gerücht oder als Mitteilung eines anderen weitererzählt, kann sich im ersteren Falle durch Nachweis des Bestehens eines derartigen Gerüchts, im letzteren durch Nachweis seines Gewährsmanns Straflosigkeit sichern.

Besteht die Beleidigung im Vorwurfe einer strafbaren Handlung, dann gilt der Wahrheitsbeweis als erbracht, wenn der Beleidigte wegen dieser Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist.

Widerspricht der Antragsteller der Erhebung des Wahrheitsbeweises, so hat dieselbe zu unterbleiben; der Angeklagte darf in diesem Falle jedoch nur insoweit verurteilt werden, als er auch beim Nachweis der von ihm unter Beweis gestellten Thatsachen zu Strafe verurteilt worden wäre.

Der Angeklagte ist auch dann freizusprechen, wenn er zur Zeit seiner Aeusserung zureichende Gründe hatte, die behaupteten Thatsachen für wahr zu halten, und seine Aeusserung vor der Urteilsfällung zurücknimmt.

Lebenslauf.

Ich, Franz Hertel, Sohn des Rektors Berthold Hertel und seiner Ehefrau Vally, geb. Guttmann, bin am 21. Oktober 1878 zu Breslau geboren. Nach dreijährigem Besuch der von meinem Vater geleiteten Volksschule absolvierte ich von Ostern 1888 bis Ostern 1897 das Königliche König-Wilhelms-Gymnasium zu Breslau und legte an demselben die Reifeprüfung ab. Ich widmete mich dem Studium der Rechtswissenschaft und Nationalökonomie auf der Universität meiner Vaterstadt sowie auf den Universitäten Heidelberg und Genf. An letzterem Orte sowie an der Universität Grenoble trieb ich während des Sommers 1898 auch französische Sprachstudien. Am 28. Mai 1900 bestand ich die Referendariatsprüfung und am 30. Mai 1900 das examen rigorosum. Meinen Vorbereitungsdienst begann ich am 5. Juni 1900 bei dem Amtsgericht in Ziegenhals und bin seit dem 5. März 1901 dem Landgericht in Breslau überwiesen. Während meiner Studienzeit besuchte ich die Vorlesungen folgender Herren Dozenten:

Bekker, Beling, Bouvier, Brie, Dahn, Fischer Otto, Gautier, Gentet, Heymann, Jakobi, Jellinek, Jörs, Leonhard, Mercier, Moriaud, Pantaleoni, Schott, Sombart, Thode, Thudichum, Vulliéty, Wolff, Wuarin, Zbinden.

Gern nehme ich noch Veranlassung, Herrn Professor Dr. Gretener meinen herzlichsten Dank auszusprechen für die wertvolle Unterstützung, die er mir durch Namhaftmachung und Ueberlassung einschlägiger Litteratur sowie durch Erteilung von Ratschlägen hat angedeihen lassen.

Thesen.

1. Das Gella- und Hydrasystem ist eine strafbare Ausspielung.
2. Der besitzende Nichteigentümer kann durch constitutum possessorium einen Dritten zum mittelbaren Besitzer machen.
3. Eine Versicherung an Eidesstatt im Sinne des § 294 C. P. O. kann auch durch schriftliche Erklärung erfolgen.
4. Den Vorschriften des § 126 B. G. B. ist genügt, wenn der Vertreter den Namen seines Machtgebers zeichnet.